

Landkreis Görlitz
Landratsamt
Bereich Landrat
Rechnungsprüfungsamt



Görlitz, den 01.09.2020
GZ:920/095.611/Krö 2020

B e r i c h t

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses per 31.12.2018
des Landkreises Görlitz**

Impressum:

Landkreis Görlitz
Bereich Landrat
Rechnungsprüfungsamt
Telefon: (03581) 663 9200
Telefax: (03581) 663 6 9200
E-Mail: rechnungspruefung@kreis-gr.de
Website: www.kreis-gr.de
Anschrift: Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|-------|
| I Abkürzungsverzeichnis..... | 5 |
| II Prüfungsauftrag..... | 10 |
| III Prüfungsgrundlagen und Prüfungsunterlagen | 10 |
| 1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung..... | 10 |
| 2. Prüfungsunterlagen | 12 |
| IV Vorjahresabschluss 31.12.2017 | 13 |
| V Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen..... | 14 |
| VI Prüfungsfeststellungen..... | 17 |
| 1. Planung Nachtragshaushalt 2018 | 17 |
| 1.1. Erlass der Nachtragsatzung..... | 17 |
| 1.2. Bestandteile des Nachtragsplanes..... | 17 |
| 1.3. Ergebnishaushalt..... | 18 |
| 1.4. Finanzhaushalt | 19 |
| 2. Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 | 19 |
| 2.1. Gesetzliche Aufstellungsfrist..... | 19 |
| 2.2. Förmliche Prüfung | 19 |
| 2.3. Auswertungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage..... | 20 |
| 2.4. Vergleich Nachtragsplanung und Haushaltsdurchführung..... | 22 |
| 3. Ergebnis- und Finanzrechnung | 24 |
| 3.1. Ergebnisrechnung..... | 24 |
| 3.1.1. Ordentliches Ergebnis | 27 |
| 3.1.2. Sonderergebnis | 29 |
| 3.1.3. Auswirkung der Neuregelungen auf die Kapitalposition, Haushaltsausgleich..... | 30 |
| 3.2. Finanzrechnung | 32 |
| 4. Vermögensrechnung..... | 34 |
| 4.1. Vorjahresabschlüsse betreffende Korrekturen | 36 |
| 4.2. Vermögensrechnung zum 31.12.2017 und 31.12.2018..... | 37 |
| 5. Ergebnisse der Prüfung ausgewählter Bilanzpositionen..... | 42 |
| 5.1. Aktiva..... | 42 |
| 5.1.1. Immaterielles Vermögen..... | 42 |
| 5.1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen | 43 |
| 5.1.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen..... | 44 |
| 5.1.4. Infrastrukturvermögen..... | 47 |
| 5.1.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere | 50 |
| 5.1.6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 51 |
| 5.1.7. Finanzanlagevermögen | 53 |
| 5.1.8. Vorräte..... | 54 |
| 5.1.9. Forderungen..... | 55 |
| 5.1.10. Liquide Mittel | 57 |

| | |
|--|-----|
| 5.1.11. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten..... | 58 |
| 5.2. Passiva..... | 58 |
| 5.2.1. Kapitalposition | 58 |
| 5.2.2. Sonderposten | 60 |
| 5.2.3. Rückstellungen | 62 |
| 5.2.4. Verbindlichkeiten | 65 |
| 5.2.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 67 |
| 6. Anhang und Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht..... | 68 |
| 7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre..... | 69 |
| 8. Kassenprüfung in der Landkreisverwaltung 2018..... | 70 |
| 9. Übersicht zu thematischen Einzelprüfungen | 71 |
| 10. Prüfungen bei Zweckverbänden..... | 80 |
| 10.1. Kassenprüfungen 2018 für drei fremde Kassengeschäfte..... | 80 |
| 10.2. Kassenprüfung für den Regionalen Abfallverband 2018 | 81 |
| 10.3. Regionaler Abfallverband - Jahresabschlüsse 2016 und 2017..... | 81 |
| 10.4. Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien - Jahresabschluss 2017..... | 81 |
| 10.5. Zweckverband Allwetterbad Großschönau - Jahresabschluss 2011 | 82 |
| 11. Sonstige Prüfungshandlungen | 83 |
| 11.1. Prüfung der Bedarfszuweisungen zum Abbau regionaler Strukturdefizite | 83 |
| 11.2. Auswertung der Fachverfahren mit finanzwirtschaftlichem Bezug..... | 83 |
| 11.2.1. Bauaufsichtsamt | 83 |
| 11.2.2. Straßenverkehrsamt | 84 |
| 11.2.3. Vermessungswesen | 85 |
| 11.2.4. Abfallwirtschaft | 85 |
| 11.2.5. LOGA im Personalamt..... | 85 |
| 11.2.6. Rettungswesen..... | 86 |
| 11.2.7. OK.Jug | 87 |
| 11.2.8. VollKomm | 87 |
| 11.2.9. AMIS Schülerbeförderung..... | 88 |
| 11.3. Inventuren 2018..... | 88 |
| 11.4. Baukosten der neuen Hauptturnhalle in Zittau | 89 |
| 11.5. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des Bundesversicherungsamtes | 90 |
| VII Prüfungsvermerk..... | 91 |
| VIII Schlussbemerkungen..... | 93 |
| Anlage 1 Vollständigkeitserklärung | 95 |
| Anlage 2 Vermögensrechnung | 99 |
| Anlage 3 Gesamtergebnisrechnung | 100 |
| Anlage 4 Gesamtfinanzrechnung | 101 |
| Anlage 5 Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Vorjahresabschluss 2017..... | 103 |
| Anlage 6 Rechts- und Datengrundlagen..... | 111 |

I Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| a. | an |
| a. F. | alte Fassung |
| Abs. | Absatz |
| AfA / AFA | Absetzung für Abnutzung |
| AG | Aktiengesellschaft |
| ähnl. | ähnliche |
| AHT | Amt für Hoch- und Tiefbau |
| aktiv. | aktiviert |
| Aktivierg. | Aktivierung |
| ALG II | Arbeitslosengeld 2 |
| ALVA | Software für den Bereich Straßenverkehr |
| ANBest-K | Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften |
| ANG | Anlage |
| aSoPo | aktiver Sonderposten |
| ATZ | Altersteilzeit |
| Aufw. | Aufwendungen |
| außerordentl. | außerordentlich |
| avE | außerhalb von Einrichtungen |
| B | Bundesstraße |
| BA | Bauabschnitt |
| benutzerd. | benutzerdefiniert |
| berufl. | beruflich |
| bew. | beweglich |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| bspw. | beispielsweise |
| BSZ | Berufsschulzentrum |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| d. | dem / den / der |
| DA | Dienstanweisung |

| | |
|---------------|--|
| d. h. | das heißt |
| Dienstleist. | Dienstleistungen |
| DKB | Deutsche Kreditbank |
| DV | Dienstvereinbarung |
| eec | externer Erfassungsclient |
| Eingl. | Eingliederung |
| E-Mail | elektronische Post |
| Erw.mind. | Erwerbsminderung |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| EUR | Euro |
| f. | für |
| FAQ | Frequently Asked Questions |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GrSi | Grundsicherung |
| Herausn. | Herausnahme |
| HH | Haushalt |
| HHJ | Haushaltsjahr |
| HKR | Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen |
| HÜL | Haushaltsüberwachungsliste |
| i. d. F. | in der Fassung |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. H. | in Höhe |
| i. H. v. | in Höhe von |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| immat. | immateriell |
| Instandsetzg | Instandsetzungen |
| Instdh | Instandhaltung |
| Invest | Investition |
| InvestZuwSoPo | Sonderposten für Investitionszuwendungen |
| IRLS | Integrierte Rettungsleitstelle |

| | |
|----------------|--------------------------------------|
| IVG | Infrastrukturvermögen |
| JUG | Jugendhilfe |
| K | Kreisstraße |
| KBA | Kraftfahrtbundesamt |
| Ki. | Kinder |
| KIK | Kapital- und Investitions-Konto |
| Kita | Kindertagesstätte |
| Komm. | Kommunalen |
| KSV | Kommunaler Sozialverband Sachsen |
| L | Lernförderung |
| LASuV | Landesamt für Straßenbau und Verkehr |
| LDS | Landesdirektion |
| Leistg. | Leistung |
| Leistungsentg. | Leistungsentgelte |
| lfd. | laufend |
| LKW | Lastkraftwagen |
| LOGA | Lohn- und Gehaltsabrechnung |
| lt. | laut |
| m ² | Quadratmeter |
| mbH | mit beschränkter Haftung |
| Maßn. | Maßnahmen |
| Mio. | Millionen |
| mps | my publik solutions |
| n. | nach |
| Nr. | Nummer |
| OK.JUG-UV | Jugendhilfesoftware |
| OK.Vorfahrt | KFZ-Zulassungssoftware |
| ÖPNV | öffentlicher Personennahverkehr |
| ör. | öffentlich-rechtlich |
| ordentl. | ordentlich |
| pass. | passiver |

| | |
|---------------|---|
| PB | Prüfungsbericht |
| PC | Personal Computer |
| privatrechtl. | privatrechtlich |
| Pro-UI | Buchungsprogramm des Landes für Straßenbetriebsdienst |
| RAVON | Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| S | Staatsstraße |
| S. | Satz |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SM | Straßenmeisterei |
| SMI | Sächsisches Staatsministerium des Innern |
| SMI | Sächsisches Staatsministerium für Kultus |
| SOPO | Sonderposten |
| soz. | sozial |
| TBGZ | Technologiebetreuungs- und Gründerzentrum Oberlausitz/Niederschlesien |
| techn. | technisch |
| TEUR | Tausend Euro |
| TVöD | Tarifvertrag öffentlicher Dienst |
| u. | und |
| u. a. | und andere / unter anderem |
| u. ä. | und ähnliche |
| UMA | unbegleitete minderjährige Ausländer |
| Unterh. | Unterhaltung |
| Unterzahlg. | Unterhaltszahlung |
| UnterkuHeiz. | Unterkunft und Heizung |
| unterlass | Unterlassener |
| UV | Unterhaltsvorschuss |
| UVG | Unterhaltsvorschussgesetz |
| v. | von |
| verbleib. | verbleibendes |
| VOB | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen |

| | |
|---------|---|
| VOB/A | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A |
| VOL | Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen |
| VwV | Verwaltungsvorschrift |
| VZÄ | Vollzeitäquivalent |
| wg. | wegen |
| WINOWIG | Software für Bereich Ordnungswidrigkeiten |
| z. | zur |
| z. B. | zum Beispiel |
| Zusch. | Zuschüsse |
| Zuw. | Zuweisungen |
| ZW | Zahlweg |
| zzgl. | zuzüglich |

II Prüfungsauftrag

Nach § 61 SächsLKrO gelten für die Wirtschaftsführung des Landkreises Görlitz die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft in der SächsGemO entsprechend.

Der Landkreis Görlitz hat seine Haushaltsführung bereits zum 01.01.2011 auf die kommunale Doppik umgestellt.

Der Landkreis hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen des Gesetzes über das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen angewandt werden, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss entsprechend § 88 und § 88c SächsGemO aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 ist der achte Jahresabschluss nach Umstellung der Buchführung. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde am 30.04.2020 (1. Fassung) aufgestellt. Das Zahlenwerk ohne Anhang und Rechenschaftsbericht wurde am 30.04.2020 der örtlichen Prüfung übergeben. Anhang und Rechenschaftsbericht wurden am 15.05.2020 nachgereicht.

Im Zuge der örtlichen Prüfung wurde der Jahresabschluss 2018 (1. Fassung) am 10.07.2020 von der Landkreisverwaltung zur Überarbeitung zurückgezogen und am 31.07.2020 in neuer Fassung vorgelegt.

Der Jahresabschluss per 31.12.2018 vom 24.07.2020 (2. Fassung) wurde am 31.07.2020 zur örtlichen Prüfung übergeben.

Die Ausführungen in diesem Prüfungsbericht beziehen sich in der Regel auf den Jahresabschluss 2018 in der Fassung vom 24.07.2020.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Aufstellung entsprechend § 64 SächsLKrO i. V. m. §§ 88 c und 104 Abs. 2 SächsGemO örtlich zu prüfen.

Die örtliche Prüfung ist die Voraussetzung für die Feststellung des Jahresabschlusses durch den Kreistag. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Prüfung ergibt sich aus § 64 SächsLKrO.

III Prüfungsgrundlagen und Prüfungsunterlagen

1. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO muss geprüft werden, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises vermittelt (§ 88 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 61 SächsLKrO, § 10 Abs. 2 SächsKomPrüfVO).

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung und Beurteilung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz überwiegend auf der Basis von Stichproben. Steuerrechtliche Belange blieben bei der Prüfung nur soweit berücksichtigt, wie sie in diesem Bericht erwähnt sind. Kein Gegenstand war die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung wurde so ausgelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern.

Prüfungsumfang, Prüfungshandlungen und -ergebnisse sind in den nachfolgenden Punkten näher erläutert.

Auf Basis des Jahresabschlusses 2017 und der am 30.04.2020 übergebenen ersten Fassung des Jahresabschlusses 2018 wurden folgende Wertgrenzen definiert:

| | 31.12.2017 Feststellung Kreistag (EUR) | Nachtrag 2018 (EUR) | Ist 31.12.2018 (EUR) | Festlegung Wesentlichkeit 2018 (EUR) |
|---|---|---------------------------|----------------------------|---|
| 0,7 % Nettoanlagevermögen (IVG und aSoPo, Sachanlagevermögen abzüglich pass. InvestZuwSoPo) | 1.228.650,77 | - | 1.158.933,41 | 1.200.000,00 |
| 0,7 % Kapitalposition (Basiskapital, Rücklagen, Ergebnis) | 672.594,28 | - | 646.608,23 | 650.000,00 |
| 0,7 % Bilanzsumme | 3.261.110,20 | - | 3.204.209,88 | 3.200.000,00 |
| 0,7 % Erträge | 3.492.805,55 | 3.486.000,00 | 3.462.211,64 | 3.500.000,00 |
| 0,7 % Aufwendungen | 3.547.238,98 | 3.534.449,80 | 3.488.177,06 | 3.500.000,00 |
| 1/3 der verrechneten Fehlbeiträge nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO | - | - | 1.180.516,54 | 1.200.000,00 |
| 0,7 % Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit | 3.244.209,54 | 3.441.573,80 | 3.312.601,91 | 3.200.000,00 |
| 0,7 % Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit | 3.259.637,50 | 3.411.653,00 | 3.261.798,40 | 3.200.000,00 |

Der Finanzverwaltung wurden Prüfungsergebnisse regelmäßig und zeitnah mitgeteilt, um ggf. notwendige Korrekturen rechtzeitig vorzunehmen.

Während der Prüfung bereinigte Beanstandungen sowie nicht bereinigte unwesentliche Feststellungen wurden nicht in diesen Prüfungsbericht aufgenommen. Als unwesentlich sind Beträge anzusehen, die für sich allein oder zusammen mit gleichartigen Sachverhalten eine Wertgrenze von 10.000,00 EUR unterschreiten oder keine grundsätzlichen Mängel in den internen Kontrollsystemen darstellen.

Aus den getroffenen Feststellungen und Folgerungen kann nicht geschlossen werden, dass in den nicht geprüften Bereichen fehlerfrei gehandelt wurde.

Die Prüfung der 1. Fassung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte im Zeitraum vom 25.05.2020 bis 24.07.2020 vor Ort in den Geschäftsräumen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises (Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz).

Die Anschlussprüfung der 2. Fassung des Jahresabschlusses erfolgte vom 03.08.2020 bis 26.08.2020.

Grundlagen der Prüfung bildeten u. a. folgende Rechtsnormen:

- SächsLKrO,
- SächsGemO,
- SächsKomHVO,
- VwV KomHSys,
- SächsKomPrüfVO.

Hinsichtlich der Anwendung der SächsKomHVO waren zum Prüfungszeitpunkt verschiedene Fassungen zur Prüfung heranzuziehen, grundsätzlich die zum 31.12.2018 geltende Fassung (01.01.2018 bis 16.08.2019). Von der Anwendung der ab 17.08.2019 geltenden Fassung machte der Landkreis z. B. bei der Bilanzierung von Sammelsonderposten für Investive Schlüsselzuweisungen Gebrauch.

Mit kommunalspezifischer Interpretation wurden das Handelsgesetzbuch und einschlägige Steuervorschriften herangezogen.

Für die Prüfung der Haushaltsplanung und -durchführung waren zudem ältere Fassungen der angesprochenen Rechtsnormen anzuwenden.

2. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit Vermögensrechnung (Bilanz),
- Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Rechenschaftsbericht sowie Anhang und Anlagen,
- Richtlinie zur Erfassung und Bewertung zum Jahresabschluss 2018,
- Dokumentationsmappen zur Erstellung des Jahresabschlusses,
- Haushaltssatzung und Nachtragsplan für 2018 i. d. F. des Kreistagsbeschlusses 197/2017,
- Kreistagsbeschlüsse und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse,
- Kontoauszüge für 2018,
- Belege für das Haushaltsjahr 2018 sowie
- weitere für die Prüfung relevante Unterlagen, die ggf. aus den Fachämtern angefordert wurden.

Der Landkreis hat die erbetenen Auskünfte erteilt und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt. Auskünfte wurden insbesondere durch die Finanzverwaltung erteilt. In der Vollständigkeitserklärung vom 24.07.2020 wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt versichert.

IV Vorjahresabschluss 31.12.2017

Bekanntmachung zur Beschlussvorlage

Die Bekanntmachung zur Beschlussvorlage 098/2020 - Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises Görlitz per 31.12.2017 - erfolgte im Landkreis-Journal, Ausgabe 135 vom 19.02.2020.

Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Landkreises Görlitz wurde in der 4. Sitzung des Kreistages am 26.02.2020 in öffentlicher Sitzung per Beschluss Nummer 055/2020 nach vorheriger örtlicher Prüfung festgestellt.

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zum 31.12.2017 in der Fassung vom 20.12.2019 wurde am 18.03.2020 im Landkreis-Journal, Ausgabe 136 öffentlich bekanntgemacht. Im Landkreisjournal wurde über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses mit Anhang und Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 18.03.2020 bis 27.03.2020 informiert. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung bis zum 30.04.2020 auf der Homepage des Landkreises Görlitz unter Aktuelles/ Amtliches/ Bekanntmachungen einsehbar ist.

Das Zahlenwerk zur Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung wurde wie im Jahresabschluss 2016 nicht mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses im Landkreis-Journal veröffentlicht.

Stellungnahme der Kreisverwaltung zu Prüfungsfeststellungen des Jahres 2017

Am 11.02.2020 nahm die Kreisverwaltung teilweise zu Prüfungsfeststellungen des Prüfungsberichtes zum Jahresabschluss per 31.12.2017 Stellung.

Im Kern positionierte sich der Landkreis zu folgenden Sachverhalten

- Planung Haushaltssatzung,
- Gesetzliche Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses,
- Ergebnis - und Finanzrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Rechenschaftsbericht,
- Vorbelastungen,
- Wechsel der Aufsichtsräte in kommunalen Beteiligungen.

Die komplette Stellungnahme liegt diesem Bericht als Anlage 5 bei. Die Stellungnahmen sind hinsichtlich der aufgeführten Punkte gewürdigt worden. Sofern wir zu angesprochenen Punkten eine abweichende Auffassung vertreten oder uns die Ausführungen der Kreisverwaltung noch nicht ausreichend genug erscheinen, wird in den nachfolgenden Punkten dieses Berichtes näher darauf eingegangen.

Überörtliche Prüfung

Eine überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2017 hat noch nicht stattgefunden.

V Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen

Nachtragsplanung

Am 06.12.2017 wurde durch den Kreistag des Landkreises Görlitz mehrheitlich ein Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 beschlossen.

Mit Schreiben vom 07.12.2017 wurde der Nachtragshaushalt der Landesdirektion Sachsen zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Im Ergebnishaushalt für das Jahr 2018 wurde das ordentliche Ergebnis mit Erträgen in Höhe von 497.712,7 TEUR und Aufwendungen in Höhe von 504.664,1 TEUR geplant. Im Sonderergebnis wurde ein Überschuss von 30,0 TEUR angesetzt.

Der Finanzhaushalt des Jahres 2018 sah für den Gesamtfinauzhaushalt eine Verringerung des Finanzierungsmittelbestandes um 159,3 TEUR vor. Einem positiven Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.274,4 TEUR stand ein negativer Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit von 5.808,7 TEUR gegenüber. Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit sah einen Überschuss in Höhe von 1.375,0 TEUR vor.

Mit Bescheid vom 22.12.2017 genehmigte die Landesdirektion Sachsen die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

Jahresabschluss 2018

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Landkreises wurde in zweiter Fassung am 24.07.2020 aufgestellt und vom Landrat unterschrieben. Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist überschritten.

Der Jahresabschluss enthält alle erforderlichen Bestandteile.

Die Vermögensrechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften gegliedert und weist zum 31.12.2018 für die Aktiva und Passiva eine Bilanzsumme von je 457.810.147,69 EUR aus.

Die Verringerung der Bilanzsumme um 8.062.738,44 EUR ist im Wesentlichen auf Wertveränderungen im Sachanlagevermögen und in den öffentlich-rechtlichen Forderungen zurückzuführen. Aus den Anlagen im Bau erfolgte die Aktivierung der fertiggestellten Sporthalle in Zittau sowie der Baumaßnahmen am Gymnasium Seiffenhennersdorf. Der Rückkauf der Förderschulen (L) in Niesky und Weißwasser ist aufgrund des zum 01.01.2018 vereinbarten Besitzüberganges bilanziell unter den bebauten Grundstücken und Gebäuden erfasst. Die Bilanzposition Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau verringert sich aufgrund der vorgenommenen Umbuchungen um 12.813.241,38 EUR. Im Umlaufvermögen ist allein bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ein Rückgang um 5.809.691,06 EUR zu beobachten, welcher überwiegend in Zusammenhang mit Zuweisungen und Kostenerstattungen des Freistaates Sachsen steht.

Die wertmäßig größten Bilanzpositionen auf der Aktivseite bilden weiterhin die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (191.767.495,90 EUR) sowie das Infrastrukturvermögen (160.544.855,39 EUR).

Auf der Passivseite verringert sich die Kapitalposition um 4.184.320,51 EUR. Innerhalb der Kapitalposition kommt es zu erheblichen Veränderungen gegenüber den Vorjahreswerten. Aus Vorjahren vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses sind unter rückwirkender Anwendung der neuen Verrechnungsmöglichkeiten nach § 72 Abs. 3 SächsGemO zum Haushaltsausgleich überwiegend mit dem Basiskapital verrechnet. Zugleich ist eine aus dem Umswitch-Effekt nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO übertragene

Rücklage in Höhe von 11.661.529,50 EUR ausgewiesen. Der Jahresabschluss 2018 weist keinerlei Fehlbeträge aus.

Sonderposten erhöhen sich gegenüber dem Vorjahreswert um 6.601.469,46 EUR. Rückstellungen hingegen vermindern sich um 2.282.120,66 EUR. Aufgrund der Passivierung von Fördermitteln für abgeschlossene Baumaßnahmen verringern sich die Verbindlichkeiten insgesamt um 7.001.661,41 EUR, wobei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen erneut eine Erhöhung aufweisen. Von der Landesdirektion für das Haushaltsjahr 2018 genehmigte Kreditaufnahmen wurden in voller Höhe in Anspruch genommen.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Defizit von 2.715.970,99 EUR ab. Das Sonderergebnis weist ebenfalls einen Fehlbetrag in Höhe von 1.465.413,47 EUR aus. Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages im fortgeschriebenen Ansatz von 14.163.883,02 EUR für das ordentliche Ergebnis und einem fortgeschriebenen Jahresfehlbetrag für das Sonderergebnis von 261.384,99 EUR konnte der Nachtragsplan mit einem Defizit im Gesamtergebnis von 4.181.384,46 EUR eingehalten werden. Gegenüber der Planung aufgetretene Mehrerträge und Mehraufwendungen sind insbesondere auf nichtzahlungswirksame Vorgänge zurückzuführen. Bei den zahlungswirksamen Erträgen sind in der Haushaltsdurchführung wesentliche Unterschreitungen in den Zuweisungen und Kostenerstattungen zu verzeichnen. Bei den zahlungswirksamen Aufwendungen betreffen Minderaufwendungen erneut insbesondere die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Transferaufwendungen.

Unter Anwendung der neuen Verrechnungsmöglichkeiten zum Haushaltsausgleich verbessert sich das Jahresergebnis 2018 auf einen Fehlbetrag des verbleibenden Gesamtergebnisses von 167.795,47 EUR, welcher über die zum 31.12.2017 bilanzierte Rücklage des Sonderergebnisses gedeckt ist. Zum Haushaltsausgleich sind 2.548.175,52 EUR im ordentlichen Ergebnis und 1.465.413,47 EUR im Sonderergebnis aus dem Basiskapital ergebnisverbessernd in Anspruch genommen worden.

In der Finanzrechnung schließt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem positiven Ergebnis von 7.116.122,24 EUR ab und weist damit ein besseres Ergebnis aus als der im Nachtragshaushalt geplante Überschuss von 4.274.400,00 EUR.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit schließt mit einem Auszahlungsüberschuss von 6.951.568,22 EUR ab. Gegenüber dem Planansatz fällt das Defizit nochmals um 1.142.868,22 EUR höher aus. Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit fällt, bedingt durch die Neuaufnahmen von Investitionskrediten bei gleichzeitig geringeren Tilgungsleistungen, etwas besser aus als geplant.

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 heraus haben sich keine prüfungsseitigen Erkenntnisse ergeben, dass Fehler in der Bilanzierung zu wesentlichen Abweichungen in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen. Innerhalb der Kapitalposition bestehen Bedenken hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung der Verrechnungsmöglichkeiten nach § 72 Abs. 3 SächsGemO und der vollständigen Verrechnung der zum 31.12.2017 bilanzierten Jahresfehlbeträge. Die aus dem Umswitch-Effekt gebildete Rücklage fällt zudem um rund 2,0 Mio. EUR zu hoch aus, folgt man der verwaltungsseitigen Herangehensweise der Fehlbetragsverrechnungen für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017. Die Entwicklungen innerhalb der Kapitalposition ausgenommen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 nur noch bedingt mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung der Vorjahre vergleichbar ist.

Die in diesem Bericht aufgeführten Feststellungen liegen in ihrer Gesamtheit unter den prüfungsseitig festgelegten Wertgrenzen, die eine Korrektur des Jahresabschlusses notwendig werden lassen. Korrekturen zur bilanzierten Rücklage sind im Jahresabschluss 2019 nachzuholen.

Der Anhang, die Anlagen zum Anhang und der Rechenschaftsbericht entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Vorgaben des § 88 SächsGemO. Der Jahresabschluss 2018 enthält sämtliche Pflichtbestandteile. Als Erleichterung wurde aber auf eine Analyse der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen im Anhang verzichtet. Der Anhang, die Anlagen zum Anhang und der Rechenschaftsbericht vermitteln im Wesentlichen ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises. Der Rechenschaftsbericht enthält nicht sämtliche in § 53 Abs. 2 SächsKomHVO geforderte Angaben und Auswertungen.

Die unterhalb der Vermögensrechnung aufgeführten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre weisen eine Höhe von 49.430.716,65 EUR aus. Anzeichen für wesentliche Fehler bei der Übertragung der Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen sind nicht zu verzeichnen. Investiv geplante Ansätze für Auszahlungen können sich in den nachfolgenden Jahresabschlüssen als Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen herausstellen.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang entspricht im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Görlitz per 31.12.2018.

Die im Abschlussbericht aufgeführten Beanstandungen sind zukünftig zu beachten und nach Möglichkeit mit der Erstellung der kommenden Jahresabschlüsse zu bereinigen.

VI Prüfungsfeststellungen

1. Planung Nachtragshaushalt 2018

1.1. Erlass der Nachtragssatzung

Inhalte sowie das Erlassverfahren der Haushaltssatzung sind in den § 61 SächsLKrO i. V. m. §§ 74 - 78 SächsGemO geregelt. Entsprechend § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Görlitz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises, dem Landkreis-Journal.

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde ein Doppelhaushalt geplant und eine Haushaltssatzung, nach den jeweiligen Jahren getrennt, erlassen. Bezüglich des Erlassverfahrens wird auf die Ausführungen des Vorjahresabschlussberichtes verwiesen.

Bereits im Jahr 2017 zeichnete sich ab, dass die für 2018 zugrunde gelegten Zahlen nicht zu halten sind. Daher entschied sich der Landkreis, einen Nachtragshaushalt gemäß § 77 SächsGemO für das Haushaltsjahr 2018 zu erlassen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 lag entsprechend den Vorgaben des § 76 Abs. 1 S. 3 SächsGemO an sieben Arbeitstagen, im Zeitraum vom 15.11.2017 bis einschließlich 24.11.2017, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung des Entwurfs wurde im Landkreis-Journal Nr. 107/2017 vom 27.10.2017 ortsüblich bekanntgegeben. Einwohner und Abgabepflichtige konnten gemäß § 76 Abs. 1 S. 4 SächsGemO bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen erheben, worauf der Landkreis ebenfalls in der ortsüblichen Bekanntgabe verwies. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung wurden keine Einwände erhoben.

In der ordnungsgemäß geladenen und beschlussfähigen Kreistagssitzung am 06.12.2017 wurde der Nachtragshaushalt per Beschluss Nr. 197/2017 beschlossen. Die beschlossene Nachtragshaushaltssatzung samt Budgetplan wurde der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 07.12.2017 zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 22.12.2017 bestätigte die Rechtsaufsichtsbehörde die vom Kreistag beschlossene Nachtragshaushaltssatzung. Die Satzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Bescheid der Landesdirektion enthielt fünf rechtsaufsichtliche Hinweise.

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde nach der Genehmigung vom Landrat ausgefertigt und im Landkreis-Journal Nr. 110/2018 vom 26.01.2018 öffentlich bekanntgemacht. Auf die öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltes in der Zeit vom 29.01.2018 bis 02.02.2018 wurde im besagten Landkreis-Journal hingewiesen.

Die Nachtragshaushaltssatzung wurde mit dem bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtsstand aufbereitet.

1.2. Bestandteile des Nachtragsplanes

Bestandteile des Haushaltsplanes, des Gesamthaushaltes und seiner Anlagen ergeben sich aus § 1 SächsKomHVO-Doppik. Für einen Nachtrag gelten diese Bestandteile entsprechend. Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt sind entsprechend §§ 2, 3 SächsKomHVO-Doppik zu gliedern.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Gliederung des Gesamthaushaltes in Teilhaushalte, zum Stellenplan und den inhaltlichen Anforderungen an den Vorbericht sind den §§ 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik zu entnehmen.

Wesentliche Verstöße gegen diese Vorgaben sind im Nachtragshaushaltsplan prüfungsseitig nicht zu erkennen. Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und die Teilhaushalte sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen aufbereitet und enthalten den in § 9 SächsKomHVO-Doppik geforderten Finanzplan und das Investitionsprogramm.

Im Teilhaushalt 72.03 (Abfallwirtschaft) zeigt sich auffällig, dass Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen nur in Höhe von 700,00 EUR aufwandswirksam veranschlagt sind, während die Gebührenkalkulation und beschlossene Gebührensatzung hierfür jährlich rund 3,5 TEUR vorgesehen hat. Kalkulation und Haushaltsplanung weichen voneinander ab. Falls sich die Unterschiede ausnahmsweise sachlich begründen lassen, müssen gemäß Prüfungsbericht von Juni 2013 des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau nachvollziehbare Erläuterungen in die Kalkulation aufgenommen werden.

Der nach § 5 aufbereitete Stellenplan enthält die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten (1.599,62 VZÄ) sowie der davon in der Kernverwaltung Beschäftigten (1.388,98 VZÄ). Für jede Besoldungs- und Entgeltgruppe ist die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr und der am 30. Juni des Vorjahres besetzten Stellen angegeben.

Der Vorbericht ist entsprechend § 6 SächsKomHVO-Doppik aufbereitet. Es fehlt an einer Aussage zur durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens gemäß § 6 Satz 3 Nr. 2 SächsKomHVO-Doppik.

Wenn ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen war, ist gemäß § 6 Satz 3 Nr. 8 SächsKomHVO-Doppik darzustellen, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Haushaltsstrukturmaßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden. Gegenüber dem Doppelhaushalt 2017/2018 finden sich im Nachtragshaushalt dazu keine aktualisierten Angaben.

1.3. Ergebnishaushalt

Der Landkreis gliedert seinen Gesamthaushalt in 32 Teilhaushalte, die sich auf 13 Hauptbudgets verteilen.

Im Nachtragsplan sind für das Jahr 2018 ordentliche Erträge in Höhe von 497.712,7 TEUR veranschlagt. Die Ertragsposition „Zuweisungen, Umlagen nach Arten und aufgelöste Sonderposten“ trägt mit geplanten Erträgen in Höhe von 363.893,9 TEUR den größten Anteil.

Die ordentlichen Aufwendungen sind im Haushaltsplan mit einer Summe von 504.664,1 TEUR geplant. Die Position „Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten“ stellt mit geplanten 316.163,9 TEUR die höchste Aufwandsposition dar, gefolgt von Personalaufwendungen in Höhe von 89.487,5 TEUR.

In Höhe von 10.992,4 TEUR ist eine Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren geplant, sodass sich als Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren ein Fehlbetrag in Höhe von 17.943,8 TEUR ergibt.

Im Sonderergebnis sind Erträge in Höhe von 287,3 TEUR und Aufwendungen in Höhe von 257,3 TEUR veranschlagt, aus denen sich ein Überschuss im Sonderergebnis von 30,0 TEUR ergibt.

1.4. Finanzhaushalt

Der Gesamtfinanzhaushalt des Landkreises Görlitz für das Jahr 2018 sieht eine Verringerung des Finanzierungsmittelbestandes um 159,3 TEUR vor. Diese resultiert aus dem positiven Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 4.274,4 TEUR, dem negativen Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 5.808,7 TEUR sowie dem positiven Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 1.375,0 TEUR.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 45 und 46 SächsKomHVO-Doppik hat der Finanzhaushalt Ein- und Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre zu enthalten. Der Nachtragshaushalt des Landkreises weist hierfür keine Beträge aus.

§ 17 SächsKomHVO-Doppik regelt, dass Ansätze soweit erforderlich zu erläutern sind. Gegenüber dem beschlossenen Doppelhaushalt 2017/2018 sind erhebliche Abweichungen im Ergebnishaushalt und für neue Investitionen erläutert worden.

Nach § 17 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik sind Notwendigkeit und Höhe der Verpflichtungsermächtigungen zu erläutern. Zur Notwendigkeit der Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen von 5.340,0 TEUR auf 5.617,5 TEUR findet sich im Nachtragshaushalt keine Aussage. Enthält der Nachtragshaushaltsplan neue Verpflichtungsermächtigungen, sind deren Auswirkungen auf den Finanzplan gemäß § 8 Abs. 2 Halbsatz 1 SächsKomHVO-Doppik anzugeben.

Neue Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß § 8 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik (a. F.) zu erläutern.

2. Aufstellung des Jahresabschlusses 2018

2.1. Gesetzliche Aufstellungsfrist

Gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Landkreises wurde in zweiter Fassung am 24.07.2020 aufgestellt, vom Landrat unterschrieben und am 31.07.2020 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde überschritten.

Gemäß Stellungnahme vom 11.02.2020 sieht der interne Zeitplan vor, für das Jahr 2020 die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 aufzustellen, sodass ab 2021 fristgerecht aufgestellt werden kann. Dieser Zeitrahmen ist prüfungsseitig in der Gesamtbetrachtung als realistisch einzuschätzen.

2.2. Förmliche Prüfung

Gemäß §§ 88 und 88c SächsGemO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss, der Anhang einschließlich seiner Anlagen und der Rechenschaftsbericht sind entsprechend Unterabschnitt 1 SächsKomPrüfVO i. V. m. Abschnitt 9 SächsKomHVO auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formvorschriften zu prüfen. Die erforderlichen Bestandteile sind in § 88 SächsGemO festgelegt.

Der geprüfte Jahresabschluss enthält folgende Bestandteile:

- Vermögensrechnung (Bilanz),
- Gesamtergebnisrechnung und Teilergebnisrechnungen,
- Gesamtfinanzrechnung und Teilfinanzrechnungen,
- Anhang zum Jahresabschluss,
- Anlagen zum Anhang,
- Rechenschaftsbericht sowie
- Angaben nach § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Im Ergebnis der förmlichen Prüfung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2018 des Landkreises alle erforderlichen Bestandteile entsprechend § 88 SächsGemO enthält.

2.3. Auswertungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die **Vermögensrechnung** ist nach den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Sie weist zum 31.12.2018 für die Aktiva und Passiva eine Bilanzsumme von je 457.810.147,69 EUR aus.

Die Minderung der Bilanzsumme um 8.062.738,44 EUR ist im Wesentlichen auf Reduzierungen im Sachanlagevermögen und in den öffentlich-rechtlichen Forderungen zurückzuführen. Einige der in den Vorjahren begonnenen Baumaßnahmen sind dem Instandhaltungsaufwand zuzuordnen und daher nicht als Sachanlagevermögen zu bilanzieren. Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde eine im Haushaltsjahr 2018 gewährte Bedarfszuweisung des Freistaates in das Jahresergebnis 2017 gebucht und zum 31.12.2017 als Forderung ausgewiesen. Für das Jahresergebnis 2018 wird keine Bedarfszuweisung mehr als Forderung ausgewiesen.

Die wertmäßig größten Bilanzpositionen der Aktiva bilden weiterhin die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (191.767.495,90 EUR) sowie das Infrastrukturvermögen (160.544.855,39 EUR). Durch Umbuchungen der Anlagen im Bau erhöht sich der Wert der bebauten Grundstücke um 9.170.571,36 EUR. Das Infrastrukturvermögen hingegen verringert sich trotz Investitionen um 2.141.117,72 EUR. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau verringern sich um 12.813.241,38 EUR. Das Finanzanlagevermögen entwickelt sich entsprechend der Eigenkapitalausstattung gemäß Bewertungsrichtlinie, das als Wertpapier bilanzierte Vorsorgevermögen unterliegt keinen Veränderungen.

Das Umlaufvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.835.039,60 EUR gemindert. Allein bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Rückgang um 5.809.691,06 EUR zu verzeichnen. Liquide Mittel erhöhen sich um 1.638.469,06 EUR. Angesichts von 33 Mio. EUR an Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sind die zum Jahresabschluss vorhandenen Mittel jedoch nicht als verfügbar im Sinne des § 72 Abs. 4 SächsGemO zu werten. Vorräte und privatrechtliche Forderungen verzeichnen leichte Zuwächse.

Auf der Passivseite verringert sich die Kapitalposition um 4.184.320,51 EUR. Passive Sonderposten erhöhen sich um 6.601.469,46 EUR. Rückstellungen reduzieren sich um 2.282.120,66 EUR und Verbindlichkeiten verringern sich um 7.001.661,41 EUR. Während die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zunehmen, führt insbesondere die Passivierung erhaltener Fördermittel aus den Sonstigen Verbindlichkeiten in die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen zu einem Rückgang von 8.024.734,75 EUR bei den Sonstigen Verbindlichkeiten. Passive Rechnungsabgrenzungsposten fallen gegenüber dem Vorjahr um 1.196.105,32 EUR niedriger aus.

Die **Gesamtergebnisrechnung** schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Defizit von 2.715.970,99 EUR ab. In der Nachtragsplanung war ein Defizit von 6.951.400,00 EUR veranschlagt. Im fortgeschriebenen Ansatz wuchs das Defizit auf 14.163.883,02 EUR an. Insbesondere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen führen im fortgeschriebenen Ansatz zu diesem erheblichen Defizit.

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis konnte im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz erheblich verringert werden.

Zwar sind Zuweisungen und Umlagen sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen wie im Vorjahresabschluss nicht in der erwarteten Höhe gekommen (-17,7 Mio. EUR und -6,3 Mio. EUR), diese wurden in der Haushaltsdurchführung allerdings durch sonstige ordentliche Erträge kompensiert (+12,9 Mio. EUR), deren überwiegender Anteil nicht zahlungswirksame Vorgänge umfasst. Sonstige Transfererträge fallen ebenfalls in der Durchführung besser aus (+1,6 Mio. EUR).

Bei den Aufwendungen konnten die Transferaufwendungen um 30,7 Mio. EUR verringert werden. Nicht zahlungswirksame Vorgänge (Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen) führen jedoch zu einem erheblichen Mehraufwand von 15,2 Mio. EUR.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt für das Sonderergebnis mit einem Defizit in Höhe von 1.465.413,47 EUR ab. Nahezu alle Verwaltungsvorfälle, die zu diesem Fehlbetrag führen, betreffen entweder Vermögensveräußerungen und -abgänge einschließlich ihrer Sonderpostenauflösung oder Korrekturbuchungen.

Das Gesamtergebnis des Nachtragsplanes 2018 mit einem Fehlbetrag von 4.181.384,46 EUR ist unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Ansatzes eingehalten. Gegenüber dem Ansatz des Nachtragshaushaltes liegt eine Ergebnisverbesserung um 2.740.015,54 EUR vor.

Unter Anwendung der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich nach § 72 Abs. 3 SächsGemO ergibt sich für den Landkreis ein maximal verrechenbarer Fehlbetrag in Höhe von 10.522.808,15 EUR. Der Landkreis macht von diesem Wahlrecht dahingehend Gebrauch, den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.548.175,52 EUR und den Fehlbetrag des Sonderergebnisses in voller Höhe (1.465.413,47 EUR) ergebnisverbessernd mit dem Basiskapital zu verrechnen. Die Ergebnisrechnung des Jahres 2018 weist damit im verbleibenden Gesamtergebnis nur noch einen Fehlbetrag von 167.795,47 EUR aus, welcher in der Vermögensrechnung mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird.

Unter Anwendung der Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ist dem Landkreis Görlitz ein ausgeglichenes Jahresergebnis gelungen.

In der **Finanzrechnung** schließt der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem positiven Ergebnis von 7.116.122,24 EUR ab. Gegenüber dem mit einem Überschuss von 4.274.400,00 EUR geplanten Zahlungsmittelsaldo konnte das Ergebnis somit um 2.841.722,24 EUR übertroffen werden.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit ist negativ und beträgt 6.951.568,22 EUR. Gegenüber der Planung mit einem Defizit von 5.808.700,00 EUR fällt der negative Saldo um 1.142.868,22 EUR höher aus.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit ist ebenfalls positiv und beträgt 1.497.907,00 EUR, es wurden 122.907,00 EUR weniger getilgt als geplant.

Nach § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ist es für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Ver-

waltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ausgewiesen ist, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann. Da der Zahlungsmittelsaldo mit 7.116.122,24 EUR höher ist als der Anteil der Auszahlungen für die ordentlichen Kredittilgungen mit 4.310.793,00 EUR, ist in der Haushaltsdurchführung auch diese Vorgabe erfüllt worden.

Der Haushaltsausgleich für das Jahr 2018 ist sowohl in der Ergebnis- als auch der Finanzrechnung eingehalten worden.

2.4. Vergleich Nachtragsplanung und Haushaltsdurchführung

Bezüglich des Vergleiches der Zahlen zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung wird auf die ausführlichen Erläuterungen des Jahresabschlusses 2016 verwiesen. Wie zum Jahresabschluss 2017 sind folgende Feststellungen wiederkehrend:

Nicht alle im Investitionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen sind in der Haushaltsdurchführung als investive Maßnahmen auszuweisen.

Nicht alle investiv vorgesehenen Ein- und Auszahlungen sind auch wirklich umgesetzt worden. Nicht verbrauchte Ansätze werden in die Folgejahre übertragen.

Nichtzahlungswirksame Verwaltungsvorfälle sind in der Haushaltsplanung nicht vollumfänglich berücksichtigt, so z. B. das Bruttoprinzip der Wertberichtigung auf Forderungen oder Wertveränderungen des Finanzanlagevermögens nach der Eigenkapitalspiegelmethode.

Gewinnausschüttungen wurden netto geplant, aber brutto verbucht.

Die Bereitstellung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** erfolgte überwiegend gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesamtergebnisrechnung weist in der Spalte Deckungsmittel 2018 einen „Überschuss“ an Erträgen im Gesamtergebnis von 30.800,00 EUR aus. Die sich ergebende Differenz beruht auf Deckungen in der internen Leistungsverrechnung, die nur in den Teilergebnisrechnungen dargestellt wird. Ferner weist die Spalte Ermächtigung 2018 übertragene Ansätze für Aufwendungen in Höhe von 670.975,59 EUR aus, obwohl aus dem Vorjahr 722.845,70 EUR übertragen wurden. Werden Ermächtigungen in Abgang gebracht, führt dies zu einer Minderung des fortgeführten Ansatzes. Gemäß Definition in § 59 Nr. 18 SächsKomHVO sind Abgänge auf Ermächtigungen keine Ansatzveränderungen, die auf den fortgeschriebenen Planansatz wirken dürfen.

Die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben ein Defizit in Höhe von 6.863.692,42 EUR. Grund dafür ist, dass nur 217.200,00 EUR der entstandenen Mehraufwendungen durch Mehrerträge gedeckt werden können. Hohe Mehraufwendungen wie im Budget 01.01 i. H. v. 1,0 Mio. EUR und Budget 20.04 i. H. v. 1,9 Mio. EUR verbleiben im Rahmen von Korrekturbuchungen zum Jahresabschluss 2018 ohne Deckung.

Teilweise wurden Anträge zur Deckung von Mehraufwendungen durch Mehrerträge bewilligt, obwohl die Deckung durch die Ertragsbuchungsstelle nicht gewährleistet werden kann und ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Beispielsweise erfolgte im Budget 10.06 eine Deckung von Mehraufwendungen (Buchungsstelle 12.8.1.01.511910) durch zu erwartende Mehrerträge (Buchungsstelle 12.8.1.01.501910) in Höhe von 70,0 TEUR. In der Haushaltsdurchführung

wurde jedoch keinerlei Ertrag erwirtschaftet. Da bereits der geplante Ansatz an Erträgen von 30,0 TEUR nicht eingehalten wurde und dennoch zusätzliche Deckungsmittel von 70,0 TEUR vorgesehen waren, ergab sich auf der Ertragsbuchungsstelle ein Defizit in Höhe von insgesamt 100,0 TEUR.

Weiterhin wurden Anträge auf über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung eingereicht und bewilligt, in denen die Deckung von Mehraufwendungen durch Mehrerträge innerhalb eines Budgets vorgesehen ist. Für eine solche Deckung ist ein „Antrag auf erhöhte Mittelbereitstellung“ gemäß § 19 SächsKomHVO zu stellen. Ein „Antrag auf überplanmäßige/außerplanmäßige Mittelbereitstellung“ ist gemäß § 79 SächsGemO ausschließlich für die budgetübergreifende Deckung vorgesehen.

In den Budgets 10.06 und 30.01 wurden zwei Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen durch den 1. Beigeordneten bewilligt. Da die jeweils beantragten Summen 25.000,00 EUR übersteigen, sieht die Zuständigkeitsordnung (DA 04) hingegen die Bewilligung durch den Landrat vor. Künftig sind die Regelungen der DA zu beachten und ggf. ein Vertretungshinweis beizufügen.

3. Ergebnis- und Finanzrechnung

3.1. Ergebnisrechnung

| | | Ergebnis 2017 in EUR | Ergebnis 2018 in EUR | Abweichung in EUR |
|---|---------------------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| 1 | Steuern und ähnl. Abgaben | 21.473.149,73 | 18.943.708,95 | -2.529.440,78 |
| 2 | Zuwendungen, Umlagen | 350.703.758,84 | 349.426.261,87 | -1.277.496,97 |
| 3 | sonstige Transfererträge | 13.779.239,84 | 14.250.010,02 | 470.770,18 |
| 4 | ör Leistungsentgelte | 39.057.139,40 | 41.234.330,35 | 2.177.190,95 |
| 5 | privatrechtl. Leistungsentg. | 5.416.776,84 | 4.364.971,28 | -1.051.805,56 |
| 6 | Kostenerstattung/-umlagen | 49.808.215,76 | 49.206.483,19 | -601.732,57 |
| 7 | Finanzerträge | 1.326.078,98 | 1.357.876,99 | 31.798,01 |
| 8 | aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9 | sonstige ordentliche Erträge | 16.692.940,69 | 16.380.256,22 | -312.684,47 |
| 10 | ordentliche Erträge | 498.257.300,08 | 495.163.898,87 | -3.093.401,21 |
| 11 | Personalaufwendungen | 88.903.376,78 | 90.730.936,72 | 1.827.559,94 |
| 12 | Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13 | Aufw. f. Sach- u. Dienstleist. | 48.351.026,33 | 51.976.636,06 | 3.625.609,73 |
| 14 | planmäßige Abschreibungen | 32.928.463,05 | 30.821.535,30 | -2.106.927,75 |
| 15 | Zinsen u. ä. Aufwendungen | 751.691,05 | 825.621,98 | 73.930,93 |
| 16 | Transferaufwendungen | 302.070.865,65 | 293.489.878,48 | -8.580.987,17 |
| 17 | sonstige ordentl. Aufw. | 33.195.876,37 | 30.035.261,32 | -3.160.615,05 |
| 18 | ordentliche Aufwendungen | 506.201.299,23 | 497.879.869,86 | -8.321.429,37 |
| 19 | ordentliches Ergebnis | -7.943.999,15 | -2.715.970,99 | 5.228.028,16 |
| | | | | |
| 20 | außerordentliche Erträge | 714.921,53 | 562.733,54 | -152.187,99 |
| 21 | außerordentl. Aufwendungen | 547.126,06 | 2.028.147,01 | 1.481.020,95 |
| 22 | Sonderergebnis | 167.795,47 | -1.465.413,47 | -1.633.208,94 |
| | | | | |
| 23 | Gesamtergebnis | -7.776.203,68 | -4.181.384,46 | 3.594.819,22 |
| | | | | |
| ^{+ 24} bis ²⁷ | Abdeckung und Verrechnung | 0,00 | 4.013.588,99 | 4.013.588,99 |
| | | | | |
| 28 | verbleib. Gesamtergebnis | -7.776.203,68 | -167.795,47 | 7.608.408,21 |

Steuern und ähnliche Abgaben (Ausgleichszahlungen) weisen ein um 2,5 Mio. EUR schlechteres Jahresergebnis gegenüber dem Vorjahr aus. Der Planansatz wird um rund 0,3 Mio. EUR nicht erreicht.

Bei den Zuwendungen, Umlagen und aufgelösten Sonderposten (Kontengruppe 31) ist eine Verringerung um rund 1,3 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Neben wesentlich geringeren Erträgen aus Bedarfszuweisungen tragen insbesondere geringere Erträge aus der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligung zur Verringerung bei. Insgesamt ist der Planansatz um 14,5 Mio. EUR unterschritten worden. Dem Ansatz mit 363,9 Mio. EUR steht ein Ergebnis von 349,4 Mio. EUR gegenüber.

Sonstige Transfererträge weisen gegenüber dem Vorjahr ein um 0,5 Mio. EUR verbessertes Ergebnis aus. Im Teilhaushalt 41.01 konnten rund 3,5 Mio. EUR Mehrerträge gebucht werden als geplant waren. Dem Planansatz von 10,4 Mio. EUR steht ein Jahresergebnis von rund 14,3 Mio. EUR gegenüber, ein Plus von 3,9 Mio. EUR.

Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte erhöhen sich um 2,2 Mio. EUR. Budgetübergreifend sind 1,8 Mio. EUR höhere Erträge aus Benutzungsgebühren angefallen. Der Planansatz mit 41,7 Mio. EUR beläuft sich in der Durchführung auf 41,2 Mio. EUR.

Privatrechtliche Leistungsentgelte fallen gegenüber dem Vorjahr um rund 1,1 Mio. EUR geringer aus. Insbesondere die sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte weisen einen Rückgang von 2,2 Mio. EUR auf 0,9 Mio. EUR auf (-1,3 Mio. EUR). Bereits im Nachtragshaushalt ist mit geringeren Erträgen geplant worden, sodass der Ansatz von 4,1 Mio. EUR mit einem Ergebnis von rund 4,4 Mio. EUR übererfüllt ist.

Kostenerstattungen und Umlagen werden im Haushaltsjahr 2018 zu einem erheblichen Teil von Erstattungen des Landes geprägt. Die daraus resultierenden Erträge belaufen sich auf 31,4 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr nehmen diese um 1,1 Mio. EUR ab. Insgesamt verringert sich diese Kostengruppe um 0,6 Mio. EUR, da Erstattungen von privaten Dritten höher ausfallen. Erneut bleibt das Jahresergebnis mit 49,2 Mio. EUR weit unter dem Ansatz von 54,0 Mio. EUR.

Finanzerträge entwickeln sich unauffällig und konnten insgesamt gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert werden. Bedingt durch Bruttobuchungen bei den Gewinnausschüttungen der verbundenen Unternehmen und der Sparkasse konnte der Planansatz übertroffen werden.

Sonstige ordentliche Erträge werden wie in den Vorjahren durch nicht zahlungswirksame Vorgänge beeinflusst, die in der Regel nicht in den Nachtragsplan eingearbeitet werden. Gegenüber dem Vorjahresabschluss verringern sich die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von 2,5 Mio. EUR auf 1,5 Mio. EUR (-1,0 Mio. EUR), während sich die Erträge aus der Auflösung von einzelwertberechtigten Forderungen von 4,6 Mio. EUR auf 4,9 Mio. EUR erhöhen (+ 0,3 Mio. EUR).

Bei den Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr erneut ein Anstieg zu verzeichnen. Der mit 89,5 Mio. EUR geplante Ansatz wurde bei einem Jahresergebnis von 90,7 Mio. EUR um 1,2 Mio. EUR überschritten. Im Zuge der Korrekturarbeiten des Jahresabschlusses mussten Rückstellungen für Altersteilzeitverträge um rund 0,6 Mio. EUR aufwandwirksam zugeführt werden, davon betreffen 0,3 Mio. EUR eine Korrektur des Jahresergebnisses 2017.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 42) weisen gegenüber dem Vorjahr rund 3,6 Mio. EUR höhere Aufwendungen auf. Insbesondere die Umbuchungen der als Investition geplanten Baumaßnahmen, die in der Haushaltsdurchführung als Instandsetzungsaufwand zu werten sind, führen zu einem Anstieg der Unterhaltungsaufwendungen von 2,7 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr. Ein erheblicher Anstieg ist ebenfalls bei thematisierten Projekten zu finden, denen i. d. R. Erträge aus Fördermitteln gegenüberstehen. Größere Abweichungen sind in folgenden Sachkonten zu finden:

| Sachkonto | Kurzbezeichnung | Sollbetrag 2017 (EUR) | Sollbetrag 2018 (EUR) | Abweichung (EUR) |
|-----------|--------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|
| 421104 | Instandsetzg an Gebäuden AHT | 1.493.354,49 | 4.209.920,30 | 2.716.565,81 |
| 429110 | sonstige Gutachten u Analysen | 517.321,67 | 819.176,50 | 301.854,83 |
| 429175 | Thematisierte Projekte | 175.488,99 | 1.212.166,68 | 1.036.677,69 |
| 421109 | Unterh wg unterlass Instdh AHT | 353.493,33 | 153.032,31 | -200.461,02 |
| 422140 | Unterhaltung Kreisstraßen | 1.065.633,63 | 457.298,50 | -608.335,13 |
| 423220 | Gebäudeleasing | 310.303,08 | 0,00 | -310.303,08 |

Gegenüber dem Ansatz im Nachtragshaushalt konnte der Aufwand um 0,3 Mio. EUR reduziert werden.

Die Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis (Kontengruppe 47) beinhalten im Planansatz erneut lediglich die Aufwendungen für die Abschreibung der Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens. In der Haushaltsdurchführung sind hier auch Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen und Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen gebucht. Gegenüber dem Vorjahr fallen Abschreibungen um rund 2,1 Mio. EUR geringer aus. Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen waren im Haushaltsjahr 2017 um rund 3,2 Mio. EUR höher als in der Haushaltsdurchführung 2018. Alle anderen Abschreibungsarten weisen Erhöhungen auf.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 45) fallen gegenüber dem Vorjahr um rund 0,1 Mio. EUR höher aus. Der Ansatz im Nachtragshaushalt konnte trotz Zinszahlungen für einen Rechtsstreit eingehalten werden.

Transferaufwendungen (Kontengruppe 43) und Abschreibungen auf Sonderposten (471210) nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund 8,6 Mio. EUR ab. Die größten Veränderungen finden sich in den folgenden Sachkonten wider:

| Sachkonto | Kurzbezeichnung | Sollbetrag 2017 (EUR) | Sollbetrag 2018 (EUR) | Abweichung (EUR) |
|-----------|---------------------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|
| 431711 | Zuw; Zusch für ÖPNV | 14.228.829,26 | 15.012.288,80 | 783.459,54 |
| 433129 | Leistg d GrSi bei Erw.mind avE | 5.267.707,22 | 5.793.548,02 | 525.840,80 |
| 433156 | Jugendsozialarbeit | 690.481,28 | 1.647.639,39 | 957.158,11 |
| 433920 | Leistg v Unterzahlg n d UVG | 6.660.501,30 | 10.104.910,95 | 3.444.409,65 |
| 437231 | Uml a d Komm. Sozialverb Sachs | 24.865.816,33 | 27.225.644,05 | 2.359.827,72 |
| 433215 | Inobhutnahme_Herausn d Ki | 2.027.961,62 | 920.763,71 | -1.107.197,91 |
| 433311 | L f UnterkuHeiz n §22Abs.1SGBII | 48.318.956,95 | 43.663.830,92 | -4.655.126,03 |
| 433610 | ALG II | 64.471.786,06 | 59.937.023,07 | -4.534.762,99 |
| 433620 | Krankenversicherung | 21.721.125,26 | 20.327.087,27 | -1.394.037,99 |
| 433710 | Maßn z Aktivierg; berufl Eingl | 3.844.249,29 | 2.866.343,23 | -977.906,06 |

Der Planansatz mit 316,2 Mio. EUR konnte bei einem Jahresergebnis von 293,5 Mio. EUR erheblich unterschritten werden.

Sonstige ordentliche Aufwendungen weisen gegenüber dem Vorjahr ein um 3,2 Mio. EUR geringeres Jahresergebnis aus. Maßgeblich sind hier Erstattungen an Dritte des Sachkontos 445710 zu nennen, die gegenüber dem Jahr 2017 um rund 3,2 Mio. EUR geringer ausfallen. Im Vorjahr trug dieses Sachkonto noch maßgeblich zu einer Erhöhung des Aufwandes bei. Der Planansatz dieser Kontengruppe ist in der Haushaltsdurchführung eingehalten worden.

Das Jahresergebnis 2018 des ordentlichen Ergebnisses weist einen Fehlbetrag von 2,7 Mio. EUR aus. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Verbesserung um 5,2 Mio. EUR. Der Nachtragshaushalt sah einen Fehlbetrag von rund 7,0 Mio. EUR vor. Im Sonderergebnis verbleibt ein negativer Saldo von rund 1,5 Mio. EUR. Dieses Ergebnis ist maßgeblich von Erträgen und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen und Vermögensabgängen geprägt. Der Nachtragshaushalt sah ein nahezu ausgeglichenes Sonderergebnis vor.

Das Defizit im Gesamtergebnis beläuft sich auf rund 4,2 Mio. EUR.

Mit den Neuregelungen zum Haushaltsausgleich kann der Landkreis von einem Wahlrecht Gebrauch machen, mit dem das verbleibende Gesamtergebnis (Zeile 28 des verbindlichen Musters) trotz eines Defizits im Gesamtergebnis (Zeile 23) ausgeglichen gestaltet werden kann.

Der Ergebnishaushalt muss gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO in jedem Jahr ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt. Diese Verpflichtung ist auch erfüllt, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Bei der Verrechnung darf ein Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Für den Jahresabschluss 2018 konnte ein maximal verrechenbarer Fehlbetrag von rund 10,5 Mio. EUR ermittelt werden. Der Landkreis nutzt diesen verrechenbaren Fehlbetrag in Höhe von 4,0 Mio. EUR, um das verbleibende Gesamtergebnis auf einen Fehlbetrag in Höhe von 0,2 Mio. EUR zu reduzieren. Zur Deckung des verbleibenden Gesamtergebnisses wird die im Jahr 2017 gebildete Rücklage des Sonderergebnisses genutzt, sodass die Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2018 keinen Fehlbetrag mehr ausweist.

Der Betrag des Basiskapitals, der nicht zur Verrechnung von Altfehlbeträgen genutzt werden darf, beträgt rund 39,3 Mio. EUR. Bei einem zum 31.12.2018 bestehenden Basiskapital von 80,2 Mio. EUR steht auch für künftige Haushaltsjahre ausreichend Basiskapital zum Haushaltsausgleich bereit.

Bezüglich der Ergebnisse einzelner Teilhaushalte verweisen wir auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht. Die Summe aller Teilergebnisrechnungen entspricht den Werten der Gesamtergebnisrechnung.

3.1.1. Ordentliches Ergebnis

Ausgehend von den aufbereiteten Daten des Jahresabschlusses 2018 sind prüfungsseitig Erkenntnisse zu verzeichnen, die bei den Erträgen und Aufwendungen zu anderen Ergebnissen führen würden (Zahlen gerundet). Hierbei werden zur Vermeidung der doppelten Erwähnung nur die Erkenntnisse aufgeführt, welche die Prüfung des ordentlichen Ergebnisses betreffen. Prüfungsergebnisse des Sonderergebnisses und der Vermögensrechnung sind in den nachfolgenden Punkten aufgeführt und können ebenfalls auf das ordentliche Ergebnis wirken.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der nicht abgearbeiteten Feststellungen aus Vorjahren (z. B. Fehler bei der Leistungsabgrenzung, fehlende Rückstellungen) unterliegt das ordentliche Ergebnis mit folgenden Einschränkungen der Richtigkeit:

Haben sich im Zuge der vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen diverse Investitionen als Instandhaltungsaufwand dargestellt, werden zwar die im Haushaltsjahr 2018 gebuchten (= beglichene) Rechnungen von den Herstellungskosten in die entsprechenden Aufwandskonten gebucht. Es wird jedoch die Buchführung des Folgejahres nicht daraufhin betrachtet, ob im Rahmen des Wertaufhellungsprinzips noch weitere Aufwendungen (und damit verbunden auch Erträge) dem Haushaltsjahr 2018 zuzuordnen gewesen wären.

Hausinterne Forderungen und Verbindlichkeiten korrespondieren nicht miteinander, wodurch Erträge und Aufwendungen ebenfalls nicht übereinstimmen.

Im Haushaltsjahr 2019 gebuchte periodenfremde Erträge und Aufwendungen lassen darauf schließen, dass Fehler bei der Erfassung von Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen vorliegen. Bei den Forderungen des Bauaufsichtsamtes und des Regiebetriebes Jobcenter sind mehrere Bescheide im Haushaltsjahr 2018 erstellt worden, die erst für das Haushaltsjahr 2019 eingebucht sind.

Für einige Buchungsstellen sind abweichend vom Vorjahr keine Rückstellungen gebildet worden, obwohl die entsprechenden Verwaltungsvorfälle eher typisch für die Rückstellungsbildung sind.

Bei den Forderungen sind Bescheide vollumfänglich dem Haushaltsjahr 2018 ertragswirksam zugeordnet. Es handelt sich jedoch um Forderungen, die einen Ertrag anteilig für das Jahr 2019 darstellen (z. B. ein Bescheid vom 29.11.2018 für monatliche Leistungen von Januar bis Dezember 2019, Kassenkonto 220000002534).

Die im Haushaltsjahr 2018 vorgenommene Aktivierung und Passivierung der erhaltenen und weitergereichten Mittel aus der Investitionspauschale weicht von der Vorgehensweise des Vorjahres ab. 2017 wurde unterjährig aufwandswirksam abgeschrieben und ertragswirksam aufgelöst. Die Investitionspauschale 2018 wird hingegen rückwirkend zum 01.01.2018 für volle 12 Monate abgeschrieben und aufgelöst. Weder im Jahr 2017 noch im Jahr 2018 lagen bereits im Januar alle Voraussetzungen zur Abschreibung und Auflösung vor.

Generell ist zu beobachten, dass von den hauseigenen Festlegungen hinsichtlich der Terminierung abgewichen wird. Dies betrifft bspw. das Buchen von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Terminkette zu Rückstellungen und Ermächtigungsübertragungen.

Prozesszinsen für anhängige Gerichtsverfahren werden abweichend vom Periodenprinzip nicht für die zurückliegende Zeit aufwandswirksam berücksichtigt. Diese Form der Zinsen gilt als in dem Haushaltsjahr veranlasst, als Zeit nach der Klageerhebung bis zum Abschlussstichtag abgelaufen ist.

Nach neuer Regelung des § 29 Abs. 1 und 2 SächsKomKBVO ist die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge bei den Erträgen und Einzahlungen oder bei den Einzahlungen abzusetzen. Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Aufwendungen und Auszahlungen oder bei den Auszahlungen abzusetzen.

Der Landkreis hat diese gesetzliche Vorgabe nicht beachtet und die alte Rechtslage angewendet. Dadurch weist das Jahresergebnis Erträge aus, die eigentlich vom Aufwand abzusetzen gewesen wären. Und andererseits Aufwendungen, die von den Erträgen abzusetzen wären.

Die prüfungsseitigen Erkenntnisse zur Analyse der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sind bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse zu beachten.

Weitere, hier nicht genannte Prüfungsergebnisse sind als unwesentlich einzustufen und wurden der Verwaltung erläutert. Diese Ergebnisse sind in den kommenden Jahresabschlüssen ebenso zu beachten.

3.1.2. Sonderergebnis

Nach § 2 Abs. 2 SächsKomHVO sind Erträge und Aufwendungen dann als außerordentlich und somit im Sonderergebnis zu berücksichtigen, wenn diese außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit oder durch Vermögensveräußerung oder Vermögensübertragung anfallen.

Jahresabschlusskorrekturen, die nach der Änderung der SächsKomHVO ab dem 01.01.2018 ergebniswirksam erfolgen, werden ebenfalls im Sonderergebnis berücksichtigt.

Ertragsseitig umfasst das Sonderergebnis des Landkreises Görlitz zum 31.12.2018 im Wesentlichen Erträge aus Vermögensveräußerungen sowie außerplanmäßige Auflösungen und Abgänge auf passive Sonderposten mit budgetübergreifend rund 402,0 TEUR. Des Weiteren wirken Erträge aus Ersatzvornahmen und Erträge aufgrund von Korrekturen der Vorjahre auf das Sonderergebnis.

Prägend für die außerordentlichen Aufwendungen sind im Jahresabschluss 2018 außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus Vermögensabgängen mit rund 1,3 Mio. EUR. Weitere Schwerpunkte bilden Aufwendungen aus der Hochwasserschadensbeseitigung und Korrekturen für Vorjahresabschlüsse. Im Bereich Katastrophen- und Zivilschutz und im Bereich Baugenehmigungsverfahren sind sonstige außergewöhnliche Aufwendungen zu finden.

Im Wesentlichen bestehen keine Bedenken gegen Zuordnungen der aufgeführten Verwaltungsvorfälle zum Sonderergebnis. Aus unserer Sicht sind die nachfolgenden Verwaltungsvorfälle nicht im Sonderergebnis zu buchen, da sie zu der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit gehören:

- Erträge und Aufwendungen für Ersatzvornahmen im Bereich Bauaufsicht,
- Erträge und Aufwendungen im Bereich des Tierschutzes,
- Erträge und Aufwendungen im Bereich des Umweltamtes,
- Erträge und Aufwendungen im Bereich Katastrophen- und Zivilschutz.

Im Sonderergebnis sind nur Erträge und Aufwendungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit zu erfassen.

Abgrenzungsprobleme ergeben sich im Jahresabschluss bei der erstmaligen Neuanwendung des § 62 Abs. 1 SächsKomHVO. Korrekturen für Vorjahre sind nunmehr im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Während Korrekturen des Anlagevermögens einheitlich über das Sonderergebnis gebucht werden, finden sich andere Korrekturen entweder im Sonderergebnis wieder (wie das Nachholen einer Verbindlichkeit gegenüber einem verbundenen Unternehmen) oder werden über das ordentliche Ergebnis (wie das Nachholen von ATZ-Rückstellungen) nachgeholt.

Mit der Überarbeitung des Jahresabschlusses 2018 wurde auch die Festlegung zum Umgang mit wesentlichen und unwesentlichen Fehlern in vorangegangenen Jahresabschlüssen überarbeitet. Die dort getroffenen Regelungen sind für zukünftige Jahresabschlüsse einheitlich anzuwenden.

Korrekturen für Vorjahre sind nicht vollumfänglich im Sonderergebnis zu finden.

3.1.3. Auswirkung der Neuregelungen auf die Kapitalposition, Haushaltsausgleich

Wie unter Punkt 3.1 ausgeführt, macht der Landkreis Görlitz von dem Wahlrecht Gebrauch, die Fehlbeträge des laufenden Jahresergebnisses mit dem Basiskapital zu verrechnen. Der im ordentlichen Ergebnis aufgelaufene Fehlbetrag von 2,7 Mio. EUR wird in Höhe von 2,5 Mio. EUR mit dem Basiskapital verrechnet. Der Fehlbetrag im Sonderergebnis von rund 1,5 Mio. EUR wird vollumfänglich mit dem Basiskapital verrechnet. Die Deckung des Defizits im verbleibenden Gesamtergebnis von rund 0,2 Mio. EUR erfolgt über die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses 2017. Der maximal verrechenbare Fehlbetrag von 10,5 Mio. EUR ist lediglich in der Höhe in Anspruch genommen worden, wie es zur Deckung des verbleibenden Gesamtergebnisses unter Berücksichtigung der 2017 ausgewiesenen Sonderrücklage erforderlich gewesen ist.

Des Weiteren macht der Landkreis von dem Wahlrecht des § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO Gebrauch, einen im Zeitpunkt des Zuganges auf das „Altvermögen“ bestehenden Saldo aus dem Buchwert eines Vermögensgegenstandes und diesem zugeordneten passiven Sonderposten vom Basiskapital in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu übertragen. Das laufende Jahresergebnis bleibt durch diese Übertragung unberührt. Ein Drittel des zum 31.12.2017 bestehenden Basiskapitals darf dabei nicht unterschritten werden.

Das bestehende Wahlrecht wird auf Zugänge im immateriellen Vermögen, im beweglichen Anlagevermögen, auf Gebäude und Außenanlagen sowie Waldgrundstücke und Infrastrukturvermögen angewendet. Insbesondere durch Nachaktivierungen auf Gebäude und das Infrastrukturvermögen ergibt sich ein Saldo auf die Restbuchwerte in Höhe von 13,1 Mio. EUR, welches vom Basiskapital in die Rücklage des Sonderergebnisses übertragen wird. In Höhe von rund 11,7 Mio. EUR steht diese Rücklage zum Ausgleich künftiger Jahresfehlbeträge zur Verfügung. Die Differenz zwischen gebildeter Rücklage und dem Ausweis in der Vermögensrechnung von 1,4 Mio. EUR wird zur Verrechnung des im Haushaltsjahr 2016 entstandenen Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses herangezogen.

Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden vom Landkreis Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 20,7 Mio. EUR vorgetragen. Der Landkreis machte dabei nicht von dem Wahlrecht des § 131 Abs. 6 Satz 5 SächsGemO (a. F.) Gebrauch. Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 als Saldo aus den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen entstandene Fehlbeträge konnten im Jahr der Entstehung mit dem Basiskapital verrechnet werden, ohne dass der Landkreis zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes verpflichtet gewesen ist.

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 wendet der Landkreis die neuen Verrechnungsmöglichkeiten des § 72 Abs. 3 SächsGemO dahingehend rückwirkend an, dass die Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 im Jahr 2018 direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden, wenn die jeweiligen Jahresfehlbeträge des Gesamtergebnisses geringer sind als die darin enthaltenen Fehlbeträge, die sich aus den nicht zahlungswirksamen Vorgängen ergeben und in Zusammenhang mit dem Altanlagevermögen stehen. So wird der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2015 (rund 3,5 Mio. EUR) vollumfänglich mit dem Basiskapital verrechnet, da der darin enthaltene Fehlbetrag aus den oben genannten nicht zahlungswirksamen Vorgängen ein Defizit von 10,3 Mio. EUR ergeben hat.

Die Fehlbeträge der Jahresabschlüsse 2014, 2015 und 2017 wurden nach dieser Vorgehensweise vollumfänglich mit dem Basiskapital verrechnet. Einzig der Jahresabschluss 2016 weist einen größeren Fehlbetrag im Jahresergebnis aus, als der Saldo der nicht zahlungswirksamen Vorgänge ergibt. Zur Deckung des verbleibenden Defizits von 1,4 Mio. EUR wird die nach § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO gebildete Sonderrücklage hinzugezogen.

Die zum 31.12.2017 vorgetragenen Fehlbeträge des Sonderergebnisses von 1,1 Mio. EUR werden ebenfalls unter Anwendung der Neuregelungen des § 72 Abs. 3 SächsGemO rückwirkend mit dem Basiskapital verrechnet.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Landkreises weist aufgrund der oben genannten Vorgehensweise keine Jahresfehlbeträge (sowohl aktuell als auch für Vorjahre) mehr aus.

Aus Prüfungssicht ist die Verrechnung der Fehlbeträge aus Vorjahren wie folgt zu beanstanden:

1. Für die rückwirkende Verrechnung der Fehlbeträge fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. Weder die ab dem Haushaltsjahr 2018 geltenden Fassungen der SächsGemO oder SächsKomHVO sehen vor, Fehlbeträge aus Vorjahren sanktionslos mit dem Basiskapital zu verrechnen. Nach der alten Regelung des § 131 SächsGemO konnten Fehlbeträge aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden. Diese Regelung bezog sich jedoch auf sämtliche nicht zahlungswirksamen Vorgänge, bspw. auch aufwandswirksam gebildete Rückstellungen. Auf nicht zahlungswirksame Vorgänge des Anlagevermögens war diese Verrechnungsmöglichkeit nicht begrenzt. Aus Prüfungssicht hätten daher andere Wege gefunden werden müssen, Vorjahresfehlbeträge zu decken bzw. zu verrechnen, ggf. auch erst in kommenden Jahresabschlüssen unter Zuhilfenahme der Ausnutzung des maximal verrechenbaren Höchstbetrages nach § 72 Abs. 3 SächsGemO und der nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO gebildeten Rücklagen des Sonderergebnisses.

Aus Prüfungssicht fehlt es an einer gesetzeskonformen Auslegung der rückwirkenden Verrechnung der Fehlbeträge aus Vorjahren. Fehlbeträge hätten bereits in den Vorjahresabschlüssen sanktionslos verrechnet werden können.

2. Unabhängig von der oben genannten Beanstandung ist die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses von derzeit 11,7 Mio. EUR um rund 2,0 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Fehlbeträge aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen haben sich Unstimmigkeiten eingeschlichen, so z. B. die uneinheitliche Handhabung von Zu- und Abschreibungen des Finanzanlagevermögens. Für die Ermittlung des Jahresfehlbetrages 2015 wurde die Ergebnisentwicklung der Finanzanlagen nicht mit einbezogen. Für die Ermittlung des Jahresfehlbetrages 2016 wurden zwar rund 0,5 Mio. EUR Abschreibungen einbezogen, nicht jedoch die ergebnisverbessernden 2,0 Mio. EUR aus Zuschreibungen. Wird der Berechnungsgrundlage der Kreisverwaltung gefolgt, müssten diese 2,0 Mio. EUR ebenfalls noch mit der Rücklage des Sonderergebnisses verrechnet werden, da die Differenz zwischen dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses (8,9 Mio. EUR) und dem Saldo aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen (derzeit mit 7,5 Mio. EUR ermittelt) größer wird. Direkt mit dem Basiskapital verrechnungsfähig wären nur noch 5,5 Mio. EUR. Auch der Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses 2016 hätte anteilig mit der Rücklage des Sonderergebnisses verrechnet werden müssen, da die nichtzahlungswirksamen außerplanmäßigen Vorgänge wertmäßig nicht ausreichen, um den kompletten Jahresfehlbetrag zu decken.

Durch einen Fehler bei der rückwirkenden Ermittlung der nicht zahlungswirksamen Vorgänge fällt die im Jahresabschluss 2018 ausgewiesene Rücklage des Sonderergebnisses um rund 2,0 Mio. EUR zu hoch aus. Diese ist mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 zu korrigieren.

Für den Jahresabschluss 2018 bleibt dennoch festzuhalten, dass der Landkreis unter Anwendung des § 72 Abs. 3 SächsGemO und unter der Berücksichtigung der aus dem Jahresabschluss 2017 resultierenden Rücklage des Sonderergebnisses den Haushaltsausgleich geschafft hat.

3.2. Finanzrechnung

| | | Ergebnis 2017 in EUR | Ergebnis 2018 in EUR |
|-----------|---|-------------------------|-------------------------|
| 1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 463.458.506,29 | 473.607.497,73 |
| 2 | - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 465.662.500,59 | 466.491.375,49 |
| 3 | = Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | -2.203.994,30 | 7.116.122,24 |
| 4 | Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 13.094.080,73 | 12.231.887,17 |
| 5 | - Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 23.349.941,73 | 19.183.455,39 |
| 6 | = Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit | -10.255.861,00 | -6.951.568,22 |
| 7 | Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf | -12.459.855,30 | 164.554,02 |
| 8 | Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten | 18.822.388,62 | 5.808.700,00 |
| 9 | - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten | 4.217.547,24 | 4.310.793,00 |
| 8 | = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit | 14.604.841,38 | 1.497.907,00 |
| 9 | = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr | 2.144.986,08 | 1.662.461,02 |
| 10 | + Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen | -82.260,73 | -24.005,59 |
| 11 | = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr | 2.062.725,35 | 1.638.455,43 |
| 12 | Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Kassenkrediten | -2.000.000,00 | 13,63 |
| 13 | = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln | 62.725,35 | 1.638.469,06 |
| 11 | + Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | 1.857.160,69 | 1.919.886,04 |
| 12 | = Endbestand an Zahlungsmitteln | 1.919.886,04 | 3.558.355,10 |

Im folgenden Abschnitt werden einzelne Punkte der Finanzrechnung (siehe Muster 12 im Anhang zum Jahresabschluss 2018) erläutert.

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt wesentlich besser aus als geplant, der fortgeschriebene Ansatz wurde ebenso eingehalten. Gegenüber dem Vorjahr ist ebenfalls eine erhebliche Verbesserung zu verzeichnen.

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit unterschreiten den Planansatz um rund 18,0 Mio. EUR, demgegenüber stehen um 20,9 Mio. EUR geringere Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der Plan-Ist-Vergleich weicht hier bei den Positionen „Zuweisungen“ (Nr. 2 der Finanzrechnung), „Kostenerstattungen“ (Nr. 6), „Transferauszahlungen“ (Nr. 14) und den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen besonders ab.

Einzahlungen für Investitionstätigkeit weisen ein Ergebnis von 12,2 Mio. EUR aus. Das sind weniger als die Hälfte des mit 29,9 Mio. EUR veranschlagten Ansatzes im Nachtragshaushalt (-17,6 Mio. EUR). Weder die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen noch die Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden konnten die Planzahlen auch nur ansatzweise erreichen. Die gravierende Abweichung ist bedingt durch die noch nicht durchgeführten Investitionen in den Breitbandausbau, für den rund 10,5 Mio. EUR an Einzahlungen vorgesehen waren.

Auszahlungen für Investitionstätigkeit weisen ein Ergebnis von 19,2 Mio. EUR aus. Insbesondere für Baumaßnahmen (12,5 Mio. EUR) und den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen (3,4 Mio. EUR) sind Auszahlungen erfolgt. Der Planansatz mit 35,7 Mio. EUR wurde zu 53,8 % umgesetzt (-16,5 Mio. EUR). Baumaßnahmen wurden mit 19,6 Mio. EUR geplant, im Ergebnis 2018 haben 7,1 Mio. EUR weniger Auszahlungen stattgefunden. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen beinhalteten im Ansatz die Mittel für den Breitbandausbau, welche 2018 noch nicht zahlungswirksam geworden sind. Von daher begründet sich die hohe

Differenz zwischen dem Ansatz von 11,0 Mio. EUR und den tatsächlichen Auszahlungen mit 2,3 Mio. EUR.

Aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ergibt sich der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit. Dieser wurde mit einem Defizit von 5,8 Mio. EUR geplant, bedingt durch die oben aufgeführten Ergebnisse ergibt sich ein Defizit von rund 7,0 Mio. EUR.

Aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von rund 0,2 Mio. EUR. Der Nachtragshaushalt sah ein Defizit von 1,5 Mio. EUR vor.

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit wurde mit einem Überschuss in Höhe von 1,4 Mio. EUR geplant. Im Plan veranschlagte Kreditaufnahmen in Höhe von 6,1 Mio. EUR (einschließlich Umschuldungen) wurden in Höhe von 5,8 Mio. EUR beansprucht. Da Kredite in Höhe von 4,3 Mio. EUR getilgt oder umgeschuldet wurden, ergibt sich in der Finanzrechnung ein Überschuss von 1,5 Mio. EUR. Im Vergleich zum Ansatz beträgt die Abweichung rund 0,1 Mio. EUR.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen schließt mit einem geringfügigen Defizit ab. Aus einem gewährten Darlehen gegenüber einem Zweckverband sind im Jahr 2018 keine Mittel an den Landkreis zurückgeflossen.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten belaufen sich auf 191,0 Mio. EUR (+51,0 Mio. EUR zum Vorjahr), Auszahlungen für deren Tilgung auf ebenso 191,0 Mio. EUR (+49,0 Mio. EUR zum Vorjahr). Zum 31.12.2018 bestehen noch Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 33,0 Mio. EUR (Vorjahr ebenfalls 33,0 Mio. EUR).

Der Endbestand an liquiden Mitteln beträgt 3,6 Mio. EUR (+1,6 Mio. EUR zum Vorjahr). Insbesondere der positive Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit trägt zu dieser positiven Entwicklung bei. Dennoch ist die finanzielle Lage des Landkreises weiterhin als angespannt zu bezeichnen. Der Landkreis lebt unter der Ausnutzung seiner Kassenkreditlinien, um Verbindlichkeiten aus seinen Verwaltungs- und Geschäftsvorfällen rechtzeitig begleichen zu können. Wie in den Vorjahren ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei Kassenkrediten um Kredite mit kurzen Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln handeln soll. Die andauernde Inanspruchnahme dieser Finanzierungsform ist als bedenklich einzustufen. Dem Landkreis stehen keine Mittel im Sinne des § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO zur Verfügung.

Die Summe aller Teilfinanzrechnungen entspricht den Werten der Gesamtfinzrechnung.

Wie im Bericht zum Jahresabschluss 2016 ist prüfungsseitig auf folgende Besonderheiten der Finanzrechnung einzugehen:

Werden eingehende Rechnungen zunächst umfassend über die Anlagen im Bau verbucht, gelten sie finanzstatistisch als investive Auszahlung. Erst mit der Bereinigung der Anlagen im Bau erfolgt eine korrekte Zuordnung zu den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Bereinigt der Landkreis diese Zuordnungen erst nach der Aufstellung der Jahresrechnungsstatistik, werden diese Änderungen in der Statistik nicht mehr wirksam, sie weist einen zu hohen Anteil an investiven Auszahlungen aus. Damit wird die Investitionstätigkeit des Landkreises besser dargestellt als sie tatsächlich ist.

Abgrenzungsprobleme gibt es zudem hinsichtlich der Kreditaufnahmen für Investitionen nach § 82 SächsGemO. In der Haushaltsdurchführung kann sich eine als Investition geplante und über Kredit finanzierte Maßnahme als Instandhaltung herausstellen.

Mit den gesetzlichen Neuregelungen zum Haushaltsausgleich ist es erforderlich, im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa SächsGemO auszuweisen, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden kann.

Bei einem positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 7,1 Mio. EUR und einem Betrag der ordentlichen Kredittilgung von 4,3 Mio. EUR ist der Haushaltsausgleich in der Haushaltsdurchführung erreicht.

| | |
|--|-------------------------|
| Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zum 31.12.2018 | 7.116.122,24 EUR |
| Betrag der ordentlichen Kredittilgung und der Tilgung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften | 4.310.793,00 EUR |
| Über den Zahlungsmittelsaldo aus Verwaltungstätigkeit hinausgehender Deckungsbetrag | 2.805.329,24 EUR |

4. Vermögensrechnung

Im Jahresabschluss 2018 ist die Summe der Aktiva und Passiva mit je 457.810.147,69 EUR ausgewiesen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2017 (465.872.886,13 EUR) ist das Bilanzvolumen weiter gesunken. Diese Tendenz setzt sich seit dem Jahresabschluss 2014 stetig fort.

Die Richtigkeit der Bilanzierung von Anlagevermögen und Verbindlichkeiten unterliegt wie in den vorangegangenen Jahresabschlüssen der Einschränkung, dass Rechnungen mit investivem Bezug zum Haushaltsjahr 2018 nicht vollumfänglich im Jahresabschluss auftauchen, wenn diese erst nach dem 31.12.2018 eingebucht werden. Nach prüfungsseitigen Erkenntnissen und nach Analyse der Finanzverwaltung fehlen dadurch Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in Höhe von ungefähr 590,0 TEUR, die erst im Jahr 2019 durch übertragene Ansätze für Auszahlungen bilanziert werden und bis zum Wertaufhellungszeitraum (28.02.2019) gebucht wurden. Laut Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Jahresabschluss 2017 wird sich diese Problematik evtl. in künftigen Jahresabschlüssen erledigen, wenn der externe Erfassungsclient (eec) eingeführt ist.

Ferner ergeben sich Abgrenzungsprobleme bei investiv veranschlagten Maßnahmen, die im Zuge der Prüfungsergebnisse aus Vorjahren zwar für den Jahresabschluss 2018 in den Ergebnishaushalt gebucht wurden, im Zuge der Wertaufhellung aber nicht vollumfänglich auf die periodengerechte Erfassung geachtet wird. So findet sich bspw. eine Rechnung über Bodenbelagsarbeiten vom 21.12.2018 erst im Jahr 2019 ergebniswirksam wieder (Fassadensanierung am Christian-Weise-Gymnasium Zittau, Fußbodenaustausch nach Durchfeuchtung).

Zudem fehlt es weiterhin an einer Bilanzierung von strittigen Verbindlichkeiten. Der Vorrang der Passivierung wurde nicht immer beachtet.

Die Erfassungsgrundsätze des § 36 SächsKomHVO sind zu beachten.

Im Falle nachträglicher Anschaffungs- oder Herstellungskosten haben Abschreibungen gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 SächsKomHVO monatsgenau zu erfolgen. Abschreibungen aufgrund von Nachaktivierungen bei Baumaßnahmen (insbesondere für die Bilanzpositionen der bebau-

ten Grundstücke und Gebäude und des Infrastrukturvermögens) werden allerdings vereinfacht zum 01.01. eines Haushaltsjahres vorgenommen.

Forderungen und Verbindlichkeiten werden i. d. R. nicht bereits mit Erhalt der Zuwendungsbescheide gebucht, daher können nicht schon mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen die Verbindlichkeits-Sonderposten als Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen passiviert und anteilig ertragswirksam aufgelöst werden. In einigen Fällen führt dies im Jahresabschluss 2018 dazu, dass der Landkreis jetzt erst Erträge ausweist, die im Zusammenhang mit Aufwendungen aus Vorjahren stehen.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Jahren werden nicht abgezinst. Durch ein fehlendes Vertragsregister kann zudem prüfungsseitig nicht bestätigt werden, ob der Landkreis all seine rechtlichen Ansprüche zeitnah geltend gemacht hat. Nebenforderungen werden erst bei Zahlungseingang erfasst und fortgeschrieben.

Vorliegende Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen weichen von den bilanzierten Forderungen und Verbindlichkeiten des Landkreises ab. Prüfungsseitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Klärung möglicher Differenzen zu anderen Werten in der Vermögens- und damit auch der Ergebnisrechnung führen würde.

Bedingt durch das bereits erwähnte fehlende Vertragsregister kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Landkreis aufwandswirksame Sachverhalte nur unzureichend erfasst hat und dadurch Verbindlichkeiten oder Rückstellungen fehlen. Im Zusammenhang mit dem Projekt Verwaltung 4.0 soll ein Projekt Vertragsmanagement durchgeführt werden. Ziel des Vertragsmanagements ist eine systematisierte Kenntnis über Status und Handlungsbedarf eines jeden Vertrages, so dass über den gesamten Lebenszyklus des Vertrags die einzelnen Vertragsbestimmungen von allen Beteiligten beachtet werden können.

Bei den Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und den Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten fehlt es an einem Abgleich des rechnerisch ermittelten Rückstellungsbedarfes mit den bislang tatsächlich aufgelaufenen Inanspruchnahmen. Insbesondere im Hinblick auf den inflationsbedingten Zeitablauf („Abzinsung“) sind nach mehr als sechs Jahren entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Zwischenzeitlich wurden einige Deponien aus der Nachsorge entlassen.

Änderungen in der Vermögensrechnung aufgrund der prüfungsseitigen Erkenntnisse sind nicht ausgeschlossen und können das laufende Jahresergebnis berühren.

Gemäß verbindlichem Muster 13 zu § 51 SächsKomHVO sind in der Vermögensrechnung die Bilanzwerte des aktuell abzuschließenden Jahresergebnisses anzugeben und dem Vorjahr gegenüberzustellen (Haushaltsjahr - Vorjahr). Beim Landkreis ist diese Darstellung umgekehrt (Vorjahr - Haushaltsjahr), er weicht vom verbindlichen Muster ab.

4.1. Vorjahresabschlüsse betreffende Korrekturen

Mit dem Jahresabschluss 2018 sind erstmals die sich aus Berichtigungen ergebenden Wertveränderungen im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss darzustellen. Wertansätze in der Kapitalposition, die aus Vorjahren vorgetragen werden, bleiben gemäß § 62 Abs. 4 SächsKomHVO durch die Berichtigung unberührt. Einzig Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind rückwirkend zu korrigieren, nicht jedoch deren Folgeauswirkungen.

Im Jahresabschluss 2018 wurden noch geringfügige Änderungen in den zur Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten vorgenommen. Weitere Korrekturen sind für die Vorjahresabschlüsse 2014 bis 2017 zu verzeichnen. Insgesamt halten sich die Korrekturen wertmäßig im unteren sechsstelligen Bereich. Gründe für die Korrekturen sind im Anhang unter den Punkten 6.1 bis 6.5 erläutert. Im Anhang nicht erfasst sind Verwaltungsvorgänge, bei denen eine Korrektur des Vorjahres ausschließlich über das ordentliche Ergebnis vorgenommen wurde, so im Fall einer zum 31.12.2017 ausgewiesenen Forderung aus der Abrechnung eines Handkassenvorschusses, die im Zusammenhang mit den liquiden Mitteln stand. Hinsichtlich der Abgrenzung von Korrekturbuchungen im Sonderergebnis und im ordentlichen Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres wird auf Punkt 3.1.2 dieses Prüfungsberichtes verwiesen.

4.2. Vermögensrechnung zum 31.12.2017 und 31.12.2018

| Aktiva | 31.12.2017 in EUR | 31.12.2018 in EUR | Veränderung in EUR |
|--|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Anlagevermögen | 415.464.973,64 | 411.010.428,86 | -4.454.544,78 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 637.932,64 | 1.009.239,59 | 371.306,95 |
| Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen | 13.302.716,87 | 13.988.114,81 | 685.397,94 |
| Sachanlagevermögen | 379.836.568,19 | 374.719.211,65 | -5.117.356,54 |
| Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 1.502.617,14 | 1.502.238,22 | -378,92 |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 182.596.924,54 | 191.767.495,90 | 9.170.571,36 |
| Infrastrukturvermögen | 162.685.973,11 | 160.544.855,39 | -2.141.117,72 |
| Bauten auf fremden Grund und Boden | 301.372,38 | 270.139,11 | -31.233,27 |
| Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler | 55.000,00 | 55.000,00 | 0,00 |
| Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge | 9.977.985,09 | 10.601.793,51 | 623.808,42 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere | 4.565.956,85 | 4.640.191,82 | 74.234,97 |
| Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 18.150.739,08 | 5.337.497,70 | -12.813.241,38 |
| Finanzanlagevermögen | 21.687.755,94 | 21.293.862,81 | -393.893,13 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 13.560.136,28 | 13.658.335,11 | 98.198,83 |
| Beteiligungen | 587.633,24 | 77.759,56 | -509.873,68 |
| Ausleihungen | 1.102.271,03 | 1.120.052,75 | 17.781,72 |
| Wertpapiere | 6.437.715,39 | 6.437.715,39 | 0,00 |
| Umlaufvermögen | 38.884.032,60 | 35.048.993,00 | -3.835.039,60 |
| Vorräte | 629.893,82 | 833.639,22 | 203.745,40 |
| Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 30.135.704,13 | 24.326.013,07 | -5.809.691,06 |
| Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens | 6.198.548,61 | 6.330.985,61 | 132.437,00 |
| Liquide Mittel | 1.919.886,04 | 3.558.355,10 | 1.638.469,06 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 11.523.879,89 | 11.750.725,83 | 226.845,94 |
| Bilanzsumme Aktiva | 465.872.886,13 | 457.810.147,69 | -8.062.738,44 |

Bezüglich der Wertentwicklung einzelner Bilanzpositionen verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang, die sich im Wesentlichen mit unseren Prüfungsergebnissen decken. Erkenntnisse, die zu abweichenden Entwicklungen in der Vermögensrechnung führen würden, sind an den entsprechenden Stellen dieses Berichtes erläutert.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen ist durch Investitionen in Programmerweiterungen, Programme und Lizenzen ein leichter Wertzuwachs gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, Zugänge übersteigen die Wertminderungen aus Abschreibungen. Gegenüber dem Abschreibungsaufwand (rund 0,4 Mio. EUR) ist nahezu doppelt so viel in immaterielle Vermögensgegenstände (rund 0,8 Mio. EUR) investiert worden.

Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen verzeichnen ebenfalls einen Wertzuwachs von 13,3 Mio. EUR auf rund 14,0 Mio. EUR. Insbesondere neu geleistete Zuwendungen an Kultureinrichtungen übersteigen den Aufwand des Jahres 2018 aus der Auflösung der Sonderposten. Investitionszuwendungen von rund 0,6 Mio. EUR stehen lediglich Aufwendungen von weniger als 0,1 Mio. EUR gegenüber.

Das Sachanlagevermögen verringert sich um rund 5,1 Mio. EUR. Bebaute Grundstücke erhöhen sich um 9,2 Mio. EUR und beinhalten eine Reihe von Umbuchungen aus den Anlagen im Bau. Wertmäßig untersetzt ist diese Erhöhung durch den Abschluss von Baumaßnahmen am Gymnasium Seifhennersdorf und den Rückkauf der Förderschulen in Niesky und Weißwasser, bei denen der vertraglich geregelte Besitzübergang zum 01.01.2018 vereinbart wurde und die damit zusammenhängenden Auszahlungen bereits im Vorjahr erfolgten. Nach Konten betrachtet weisen die Gebäude der Gymnasien einen Wertzuwachs von 5,1 Mio. EUR zum Vorjahr auf, bei den Sporthallen beträgt der Zuwachs 6,6 Mio. EUR und bei den Gebäuden der Förderschulen 3,4 Mio. EUR.

Bei den Sportanlagen ist die Aktivierung der neuen Sporthalle des Christian-Weise-Gymnasiums in Zittau vollzogen worden. Die größten Wertverluste treten gegenüber dem Vorjahr bei den Gebäuden der beruflichen Schulen (-1,2 Mio. EUR) und den Gebäuden der Krankenhäuser (-2,3 Mio. EUR) auf, bedingt durch planmäßige Abschreibungen.

Das Infrastrukturvermögen weist wiederholt einen Werteverlust auf. Gegenüber der Eröffnungsbilanz hat sich die Bilanzposition um rund 22,7 Mio. EUR verringert. Insbesondere die Kreisstraßen verringern sich wertmäßig um 2,3 Mio. EUR, was teilweise auf die Abgrenzungsproblematik Investition / Instandhaltung zurückzuführen ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Infrastrukturvermögens seit der Eröffnungsbilanz.

| Jahresabschluss | Bilanzausweis (in EUR) | Veränderung (in EUR) |
|---------------------------|------------------------|-----------------------|
| Eröffnungsbilanz | 183.209.614,11 | - |
| 2011 | 181.178.040,02 | -2.031.574,09 |
| 2012 | 179.398.427,72 | -1.779.612,30 |
| 2013 | 178.111.302,19 | -1.287.125,53 |
| 2014 | 173.591.717,98 | -4.519.584,21 |
| 2015 | 171.346.566,05 | -2.245.151,93 |
| 2016 | 166.987.685,75 | -4.358.880,30 |
| 2017 | 162.685.973,11 | -4.301.712,64 |
| 2018 | 160.544.855,39 | -2.141.117,72 |
| Wertverlust gesamt | | -22.664.758,72 |

Anlagen im Bau weisen einen Rückgang um 12,8 Mio. EUR auf. Der zum Jahresabschluss 2018 ausgewiesene Wert von 5,3 Mio. EUR setzt sich überwiegend zusammen aus 30 Maßnahmen des Infrastrukturvermögens (ca. 2,7 Mio. EUR), welche sich teilweise in der Planungsphase befinden sowie Zahlungen für die Erweiterung des Verwaltungsstandortes Görlitz (1,4 Mio. EUR) und die Errichtung der Rettungswache auf der Reichertstraße in Görlitz (ca. 1,0 Mio. EUR).

Das Finanzanlagevermögen entwickelt sich entsprechend der Zu- und Abschreibungen gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Da das Eigenkapital eines Zweckverbandes im Jahresabschluss 2018 negativ geworden ist, musste dieser in der Bilanz des Landkreises von 0,5 Mio. EUR auf den Erinnerungswert abgeschrieben werden. Darin begründet sich die Verringerung des Wertansatzes der Beteiligungen. Insgesamt nimmt die Bilanzposition um 0,4 Mio. EUR ab.

Im Umlaufvermögen führen Umbuchungen vom Anlagevermögen ins Umlaufvermögen aufgrund beabsichtigter Grundstücksveräußerungen zu einer Zunahme der Vorräte.

Öffentlich-rechtliche Forderungen verzeichnen einen Rückgang um 5,8 Mio. EUR. Im Vorjahr wurde ein im Jahr 2018 erhaltener Bescheid aus einer Bedarfszuweisung in Höhe von rund 3,1 Mio. EUR in das Haushaltsjahr 2017 gebucht und als Forderung aus Transferleistungen bilanziert. Für den Jahresabschluss 2018 findet sich kein vergleichbarer Vorgang.

Der wesentlich geringere Ausweis an sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen begründet sich in geringeren Forderungen aus Kostenerstattungen gegenüber dem Freistaat Sachsen bzw. der Landesdirektion (Kostenerstattungen UVG, Kostenerstattungen UMA, Nachzahlungen auf Pauschalerstattungen).

Liquide Mittel weisen positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit aus. Durch die Aufnahme von Krediten verändert sich der Bestand an liquiden Mitteln um 1,6 Mio. EUR.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhen sich von 11,5 Mio. EUR auf 11,7 Mio. EUR. Insbesondere in den Transferleistungen der Jugendhilfe ist dieser Zuwachs zu finden.

| Passiva | 31.12.2017 in EUR | 31.12.2018 in EUR | Veränderung in EUR |
|--|------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| Kapitalposition | 96.084.896,74 | 91.900.576,23 | -4.184.320,51 |
| Basiskapital | 117.766.445,17 | 80.239.046,73 | -37.527.398,44 |
| Rücklagen | 167.795,47 | 11.661.529,50 | 11.493.734,03 |
| Fehlbeträge | -21.849.343,90 | 0,00 | 21.849.343,90 |
| Sonderposten | 225.890.425,09 | 232.491.894,55 | 6.601.469,46 |
| Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen | 218.255.678,63 | 224.486.638,56 | 6.230.959,93 |
| Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 1.197.031,07 | 1.567.540,60 | 370.509,53 |
| Sonstige Sonderposten | 6.437.715,39 | 6.437.715,39 | 0,00 |
| Rückstellungen | 17.953.729,55 | 15.671.608,89 | -2.282.120,66 |
| Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen | 343.031,09 | 1.295.842,92 | 952.811,83 |
| Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien | 5.602.703,39 | 5.526.410,91 | -76.292,48 |
| Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonst. Umweltschutzmaßnahmen | 237.164,05 | 225.006,87 | -12.157,18 |
| Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften | 6.902.274,05 | 5.643.426,88 | -1.258.847,17 |
| Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im HH-Jahr | 464.915,45 | 306.596,28 | -158.319,17 |
| Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind | 3.683.985,95 | 1.955.759,51 | -1.728.226,44 |
| Sonstige Rückstellungen | 719.655,57 | 718.565,52 | -1.090,05 |
| Verbindlichkeiten | 119.019.289,30 | 112.017.627,89 | -7.001.661,41 |
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 85.054.807,89 | 86.502.477,24 | 1.447.669,35 |
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 6.001.424,16 | 6.093.726,64 | 92.302,48 |
| Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 13.614.316,88 | 13.097.418,39 | -516.898,49 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 14.348.740,37 | 6.324.005,62 | -8.024.734,75 |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 6.924.545,45 | 5.728.440,13 | -1.196.105,32 |
| Bilanzsumme Passiva | 465.872.886,13 | 457.810.147,69 | -8.062.738,44 |

Die Kapitalposition weist erneut eine rückläufige Entwicklung aus. Der Rückgang beträgt rund 4,2 Mio. EUR und ist nahezu deckungsgleich mit dem in der Ergebnisrechnung aufgeführten Gesamtergebnis (vor Verrechnung) von rund 4,2 Mio. EUR. Innerhalb der einzelnen Posten der Kapitalposition ist es, bedingt durch die neuen Verrechnungsmöglichkeiten, zu erheblichen Wertveränderungen gekommen. Das Basiskapital reduziert sich um rund 37,5 Mio. EUR durch Verrechnung mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren (21,8 Mio. EUR), Verrechnung mit dem nach § 72 Abs. 3 SächsGemO entstandenen Jahresfehlbetrag des Gesamtergebnisses (4,0 Mio. EUR) sowie durch die Übertragung in die Rücklagen des Sonderergebnisses aufgrund des Umswitcheffektes nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO (11,5 Mio. EUR).

Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sehen im Prognosebericht bis zum Jahr 2021 weitere negative Jahresergebnisse vor, welche die Kapitalposition weiter schrumpfen lassen.

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen erhöhen sich um 6,2 Mio. EUR. Hier wirken die erhaltenen Fördermittel für die Investitionsmaßnahmen am Gymnasium Seifhennersdorf und an der Sporthalle Zittau erhöhend auf die Bilanzposition. Die Sonderposten für Gebäude erfahren einen Zuwachs von rund 3,7 Mio. EUR. Der Sonderposten für das Infrastrukturvermögen erhöht sich um 1,8 Mio. EUR. Gegenüber der Wertentwicklung des Infrastrukturvermögens der Aktivseite lässt sich dieser Effekt dahingehend erklären, dass das zur Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögen mittels Ersatzwerten bewertet wurde und demzufolge auf der Passivseite keine korrespondierenden Sonderposten vorhanden waren.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich erhöht sich um den Ausgleich der Rechnungsergebnisse in den kostenrechnenden Einrichtungen Abfallwirtschaft und Rettungsdienst. Im Rettungsdienst kommt es zu einer Zuführung in den Sonderposten (+1,0 Mio. EUR), in der Abfallwirtschaft zu einer Auflösung (-0,6 Mio. EUR).

Der Sonstige Sonderposten beinhaltet die erhaltenen Mittel aus dem Vorsorgevermögen, eine gesetzlich geforderte Auflösung des Sonderpostens ist erst wieder im Jahr 2019 vorgesehen.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit weisen Zuführungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR auf, denen Inanspruchnahmen in Höhe von rund 0,3 Mio. EUR gegenüber stehen. Der Bilanzposten erhöht sich von 0,3 Mio. EUR auf 1,3 Mio. EUR.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichts- und Verwaltungsverfahren verringern sich um rund 1,3 Mio. EUR. Im Vorjahr wurden rund 0,6 Mio. EUR für Leistungen nach dem UVG passiviert, im Jahresabschluss 2018 ist hierfür keine Rückstellung mehr vorgesehen. Bei den Rückstellungen für Verwaltungsverfahren ist in den sozialen Bereichen (Sozialamt, Jugendamt, Jobcenter) eine rückläufige Entwicklung bei der Rückstellungsbildung zu beobachten.

Rückstellungen aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten verringern sich um 1,7 Mio. EUR. Im Rahmen des Vorsichtsprinzips wurden in einigen Produkten Rückstellungen gebildet und im Laufe des Haushaltsvollzuges an den tatsächlichen Bedarf nach unten angepasst. Gegenüber dem Vorjahresabschluss sind Rückstellungen für die Erstattungen von Aufwendungen an Dritte (Teilhaushalt 10.06) um 0,4 Mio. EUR, Erstattungen für Aufwendungen an Gemeinden (Teilhaushalte 45.01 und 48.01) um 0,5 Mio. EUR und 0,3 Mio. EUR sowie die Kosten der Flurneuordnung (Teilhaushalt 60.01) um 0,3 Mio. EUR geringer angesetzt.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen haben sich um 1,4 Mio. EUR erhöht und gehen im Wesentlichen mit dem Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit konform. Differenzen zwischen dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit und der bilanziellen Veränderung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind im Rechenschaftsbericht unter Punkt 2.6 erläutert. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bleiben mit 33,0 Mio. EUR nahezu unverändert.

Sonstige Verbindlichkeiten umfassen sämtliche Verwaltungsvorfälle der Passivseite, die keinen anderen Bilanzpositionen zuzuordnen sind. Darunter zählen noch nicht zweckgerecht verwendete Zuwendungen mit schwebender Rückzahlungsverpflichtung (rund 3,2 Mio. EUR). Gegenüber dem Vorjahresabschluss sind rund 7,6 Mio. EUR weniger erhaltene Zuwendungen bilanziert, welche noch nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden. Die bilanzielle Entwicklung korrespondiert mit den Anlagen im Bau auf der Aktivseite der Vermögensrechnung.

Zu den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören Erträge, die im abzuschließenden Haushaltsjahr bereits als Einnahme gebucht worden sind, aber mit einem Teil oder ganz als Ertrag dem neuen Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Passive Rechnungsabgrenzungsposten verändern sich um 1,2 Mio. EUR von 6,9 Mio. EUR auf 5,7 Mio. EUR. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 hat der Landkreis bereits im Jahr 2017 Zuweisungen vom Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien erhalten, von denen der Anteil für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von rund 0,7 Mio. EUR ertragswirksam aufgelöst wurde. Zuweisungen für das SGB II entwickeln sich um 0,4 Mio. EUR rückläufig.

5. Ergebnisse der Prüfung ausgewählter Bilanzpositionen

Im Nachfolgenden werden die in die Jahresabschlussprüfung einbezogenen Bilanzpositionen hinsichtlich Prüfungsumfang und ihrer wesentlichen Prüfungsergebnisse erläutert. Auf Positionen, die nicht Prüfungsgegenstand des Jahresabschlusses 2018 waren, wird nicht weiter eingegangen.

5.1. Aktiva

5.1.1. Immaterielles Vermögen

| | |
|------------------------------|---------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 1.009.239,59 |
|------------------------------|---------------------|

Der zum Jahresabschluss 2018 ausgewiesene Bilanzwert beinhaltet Softwarelizenzen, Domain-Adressen, ein Nießbrauchrecht sowie ein Nutzungsrecht.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Landkreises Görlitz wurden mit Ausnahme der Domain-Adressen, des Nießbrauch- und des Nutzungsrechts grundsätzlich zu ihren Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet.

Insgesamt erhöhte sich der Wert des immateriellen Vermögens gegenüber dem Vorjahr um ca. 371,3 TEUR. Veränderungen gab es dabei ausschließlich im Bereich der Software.

Bei der Bilanzierung erworbener Software wurde der Einzelbewertungsgrundsatz nicht immer beachtet. Deshalb wurde in Einzelfällen auch Software mit Einzelwerten unter 800,00 EUR aktiviert.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der aktivierten Domains kann prüfungsseitig nicht vollumfänglich bestätigt werden. Vertragsabschlüsse erfolgen hier dezentral durch die Fachämter, es gibt kein zentrales Register. Informationen über Vertragsabschlüsse und Kündigungen von Domains werden durch die Fachämter nicht immer an die Anlagenbuchhaltung weitergegeben.

Die Kosten für drei Zusatzmodule zu einer bestehenden Software sowie nachträgliche Anschaffungskosten einer Software (Produkterweiterung) wurden als sonstige Geschäftsausga-

ben aufwandswirksam verbucht und nicht aktiviert. Im Übrigen ergaben sich prüfungsseitig jedoch keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass Software als Aufwand verbucht wurde.

Im Wesentlichen erfolgte die Bilanzierung des immateriellen Vermögens ordnungsgemäß.

5.1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

| | |
|------------------------------|----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 13.988.114,81 |
|------------------------------|----------------------|

Der Landkreis Görlitz macht vom Wahlrecht der Erfassung und Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen Gebrauch.

Aktiviert werden gemäß Teil II Punkt 2.2 der Bewertungsrichtlinie Zuwendungen für Investitionen ab einer Höhe von 10.000,00 EUR. Bei Zuwendungen für Ausstattung und Außenanlagen, die einen Wert von 50.000,00 EUR unterschreiten (nicht in Baumaßnahme enthalten), vorwiegend im Bereich der Kindertagesstätten, wird jedoch kein aktiver Sonderposten gebildet. Für Zuwendungen im Zusammenhang mit Beitragszahlungen aufgrund Vereinbarungen an Dritte bei Gemeinschaftsmaßnahmen an Infrastrukturvermögen und bei Übernahme von Erschließungskosten aus Erbbaurechtsverträgen wird ebenfalls kein aktiver Sonderposten gebildet.

Seit 2015 zahlt der Landkreis Görlitz anteilige Kosten für Ersatzbeschaffungen für das bewegliche Vermögen an den Betreiber der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen. Für diese Auszahlungen werden jahresweise aktive Sonderposten gebildet. Die Abschreibung erfolgt über eine durchschnittliche Nutzungsdauer gemäß der Anlage B 15 zur Bewertungsrichtlinie.

Ein weiterer aktiver Sonderposten wird für die an die kreisangehörigen Gemeinden weitergeleitete Investitionspauschale gebildet. Die Bewertungsrichtlinie sieht vor, dass dabei keine Einzelbilanzierung pro Gemeinde erfolgt und hier die Wertgrenzen aus Teil II Punkt 2.2. Abs. 2 der Bewertungsrichtlinie nicht gelten. Bereits im Vorjahresabschluss wurde prüfungsseitig festgestellt, dass die Regelung dem Einzelbewertungsgrundsatz nach § 37 SächsKomHVO widerspricht. Aus Vereinfachungsgründen und der zeitlichen Befristung dieses Sachverhalts bis 2020 wird seitens des Landkreises an dieser Form der Bilanzierung festgehalten.

Zur Jahresabschlussprüfung 2018 wurden die Neuzugänge und Umbuchungen auf dieser Bilanzposition auf ihre Richtigkeit geprüft. Neue Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen wurden in den Bereichen Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“, Kindertagesstätten, Brandschutz, Rettungsdienst (IRLS), Kulturförderung und für die an die Gemeinden weitergeleitete Investitionspauschale gebildet. Die Bilanzierung dieser aktiven Sonderposten ergab im Wesentlichen keine Beanstandungen. Auch die zugehörigen passiven Sonderposten wurden ordnungsgemäß bilanziert.

Im Bereich der Kreisstraßen wurden die Aufwendungen für die Verlegung von Leerrohren für den Breitbandausbau bei Ortsdurchfahrten als aktiver Sonderposten verbucht. Dies betrifft zwei Maßnahmen. Im Rahmen der Prüfung wurde beanstandet, dass die Maßnahmen unterschiedlich lang abgeschrieben werden. Ab 2019 erfolgt die Angleichung der Abschreibungsdauern.

5.1.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

| | |
|------------------------------|-----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 191.767.495,90 |
|------------------------------|-----------------------|

In dieser Bilanzposition sind die bebauten Grundstücke ausgewiesen, die im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises stehen. Grund und Boden und Gebäude sind getrennt voneinander erfasst und bilanziert.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2017 ist ein Wertezuwachs in Höhe von 9,2 Mio. EUR zu verzeichnen, welcher überwiegend im Zusammenhang mit Investitionen in Schulstandorte steht. Die drei wertmäßig größten Zugänge wurden auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit hin überprüft.

Alle weiteren Zugänge in den bebauten Grundstücken betreffen Nachaktivierungen auf Vermögensgegenstände, deren Baumaßnahmen in Vorjahren abgeschlossen werden konnten. Diese Nachaktivierungen führen zum sogenannten Umswitcheffekt nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO. Für die Restbuchwerte des Altvermögens abzüglich der Restbuchwerte der korrespondierenden Sonderposten sind aus dem Basiskapital Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu bilden. Allein für Nachaktivierungen des Beruflichen Schulzentrums Zittau, der Rettungswache Görlitz Leschwitzer Straße, der Rettungswache Löbau und des Verwaltungsbaues in Görlitz Bahnhofstraße 24 bis 26 sind aus dem Basiskapital Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses in Höhe von 9.949.854,87 EUR übertragen worden.

Im Zuge des Umswitcheffektes nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO ist in der Anlagenbuchhaltung eine strikte Trennung zwischen Altvermögen und Neuvermögen vorzunehmen. Sobald Zugänge auf das zum 31.12.2017 vorhandene Anlagevermögen zu verzeichnen sind, sind diese Vermögensgegenstände als Neuvermögen auszuweisen. Für Vermögenszugänge auf Grundstücke (z. B. am Christian-Weise-Gymnasium in Zittau) ist diese strikte Trennung im Jahresabschluss 2018 nicht vollumfänglich umgesetzt worden. Daraus können sich in den Folgejahren Probleme hinsichtlich der Ermittlung der verrechnungsfähigen Fehlbeträge nach § 72 Abs. 3 SächsGemO ergeben. Zwar werden Grundstücke nicht planmäßig abgeschrieben, aber außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Wertminderungen können durchaus auftreten.

Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf

Am 31.05.2016 beschloss der Technische Ausschuss mit Beschluss Nr. 029/2016 die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A, um den Umbau und die Sanierung von Haus 1 des Oberland-Gymnasiums Seifhennersdorf durchzuführen. Am 22.08.2017 folgte der Beschluss Nr. 043/2017 über die Durchführung von Freiraumarbeiten im Rahmen des Umbaus und der Sanierung des Gymnasiums. Das Bauvorhaben konnte am 07.09.2018 beendet und das Oberland-Gymnasium Seifhennersdorf durch den Landrat eingeweiht werden.

Im Haushaltsprogramm wurden unter der Maßnahme 2305 bis Ende des Haushaltsjahres 2018 Auszahlungen von insgesamt 6.238.361,90 EUR für das Vorhaben gebucht. Davon wurden 4.891.197,62 EUR aus den Anlagen im Bau aktiviert und Korrekturbuchungen sowie Nachaktivierungen in Höhe von 1.347.164,34 EUR vorgenommen.

Haus 1 wird über eine Grundnutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben. Die Restnutzungsdauer betrug durch die langjährige Nutzung vor der Sanierung noch rund 25 Jahre. Durch die Sanierung des Gebäudes verlängerte sich die Restnutzungsdauer auf 64 Jahre. Die separat erfasste Außenanlage wird über 15 Jahre abgeschrieben. Abschreibungsbeginn für Haus 1 ist der 01.05.2018, an dem die Aktivierung aus den Anlagen im Bau in Höhe von 4.326.092,67 EUR erfolgte. Für das Haushaltsjahr 2019 sind 146.610,36 EUR zur Nachaktivierung vorgesehen, um noch ausstehende Rechnungen zu begleichen. Auf der Außenanlage

wurden zum 01.08.2018 insgesamt 565.104,95 EUR aus Anlagen im Bau aktiviert, während 45.575,34 EUR im Haushaltsjahr 2019 zur Nachaktivierung vorgesehen sind. Mehrere Fachkabinette, die im Verlauf des Vorhabens eingebaut wurden, sind als Betriebsvorrichtung erfasst worden. Eine Aufspaltung in mehrere Anlagen war anhand der zugehörigen Rechnungen nicht möglich. Sie werden über 14 Jahre hinweg abgeschrieben.

Die Grundnutzungsdauer des Hauses 2 beträgt ebenfalls 80 Jahre. Ab der Fertigstellung und dem Abschreibungsbeginn am 01.08.2016 erhöhte sich die Restnutzungsdauer des Gebäudes auf 61,2 Jahre, nachdem sie nach langjähriger Nutzung nur noch rund 23 Jahre betrug. Für das Jahr 2016 wurden bereits 1.297.543,69 EUR aus den Anlagen im Bau aktiviert, während die Nachaktivierungen für 2017 genau 17.621,93 EUR und für 2018 genau 18.230,69 EUR betragen.

In Folge des ab 01.01.2018 eingetretenen Umswitcheffekts gemäß § 24 SächsKomHVO wurde der Restbuchwert der alten Anlagennummer von Haus 1 in Höhe von 777.910,05 EUR auf eine neue Anlagennummer umgebucht. Ebenso wurden die Restbuchwerte der alten Außenanlage in Höhe von 26.080,91 EUR sowie des alten Hauses 2 in Höhe von 1.697.306,93 EUR auf eine neue Anlagennummer umgebucht.

Insgesamt standen dem Landkreis Görlitz für das Vorhaben Fördermittel in Höhe von 3.498.336,92 EUR zur Verfügung, die als passiver Sonderposten verbucht wurden. Davon wurden 2.592.442,47 EUR als Zuwendung von der Sächsischen Aufbaubank bereitgestellt. Zum 31.12.2018 sind noch nicht alle durch das Bauvorhaben verursachten Rechnungen erfasst worden, weswegen für das Haushaltsjahr 2018 noch Fördermittel in Höhe von 99.611,70 EUR unter den Sonstigen Verbindlichkeiten passiviert werden.

Die Restbuchwerte zum 31.12.2018 für die passiven Sonderposten auf das korrespondierende Anlagevermögen betragen für Haus 1 und die Außenanlage 2.385.501,76 EUR und 317.739,64 EUR sowie für das Haus 2 insgesamt 699.502,28 EUR.

Prüfungsseitig haben sich bezüglich der in dieser Position erfassten Gebäude und Außenanlagen und zugehöriger passiver Sonderposten keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Sporthalle Christian-Weise-Gymnasium Zittau

Nach zweijähriger Bauzeit konnte der Neubau der Zwei-Feld-Sporthalle mit Sanierung der historischen Hauptturnhalle in Zittau abgeschlossen werden. Der Landkreis Görlitz hatte die ehemalige alte Hauptturnhalle übernommen und sich mit der Stadt Zittau auf einen Um- bzw. Neubau verständigt. Die Schüler/innen und Lehrer/innen des Christian Weise Gymnasiums in Zittau konnten bereits seit den Winterferien die neue Halle testen. Im Innenbereich waren noch Restarbeiten erforderlich, sodass eine Nutzung durch die Vereine erst später startete. Für den Bau der Außenanlagen wurde die warme Jahreszeit genutzt. Im Ergebnis sieht man eine Komposition von moderner Architektur mit historischem Bestand.

Die Baumaßnahme wurde zum 31.12.2017 unter den Anlagen im Bau mit einem Wert von 5.238.460,14 EUR bilanziert. Im Haushaltsjahr 2018 kam es zu Zugängen in Höhe von 2.505.803,96 EUR, sodass insgesamt 7.744.264,10 EUR aus den Anlagen im Bau aktiviert werden. Davon betreffen 6.346.133,35 EUR die Sporthalle und 749.424,51 EUR die Außenanlage. Als separate Außenanlage ist zudem ein Parkplatz in Höhe von 70.857,04 EUR aktiviert worden.

Weitere Vermögensgegenstände sind als Betriebsvorrichtungen erfasst, die bilanziell bei den Technischen Anlagen und Maschinen ausgewiesen werden. Dazu gehören beispielsweise ein Sportboden (109.533,73 EUR) und eine Prallwand (253.724,62 EUR).

Die Sporthalle wird beginnend mit dem 01.02.2018 über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben. Bei der Aktivierung ist hier die Inbetriebnahme laut Quartalsbericht als Ab-

schreibungsbeginn angesetzt, der 26.02.2018. Die zum 23.10.2018 in Betrieb genommene Außenanlage wird zum 01.10.2018 über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Der separat erfasste Parkplatz wird ebenfalls über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren beginnend mit dem 01.10.2018 abgeschrieben.

In Folge des Umschitcheffektes nach § 24 SächsKomHVO wurde der Restbuchwert der alten Sporthalle in Höhe von 21.229,80 EUR zusätzlich auf die neue Sporthalle umgebucht und auf der Passivseite von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für den Restbuchwert des Altvermögens eine Rücklage des Sonderergebnisses zu bilden.

Die Restbuchwerte zum 31.12.2018 betragen für die Sporthalle 6.250.628,16 EUR, für die Außenanlage 736.934,10 EUR und für den Parkplatz 69.676,09 EUR.

Finanziert wurde die gesamte Baumaßnahme durch den Bund, den Freistaat Sachsen und die Große Kreisstadt Zittau. Bei der buchmäßigen Aufteilung orientierte sich die Kreisverwaltung an den entsprechenden Zuwendungsbescheiden und den jeweils höchstmöglichen Fördersätzen. Da zum 31.12.2018 noch nicht alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Rechnungen im Jahresabschluss erfasst und auch noch nicht alle Fördermittel abgerufen sind, ist die derzeitige Aufteilung Vermögensgegenstand / Sonderposten als vorläufig zu betrachten.

Die Restbuchwerte zum 31.12.2018 der passiven Sonderposten auf das korrespondierende Anlagevermögen betragen für die Sporthalle 4.744.629,50 EUR und für die Außenanlage 368.263,94 EUR. Der separat erfasste Parkplatz wird ausschließlich über eine Vereinbarung mit der Stadt Zittau durch diese mitfinanziert. Aufgrund des fehlenden Buchungssatzes „Forderung an passiver Sonderposten“ ist im Jahresabschluss 2018 noch kein passiver Sonderposten für den aktivierten Vermögensgegenstand zu finden.

Prüfungsseitig bestehen keine wesentlichen Bedenken bezüglich der in dieser Bilanzposition erfassten Gebäude und Außenanlagen samt passiver Sonderposten.

Förderschulen zur Lernförderung Niesky und Weißwasser

Mit dem Jahresabschluss 2017 fand der Rückkauf der Förderschulen an den Standorten Niesky und Weißwasser (jeweils Schulen zur Lernförderung) statt. Vereinbart wurde der Besitzübergang mit Ablauf des 31.12.2017. Aus diesem Grund wurden die Vermögenswerte der Förderschule in Weißwasser (1.483.364,76 EUR) und der Förderschule in Niesky (2.624.797,60 EUR) unter den geleisteten Anzahlungen bilanziert. Mit dem Jahresabschluss 2018 findet die Aktivierung unter den bebauten Grundstücken statt.

Der Kaufpreis für die Förderschule in Weißwasser wurde auf ein Gebäude und eine Betriebsvorrichtung aufgeteilt. Auf das Gebäude entfällt ein Anteil von 1.446.867,72 EUR, auf die Betriebsvorrichtung (Sportboden und Prallschutz) entfallen 36.497,04 EUR. Als Abschreibungsdauer für beide Anlagegüter ist eine Nutzungsdauer von 56,83 Jahren HKR-seitig hinterlegt. Dieser unrunde Wert resultiert daraus, dass beide Schulen ursprünglich zur Eröffnungsbilanz aktiviert wurden und die Daten aus der Eröffnungsbilanz so fortgeführt werden, als wären beide Objekte bereits seit der Eröffnungsbilanz im Anlagevermögen des Kreises gewesen und die Betriebsvorrichtung in Weißwasser unter Anwendung des FAQ 3.21 des SMI als Gebäudebestandteil geführt worden.

Die Restbuchwerte zum 31.12.2018 betragen für das Gebäude 1.421.409,64 EUR und für die Betriebsvorrichtung 35.854,86 EUR.

Der Kaufpreis für die Förderschule in Niesky wurde auf zwei Gebäude (Hauptbau mit 2.621.884,57 EUR und Heizhaus mit 2.911,03 EUR) und zwei Außenanlagen (Hauptbau und Buswendeschleife mit jeweils 1 EUR Erinnerungswert) aufgeteilt. Für den jährlichen Abschrei-

bungsaufwand ist eine Nutzungsdauer von 57,08 Jahren angesetzt. Es gelten dieselben Ausführungen wie zur Förderschule Weißwasser.

Die Restbuchwerte zum 31.12.2018 betragen für den Hauptbau 2.575.953,75 EUR und für das Heizhaus 2.784,46 EUR.

Prüfungsseitig kann der Vorgehensweise zu Ansatz und Bewertung der Vermögensgegenstände gefolgt werden. Andere Vorgehensweisen können zu anderen Bewertungen führen.

Bereits vor dem Rückkauf der Förderschulen begann der Landkreis im Rahmen des Immobilienleasings mit der Sanierung der beiden Schulen. Aufwendungen und Erträge sind über den Ergebnishaushalt dargestellt.

5.1.4. Infrastrukturvermögen

| | |
|------------------------------|-----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 160.544.855,39 |
|------------------------------|-----------------------|

Die Kreisstraßen, Radwege und Ingenieurbauwerke sind zusammengefasst mit 160.049.570,30 EUR (ca. 99,69 %) der wesentliche Teil des kreiseigenen Infrastrukturvermögens.

Wie in den Vorjahren sinkt der Wert des Infrastrukturvermögens. Gegenüber dem Jahresabschluss 2017 ist ein Werteverzehr von ca. 2,1 Mio. EUR zu verzeichnen.

Inhalt der Prüfung war insbesondere die korrekte Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Investitionen.

Die korrespondierenden passiven Sonderposten bzw. Erträge wurden bei der Prüfung der Aktivseite bzw. Aufwendungen entsprechend mit geprüft.

In den nächsten Jahresabschlüssen sind zu den fertiggestellten Maßnahmen Nachaktivierungen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite zu erwarten.

Prüfungsseitig ist darauf hinzuweisen, dass die zur Prüfung herangezogenen Daten der Straßendatenbank nicht immer auf den aktuellsten Stand gehalten werden.

Im Wesentlichen ist die Bilanzierung des Infrastrukturvermögens ordnungsgemäß erfolgt.

Maßnahmebezogener Grunderwerb

Der in 2018 durchgeführte Grunderwerb der Baumaßnahmen wurde jeweils auf einer gesonderten Anlage maßnahmenbezogen gebucht.

Während der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen und des Grunderwerbes sind in diversen Ortsdurchfahrten in Vorjahren erworbene Flächen von Gehwegen und Restflächen in der Anlagenbuchhaltung als Bestandteil des gesamten Grunderwerbes bzw. als separate Anlage aufgeführt. Diese Gehwege und Restflächen sind kein dauerhaftes Anlagegut des Landkreises, daher sind diese künftig nicht zu bilanzieren. Eine Angabe zur gesamten Werthöhe kann derzeit nicht erfolgen. Eine Korrektur steht noch aus.

Der Landkreis erwarb die Grundstücke des Kreisbahnradweges Görlitz-Königshain für ca. 24,6 TEUR zzgl. Erwerbsnebenkosten. Der bisherige juristische Eigentümer und Gestattungsgeber der Grundstücke des Kreisbahnradweges verlangte vom Kreis den Ankauf der Grundstücke. Der Landkreis tritt an die Stelle des ehemaligen juristischen Eigentümers und ist jetzt Gestattungsgeber für den in gemeindlicher Baulast liegenden Radweg.

Das Paket von Grundstücken von ca. 114.500 m² enthielt neben den Verkehrs- und Böschungsf lächen auch ca. 3.300 m² Ackerland und 1.500 m² Straßen und Wege der Gemeinde,

welche nicht für den Bau und Betrieb des Kreisbahnweges gebraucht wird. Der Landkreis war im Jahr 2018 nicht Baulastträger des bisher errichteten Kreisbahnradweges Görlitz-Königshain. Träger der Baulast und Unterhaltungslast sowie der Verkehrssicherungspflicht sind die jeweiligen Gemeinden in ihrer Gemarkung.

Der Grunderwerb ist in 2018 rechnungsmäßig noch nicht vollständig abgeschlossen. Es ist in den folgenden Jahresabschlüssen verwaltungsseitig zu prüfen, ob der Landkreis als juristischer Eigentümer, aber nicht als Baulastträger bzw. wirtschaftlicher Eigentümer den Grunderwerb des Kreisbahnradweges Görlitz-Königshain bilanzieren darf.

Übernahme einer Baulast

Zum 01.01.2018 wurden die Vereinbarungen mit der Stadt Weißwasser sowie der Gemeinde Trebendorf zur Übernahme des Spreeradweges in der Gemarkungsgrenze von 1998 aufgelöst. Mit dieser Auflösung ging die Baulast an den Landkreis zurück. Da die historischen Herstellungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten und außerdem nicht auszuschließen ist, ob werterhöhende Maßnahmen innerhalb der letzten 20 Jahren stattfanden, hat der Landkreis die Bewertung des Radweges mit Hilfe der Ersatzwertmethode (Ersatzwert zzgl. bereits erfolgter Abschreibungen) realisiert und einen Restbuchwert von insgesamt ca. 250,0 TEUR ermittelt. Mit der Übernahme der Baulast erfolgt auf der Passivseite die Bilanzierung eines passiven Sonderpostens in gleicher Höhe.

Baumaßnahme K 8651 Ortsdurchfahrt Jonsdorf

Bei der Baumaßnahme K 8651 Ortsdurchfahrt Jonsdorf Bauabschnitt 1.2 wurde im Jahr 2018 der grundhafte Ausbau für rund 819 m der Ortsdurchfahrt fertiggestellt und aktiviert. Damit sind beginnend mit dem Jahr 2015 beim Bauabschnitt 1.1 und Bauabschnitt 1.2 insgesamt 1.300 m der gesamten Ortsdurchfahrt grundhaft ausgebaut worden.

Im Bauabschnitt 1.2 wurde der Abbruch einer Sportlerbaracke als Ausgleichsmaßnahme des im Bauabschnitt 1.1 errichteten Regenrückhaltebeckens vorgenommen. Die Auszahlungen in Höhe von ca. 20,6 TEUR zzgl. Baunebenkosten verblieben beim Bauabschnitt 1.2. Prüfungsseitig wird diese Zuordnung toleriert, jedoch die Zuordnung zum Bauabschnitt 1.1 favorisiert.

Die aktivierten Herstellungskosten der Fahrbahn sind um den Bordbeitrag von ca. 9,0 TEUR (Aktivseite) zu hoch. Bei diesem Vorhaben hat der Landkreis die Rechnungen über Fahrbahn, Stützmauern und Gehweg an die Baufirmen direkt gezahlt. Den Bordbeitrag hat der Landkreis an die Gemeinde zu zahlen. Die Gemeinde wiederum hat für die Gehwege und Stützmauern in Ihrer Baulastträgerschaft ihre Eigenanteile zu tragen.

Durch das Fachamt wurden die Zahllast (Bordbeitrag) und der Erstattungsbetrag (Eigenanteile der Gemeinde) miteinander verrechnet und die Gemeinde zur Zahlung des saldierten Nettobetragtes aufgefordert.

Nach Aussage der Anlagenbuchhaltung kann der Bordbeitrag ohne eine entsprechende tatsächliche Zahlung nicht korrekt gebucht werden. Zur Einhaltung des Bruttoprinzips ist in diesen Fällen von der Möglichkeit der Aufrechnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsKomKBVO und der Aufrechnungserklärung gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 SächsKomKBVO Gebrauch zu machen.

Da der Bordbeitrag für ein fremdes Anlagegut gezahlt wird, ist dies für den Landkreis laufender Aufwand, da vom Wahlrecht der Bildung eines aktiven Sonderpostens für eigene Infrastrukturmaßnahmen nicht Gebrauch gemacht wird. Da der Bordbeitrag förderfähig ist, ist auch die Passivseite entsprechend zu hoch ausgewiesen.

Bei der Aktivierung und Passivierung ist das Bruttoprinzip zu beachten.

Bilanzielle Abwicklung bei Abbruch und Neubau von Durchlässen

Bei der K 8618 Ortsdurchfahrt Oderwitz wurden vom Versorgungsträger die Medien in der Straße erneuert. Im Zuge dieser Maßnahme wurde ein Durchlass vollständig ersetzt. Den finanziellen Anteil des Durchlasses, der nicht durch die Erneuerung der Medien bedingt war, trug der Landkreis i. H. v. 8.123,01 EUR und verbuchte diesen auf dem Aufwandskonto 54.2.1.01.422140. Eine Aktivierung auf den Vermögensgegenstand Fahrbahn der Straße fand nicht statt.

Im Haushaltsjahr 2016 wurde bei der K 8415 Ortsdurchfahrt Hähnichen ein Durchlass und im Hocheinbau die Fahrbahn erneuert. Bei Tragfähigkeitsproblemen erfolgte stellenweise ein grundhafter Ausbau. Die Auszahlungen für den Durchlass wurden damals auf die Herstellungskosten der Fahrbahn verteilt. Auszahlungen für die Abschnitte, welche eine Zustandsnote von 4 vor der Maßnahme auswiesen, wurden sowohl für den Hocheinbau als auch den grundhaften Ausbau und die Erneuerung des Durchlasses aktiviert.

Im Vergleich der beiden Baumaßnahmen (K 8616 aktuell, K 8415 aus dem Jahr 2016) werden zwei Durchlässe, welche Bestandteil der Fahrbahn und der Nebenanlagen sind, abgebrochen und neu gebaut, die bilanziellen Auswirkungen jedoch unterschiedlich dargestellt.

„Zwingende Maßnahmen - Gefahr im Verzug“

Unter den geplanten bzw. durchgeführten Tiefbaumaßnahmen (im Rechenschaftsbericht ab Seite 111 aufgeführt) sind mehrere „Zwingende Maßnahmen - Gefahr im Verzug“ benannt. Bei einer dieser Maßnahmen (K 8632 Bauwerk 3, Teilbauwerk 3.1) ist der Restbuchwert noch größer als der Erinnerungswert. Wenn eine Maßnahme als „Zwingende Maßnahme - Gefahr im Verzug“ gewertet ist, sollte geprüft werden, ob eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Erinnerungswert von 1 EUR geboten ist.

Künftig ist bei „Zwingenden Maßnahmen - Gefahr im Verzug“ zu prüfen, ob eine außerplanmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände erforderlich ist.

Nachaktivierungen beim Infrastrukturvermögen und Sonstige Verbindlichkeiten

Im Jahresabschluss 2018 wurden Nachaktivierungen bei fünf in Vorjahren beendeten Maßnahmen in Höhe von rund 308,0 TEUR buchungsmäßig nachvollzogen. Gründe für diese Nachaktivierungen sind u. a. darin zu sehen, dass die Schlussrechnungen der Baufirmen und Planer meist versetzt zur baulichen Fertigstellung eingereicht werden. Bei zehn Baumaßnahmen der Vorjahre wurden ca. 375,0 TEUR Sonderposten nachträglich passiviert, da die Erstellung des vorläufigen Verwendungsnachweises erst nach baulicher Beendigung der Maßnahme erfolgen kann. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt erst nach der Aktivierung der Maßnahme.

In Folge des Umswitcheffektes nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO ist eine Rücklagenbildung für Nachaktivierungen der K 8613, K 8651 und K 8617 in Höhe von 176.295,00 EUR erfolgt.

Förderrichtlinie Kommunale Baulastträger

Im Dezember 2015 wurde die Förderrichtlinie für Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger geändert. Mit der Änderung wurde im Teil B eine Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale eingeführt.

Der Landkreis erhielt 1,7 Mio. EUR Fördermittel und hatte selbst einen zehnpromzentigen Eigenmittelanteil zu tragen. Für das Jahr 2018 wurden Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen von insgesamt neun Maßnahmen mit einem finanziellen Volumen von ca. 1,9 Mio. EUR ausgeführt und abgerechnet.

Von uns wurden ausschließlich die Buchungen in der Mittelbewirtschaftung nachvollzogen. Anzeichen für investive Elemente, die zur Aktivierung der Instandsetzungsmaßnahmen führen würden, ergaben sich nicht.

Unterhaltung Radweg

Der Radweg K 8476 Radweg Weißwasser - Trebendorf wurde durch einen Hocheinbau einer Asphaltdeckschicht und einen stellenweisen grundhaften Ausbau instandgesetzt. Es wurden über die Buchungsstelle 54.2.1.01.422145 ca. 342,0 TEUR verausgabt. Anzeichen für investive Elemente ergaben sich aus der Prüfung nicht.

Nachkontrolle der Feststellungen zum Jahresabschluss 2017

Im Jahresabschluss 2017 wurde die Baumaßnahme K 8617 Wittgendorf, Böschungssanierung abgeschlossen. Dabei wurde u. a. ein Regenwasserkanal, der ausschließlich der Straßenentwässerung dient, gebaut. Im Prüfungsbericht zum Haushaltsjahr 2017 wurde gefordert, diesen Regenwasserkanal als separates Anlagegut zu bilanzieren. Die Einzelbilanzierung der Straßenentwässerung wurde bisher nicht nachgeholt, jedoch zum Jahresabschluss 2019 zugesagt.

Die Bilanzierung der Straßenentwässerung ist noch nachzuholen.

Ferner wurde bei der Prüfung des Vorjahresabschlusses festgestellt, dass die Baumaßnahme K 8671 Eibau-Kottmarhäuser 1. Bauabschnitt investiv zu verbuchen ist. Die Aktivierungen und damit verbundenen Abschreibungen wurden jetzt nachgeholt.

5.1.5. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

| | |
|------------------------------|---------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 4.640.191,82 |
|------------------------------|---------------------|

Der zum Jahresabschluss 2018 ausgewiesene Bilanzwert beinhaltet rund 2,4 Mio. EUR Geschäfts- und Verwaltungsausstattung. Ferner befinden sich in dieser Bilanzposition Ausstattungen von Fachkabinetten, PC-Kabinetten sowie diverse Schulmöbel. Schulmöbel weisen gegenüber dem Vorjahresabschluss einen erheblichen Wertzuwachs von rund 344,0 TEUR auf. Der Restbuchwert des Vorjahres von 420,0 TEUR hat sich auf jetzt 764,0 TEUR nahezu verdoppelt.

Die Prüfung dieser Bilanzposition umfasste die auffällig hohen Veränderungen bei den Beständen an Schulmöbeln sowie Erwerbe und Aktivierungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Baumaßnahmen am Gymnasium Seiffenhensdorf und an der Sporthalle Zittau.

Prüfungsseitig hervorzuheben ist der Sachverhalt, dass ab dem 01.01.2018 für die Aktivierung beweglicher Vermögensgegenstände eine Wertgrenze von 800,00 EUR gilt. Anschaffungskosten für bewegliche Vermögensgegenstände, die diesen Wert nicht übersteigen, stellen im Zeitpunkt der Anschaffung nach § 44 Abs. 5 SächsKomHVO in voller Höhe Aufwand dar. Bis zum 31.12.2017 lag diese Wertgrenze bei 410,00 EUR.

Der Landkreis hat abweichend von dieser Neuregelung sämtliche Vermögensgegenstände aktiviert, die den Wert von 410,00 EUR übersteigen und beruft sich dabei auf die Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 9 SächsKomHVO in der bis 16.08.2019 geltenden Fassung. Nach dieser Übergangsvorschrift können Gemeinden mit einer für die Jahre 2017 und 2018 erlassenen Haushaltssatzung § 44 Absatz 5 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anwenden. Damit sollte für

Kommunen mit einem Doppelhaushalt ein Bestandsschutz hinsichtlich Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung herbeigeführt werden.

Da der Landkreis für das Haushaltsjahr 2018 einen Nachtragshaushalt und eine Nachtragsatzung erlassen hat, greift dieser Bestandsschutz ausweislich des Gesetzestextes nicht. In der Haushaltsdurchführung hätten nur bewegliche Vermögensgegenstände erfasst werden dürfen, deren Anschaffungskosten 800,00 EUR übersteigen.

Aus Prüfungssicht hätten im Jahresabschluss 2018 nur solche Vermögensgegenstände aktiviert werden dürfen, welche die Wertgrenze von 800,00 EUR übersteigen.

Zudem fasste der Landkreis im modernisierten Gymnasium Seifhennersdorf mehrere bewegliche Vermögensgegenstände (Tische, Stühle, Schränke, Möbel) zu jeweils einem Anlagegut zusammen (z. B. „Raum -108-1 PC-Raum“) und beachtete dabei den Grundsatz der Einzelbewertung nicht. Einer Bilanzierung dieser zusammengefassten Vermögensgegenstände als Sachgesamtheit, nach der mehrere Positionen nach außen hin als einheitliches Ganzes wirken, wird aus Prüfungssicht nicht gefolgt. Eine Bewertung als Festwertverfahren wird ebenfalls nicht empfohlen, da in den Folgejahren nicht davon auszugehen ist, dass sich Buchabgänge einschließlich Abschreibung und Buchzugänge annähernd ausgleichen.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an der Sporthalle Zittau erwarb der Landkreis mehrere Ausstattungsgegenstände bzw. ließ diese in der Sporthalle einbauen. Angeschafft wurden Sprossenwände, Klettertauanlagen, Volleyballnetze und Basketballutensilien. Diese Vermögensgegenstände sind als ein Anlagegut unter der Anlagennummer ANG002784 zusammengefasst. Auch hier ist aus Prüfungssicht gegen den Einzelbewertungsgrundsatz verstoßen worden. Sofern Vermögensgegenstände selbständig nutzbar sind, sind diese einzeln zu erfassen und in der Bilanz auszuweisen.

Im Jahresabschluss 2018 sind Vermögensgegenstände zusammengefasst, die dem Grundsatz der Einzelbilanzierung unterliegen.

5.1.6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

| | |
|------------------------------|---------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 5.337.497,70 |
|------------------------------|---------------------|

Gegenüber dem Vorjahr sind in dieser Bilanzposition ca. 12,8 Mio. EUR weniger ausgewiesen, was im Wesentlichen die Folge der Aktivierungen des Gymnasiums Seifhennersdorf, der Sporthalle Zittau sowie der Förderschulen in Niesky und Weißwasser unter der Bilanzposition der bebauten Grundstücke ist.

Unter den Anlagen im Bau werden Maßnahmen erfasst, welche zum 31.12.2018 noch nicht fertiggestellt waren, für die jedoch bereits Zahlungen geleistet wurden. Anlagen im Bau wurden hinsichtlich ihrer Aktivierungsfähigkeit bzw. nicht aktivierungsfähiger Bestandteile betrachtet. Erwartungsgemäß sind in den einzelnen Anlagen Buchungen zu finden, die keinen investiven Charakter tragen und spätestens mit der Fertigstellung anteilig in den Ergebnishaushalt umgebucht werden.

Neben 30 begonnenen Baumaßnahmen des Infrastrukturvermögens mit rund 2,7 Mio. EUR stehen noch die Erweiterung des Verwaltungsstandortes Görlitz mit 1,3 Mio. EUR und der

Umbau der Rettungswache Görlitz in der Reichertstraße mit rund 1,0 Mio. EUR als Anlage im Bau.

K 8630 Schlegel Ersatzneubau

Beim Ersatzneubau der Brücke Bauwerk 2 und Stützmauer 3 der K 8630 in Schlegel wurden ca. 511,0 TEUR bis zum Jahresabschluss 2018 zahlungswirksam verbaut. Nach den vom Amt für Hoch- und Tiefbau zur Verfügung gestellten Baustellenfotos für den Zeitraum Winter 2018/2019 ist erkennbar, dass sowohl die alte Brücke als auch die Stützmauer bereits abgebrochen sind. Bei der neuen Brücke und Stützmauer waren die Betonarbeiten zum 31.12.2018 zu einem Großteil bei der Brücke errichtet. Bei der neuen Brücke fehlte beispielsweise das Geländer und bei der neuen Stützwand fehlten die Kappe und das Geländer. Für den Busverkehr wurde daher ein Winterprovisorium errichtet.

Die abgebrochene Brücke und die Stützmauer wurden ordnungsgemäß aus der Vermögensrechnung ausgebucht.

K 8670 Einstandspflicht Ruppertsdorf

Im Zuge der Umstufungen im Zusammenhang mit der B 178n wurde im Jahr 2013 die K 8670 Ortsdurchfahrt Ruppertsdorf zur Gemeindestraße abgestuft. Der Landkreis hat die Pflicht, die Straße in einem ordentlichen Zustand zu übergeben. Da sich diese Straße nicht mehr im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises befindet und der Landkreis keinen aktiven Sonderposten für Infrastrukturmaßnahmen bildet, können die aus der Einstandspflicht getätigten Ausgaben nur als Aufwand im Ergebnishaushalt gebucht werden. Auszahlungen i. H. v. 392,0 TEUR für die im Nachtragsplan als Investition ausgewiesene Baumaßnahme „K 8670 Einstandspflicht Ortsdurchfahrt Ruppertsdorf“ wurden von dem Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt umgebucht. Auch die eingezahlten Fördermittel i. H. von 272,0 TEUR wurden in den Ergebnishaushalt umgebucht. Die Anlage im Bau wurde bereinigt und weist keine Buchwerte mehr aus.

Maßnahmen im Gemeinschaftsbau

Mehrere Baumaßnahmen (K 8674 Großschweidnitz Brücke Bauwerk 3, K 8456 Ortsdurchfahrt Diehsa, K 8671 Eibau-Kottmarhäuser 2. Bauabschnitt, K 8636 Eckartsberg Straßenentwässerung, Ortsdurchfahrt Löbau Knotenpunkte mit der S115) sind baulich fertiggestellt und in der Bilanzposition des Infrastrukturvermögens aktiviert worden. Dennoch verbleiben Restbeträge zwischen -70,0 TEUR und 94,0 TEUR bei den Anlagen im Bau im Sinne von Ausgleichsbuchungen stehen. Nach Auskunft der Verwaltung ist dieses Vorgehen bei der Bilanzierung notwendig, um z. B. die Eigenmittel und Anteile Dritter sowie die in Bezug stehenden Fördermittel richtig darstellen zu können. Sofern z. B. bei Gemeinschaftsmaßnahmen noch nicht alle Anteile gegenüber der Gemeinde, dem LASuV oder der Ver- und Entsorger abgerechnet wurden, verbleiben Restbeträge in den Anlagen im Bau (z. B. K 8671 Eibau-Kottmarhäuser 2. Bauabschnitt mit 70,7 TEUR), obwohl die Maßnahmen im Wesentlichen fertig gestellt sind. Dieser Sachverhalt betrifft ebenso die Passivseite bei den sonstigen Verbindlichkeiten.

Aufwendungen aus diesen Gemeinschaftsmaßnahmen sollen erst dann ergebniswirksam werden, wenn auch entsprechende Erträge gegenübergestellt werden können. Diese Buchungsmethode widerspricht jedoch dem kommunalrechtlichen Sinn der geleisteten Anzahlungen / Anlagen im Bau.

In den Anlagen im Bau sind nur Maßnahmen zu erfassen, die bauseitig noch nicht abgeschlossen sind.

Gegenwärtig können von der Verwaltung noch die Erkenntnisse genutzt werden, welche Ein- und Auszahlungen in Folgejahren für solche Gemeinschaftsmaßnahmen anfallen werden und

wie diese anteilmäßig im abzuschließenden Jahresabschluss auszuweisen sind. Bei einer zeitnahen Buchführung können diese Erkenntnisse nicht mehr genutzt werden, da die Maßnahmen noch nicht schlussgerechnet sind. Problematisch wird dies z. B. beim Gehwegbau, bei denen sich die Baulast bei Dritten befindet.

Bei den Anlagen im Bau führt die in dieser Bilanzposition vorgenommene Verrechnung der Eigenanteile des Landkreises und der Kostenanteile Dritter zu einem negativen Restbuchwert von 70,0 TEUR bei der Anlagennummer ANL011559. Dieser bereinigt sich in den kommenden Jahresabschlüssen.

5.1.7. Finanzanlagevermögen

| | |
|------------------------------|----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 21.293.862,81 |
|------------------------------|----------------------|

Die Bilanzposition des Finanzanlagevermögens wurde insbesondere hinsichtlich ihrer Wertentwicklung im Verlauf des Jahres 2018 geprüft. Das bilanzierte Finanzanlagevermögen verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 393.893,13 EUR. Dies entspricht einer geringen Veränderung von weniger als 2 Prozent.

Dabei hat sich allein der Anteil an den bilanzierten Beteiligungen und Zweckverbänden um 509.873,68 EUR verringert. Dies ist hauptsächlich damit begründet, dass die Beteiligung am Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) zum 31.12.2018 nur noch mit dem Erinnerungswert bilanziert ist.

Der Anteil an den bilanzierten verbundenen Unternehmen erhöhte sich hingegen um 98.198,83 EUR, was überwiegend auf der Höherbewertung der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH beruht.

Die Prüfung der Wertentwicklung im Rahmen der anzuwendenden Eigenkapitalspiegelmethode für die verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Ausleihungen ergab keine Beanstandungen. Zuschreibungen in Höhe von 166.967,40 EUR stehen Abschreibungen von 560.860,53 EUR gegenüber.

Einzig bei der Bewertung der Beteiligung des Landkreises an der Technologiebetreuungs- und Gründerzentrum Oberlausitz/Niederschlesien GmbH mit einem Buchwert von 5.998,78 EUR wird prüfungsseitig eine andere Auffassung als die der Beteiligungsverwaltung vertreten. Mit dem Kreistags-Beschluss Nr. 208/2017 vom 06.12.2017 zur Auflösung der TBGZ GmbH in Form der Liquidation mit Ablauf des 31.12.2017 ist zum 31.12.2018 nur noch der Erinnerungswert zu bilanzieren. Die Geschäftstätigkeit wurde eingestellt. In einem vergleichbaren Liquidationsfall zur Eröffnungsbilanz wurde die damalige Gesellschaft nur noch zum Erinnerungswert bilanziert.

Befinden sich verbundene Unternehmen oder Beteiligungen in Liquidation, sollten diese außerplanmäßig abgeschrieben werden, da der zugrunde liegende Unternehmenszweck entfällt.

Die bilanzierten Wertpapiere blieben im Jahr 2018 unverändert mit 6.437.715,39 EUR bestehen. Dabei handelt es sich um das bei der DKB AG fest angelegte Vorsorgevermögen (KIK-Spezial).

Prüfungsseitig bleibt weiterhin nicht plausibel, dass das Guthaben des entsprechenden Festgeldkontos einerseits als Wertpapier des Finanzanlagevermögens, die Zinsen (i. H. v.

392.410,69 EUR) aber andererseits als liquides Mittel bilanziert werden. Aufgrund der Zinszahlungen erhöht sich der Wert der einen Finanzanlage. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen der Vorjahre.

Die KIK-Geldanlage ist entweder vollumfänglich als Finanzanlage oder als liquide Mittel zu bilanzieren.

5.1.8. Vorräte

| | |
|------------------------------|-------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 833.639,22 |
|------------------------------|-------------------|

Grundstücke und Gebäude, für die eine Veräußerungsabsicht besteht, sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Die zugehörigen Fördermittel sind in den sonstigen Sonderposten umzubuchen. Sie verbleiben dort bis zum Verkauf oder bis die Veräußerungsabsicht entfällt.

Ferner sind Waren und Güter, die zum Verzehr, zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur Weiterveräußerung in den Ämtern und den nachgeordneten Einrichtungen angeschafft und gelagert werden, hierunter auszuweisen.

Bewertung der Grundstücke und Gebäude des Umlaufvermögens

Mit Beschluss Nr. 051/2018 verkündete der Technische Ausschuss am 27.02.2018 die Verkaufsabsicht für die Liegenschaft BSZ Boxberg, Am Kraftwerk 1. Der Restbuchwert des Objekts wurde in einer Gesamthöhe von 819,5 TEUR dem Umlaufvermögen neu zugeordnet und auf einen Verkehrswert von 148,0 TEUR gemäß Wertgutachten außerplanmäßig abgeschrieben.

Weiterhin beschloss der Technische Ausschuss am 05.06.2018 mit Beschluss Nr. 061/2018 den Verkauf des Grundstücks und Gebäudes auf der Sachsenstraße 20 in Zittau, die ehemalige Volkshochschule auf den Flurstücken 2122/45 und 2122/44. Es erfolgte ebenfalls eine neue Zuordnung des gesamten Restbuchwertes von 403,2 TEUR zum Umlaufvermögen und die außerplanmäßige Abschreibung auf einen Marktwert i. H. v. 101,0 TEUR.

Für beide Objekte wurden die jeweiligen Restbuchwerte der passiven Sonderposten dem sonstigen Sonderposten zugeordnet und außerplanmäßig aufgelöst. Der Sonderposten ist auf den Wert aufzulösen, der prozentual der Wertänderung zwischen Restbuchwert und Verkehrswert im Umlaufvermögen entspricht.

Für drei in den Vorjahren in das Vorratsvermögen gebuchte Grundstücke und Gebäude sind die Veräußerungsvorgänge noch nicht vollumfänglich abgeschlossen. Sie sind mit den Restbuchwerten des Vorjahresabschlusses bilanziert.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Bewertung der Grundstücke und Gebäude des Umlaufvermögens.

Bewertung der Heizölbestände und weiterer Vorratsbestände

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung konnte keine prüfungssichere Dokumentation zum verwendeten Verbrauchsfolgeverfahren der Heizölbestände der Straßenmeisterei Lawalde, des BSZ Zittau und des Gymnasiums Seifhennersdorf vorgelegt werden. Für die Bewertung wurde der Preisdurchschnitt von Deutschland (Stand 15.12.2018) des Statistischen Bundesamtes verwendet.

Bei den Schildern und dem Streusalz der Straßenmeistereien wurden laut Auskunft des Fachamtes die tatsächlichen Einkaufspreise zugrunde gelegt, jedoch erfolgte darüber keine Dokumentation, ebenso ist kein gängiges Verbrauchsfolgeverfahren dokumentiert. Für die Vorräte der Straßenmeistereien an Granit und an Holz wurden die tatsächlichen Verkaufspreise aufgerundet zugrunde gelegt, eine Dokumentation im Jahresabschluss ist nicht vorhanden.

Die Bewertung der Vorratsbestände ist nicht prüfungssicher dokumentiert.

5.1.9. Forderungen

| | |
|--|----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 30.656.998,68 |
| davon öffentlich-rechtlich und aus Transferleistungen | 24.326.013,07 |
| privatrechtliche Forderungen | 6.330.985,61 |

Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nominalbetrag angesetzt. Für sie gilt das strenge Niederstwertprinzip nach § 38 Abs. 5 i. V. m. § 44 Abs. 7 SächsKomHVO. Bei der Forderungsbewertung sind die tatsächlichen Verhältnisse am Abschlussstichtag maßgebend. Um dem strengen Niederstwertprinzip zu genügen, sind Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu bilden.

Im Zuge der Forderungsprüfung fanden diverse Abgrenzungstests statt (Durchsicht der Buchführung des Folgejahres auf fehlende Buchungen des Haushaltsjahres 2018). Die Bildung der Wertberichtigungen wurde prüfungsseitig nachvollzogen, zudem die buchungsstellenbezogene Forderungsentwicklung auf Plausibilität geprüft. Dabei wurde auch eine Forderungsübersicht herangezogen, welche alle bis 30.04.2020 offenen Verwaltungsvorfälle des Haushaltsjahres 2018 umfasst. Sofern möglich, wurden Abgleiche mit der Offene-Posten-Liste zum 31.12.2018 vorgenommen, vorrangig mit Bezug auf die vorliegenden Saldenbestätigungen der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen. Größere Forderungsbeträge der privatrechtlichen Forderungen wurden auf Zahlungseingänge im Folgejahr betrachtet.

Prüfungsseitig hervorzuheben ist der erheblich geringere Bestand an öffentlich-rechtlichen Forderungen bzw. aus Transferleistungen gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere durch geringere Forderungen gegenüber dem Freistaat Sachsen bzw. der Landesdirektion nehmen diese um rund 5,8 Mio. EUR ab, davon rund 3,1 Mio. EUR aus Bedarfszuweisungen, 0,7 Mio. EUR aus UVG-Erstattungen, 1,7 Mio. EUR aus Fallerstattungen UMA und rund 0,3 Mio. EUR aus geringeren Pauschalzahlungen.

Bezüglich der prüfungsseitigen Probleme zur Offenen-Posten-Liste des 31.12.2018 wird auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Gemäß Stellungnahme zum Jahresabschluss 2017 ist die Offene-Posten-Liste systemseitig vorgegeben und kann durch die Finanzverwaltung nicht manuell angepasst werden. Es werden zusätzlich alle offenen Forderungen zum Jahresende in einer Excel Tabelle übermittelt (für den Jahresabschluss 2018 ist die Forderungsübersicht gemeint, die alle bis 30.04.2020 offenen Verwaltungsvorfälle umfasst). Mit dieser Tabelle ist es gemäß Stellungnahme möglich, verschiedene Auswertungen und Filterungen vorzunehmen, welche für die Prüfung genutzt werden können. Hierbei ist prüfungsseitig jedoch anzumerken, dass in dieser Excel-Tabelle die Verwaltungsvorfälle fehlen, die sich entweder durch Zahlungseingang oder anderweitige Buchungsvorgänge (Niederschlagung, Ausbuchung) im Zeitraum 31.12.2018 bis 29.04.2020 erledigt haben.

Im Wesentlichen ist festzuhalten, dass die bilanzierten Forderungen wirtschaftlich dem Haushaltsjahr 2018 zuzurechnen und damit im Jahresabschluss 2018 auszuweisen sind. Prüfungsfeststellungen der Vorjahre sind auch im aktuellen Jahresabschluss wiederzufinden.

Prüfungsergebnisse der öffentlich-rechtlichen Forderungen

Die Bildung der Wertberichtigungen hält der Prüfung im Wesentlichen stand. Im Bereich des SGB II wurde zusätzlich zur Einzel- und Pauschalwertberichtigung eine weitere Wertberichtigung in Höhe von 5,6 Mio. EUR vorgenommen. Auf noch nicht fällige Forderungen wurde keine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Für strittige Forderungen des Jugendamtes gegenüber dem Freistaat Sachsen erfolgten Einzelwertberichtigungen in Höhe von 149,2 TEUR.

Im Bereich der Abfallgebühren werden zur Vollstreckung gegebene Forderungen aus der Vorbuchhaltung an die Hauptbuchhaltung übergeben. Dieser Vorgang führt dazu, dass Forderungen doppelt in der Bilanz ausgewiesen werden. Als Korrekturposten dient eine Position der Sonstigen Verbindlichkeiten, welche die Bewertungsvoraussetzungen des § 42 SächsKomHVO nicht erfüllt. Es handelt sich um einen rein hausinternen Vorgang.

Forderungen aus Abfallgebühren sind bilanziell doppelt erfasst. Korrekturposten erfolgen über Sonstige Verbindlichkeiten. Es sollten nach Möglichkeit zusätzliche Korrekturposten auf der Aktiv- und Passivseite eingerichtet werden, welche diese Bilanzverlängerung neutralisieren.

Bei der Darstellung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus Kindergeldzahlungen und Lohnsteueranmeldungen wurde das Bruttoprinzip nach § 36 Abs. 2 SächsKomHVO nicht beachtet, Ansprüche und Verbindlichkeiten sind saldiert im Jahresabschluss erfasst.

Ein im Haushaltsjahr 2017 an den Zweckverband Flugplatzverwaltung Rothenburg gezahlter rückzahlbarer Zuschuss wird erst im Haushaltsjahr 2019 ertragswirksam vereinnahmt. Ein Ausweis als Forderung ist für die Jahre 2017 und 2018 unterblieben.

Forderungen aus dem § 7 UVG bestehen zum 31.12.2018 in Höhe von 20.542.017,38 EUR. Davon werden nach Wertberichtigung 7.600.546,43 EUR als Forderung ausgewiesen. Der Wertberichtigungssatz beträgt 63 % und nimmt gegenüber den Vorjahren weiter ab. Es ist die Tendenz zu beobachten, dass UVG-Forderungen von Jahresabschluss zu Jahresabschluss immer werthaltiger werden. Zum 31.12.2014 betrug der Wertberichtigungssatz noch 74 %. Wertberichtigungen im UVG wurden im Jahresabschluss 2018 netto dargestellt.

In der Bauaufsicht wurde ein Gebührenbescheid zweimal erfasst, wodurch Erträge von rund 18,9 TEUR fehlerhaft im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Die Bereinigung dieses Verwaltungsvorganges findet zum Jahresabschluss 2019 statt.

Für gewährte Zuwendungen für Baumaßnahmen an Dritte im Bereich Kita-Invest sind noch 46,8 TEUR als Forderungen bilanziert. Zukünftig sind diese gemäß Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2017 einheitlich unter der Bilanzposition Anlagen im Bau geführt.

An Steuerforderungen weist der Landkreis 90.708,70 EUR aus. Auffällig sind in diesem Zusammenhang die entstandenen Steuerforderungen im Teilhaushalt 72.03. Der Forderungsbestand beträgt hier ohne Einzel- oder Pauschalwertberichtigung 19.627,44 EUR. Laut vorliegender Dokumentation wird davon eine Summe von 33.259,44 EUR als zweifelhaft gewertet.

Prüfungsergebnisse der privatrechtlichen Forderungen

Zum 31.12.2018 weist die Bilanz des Landkreises offene Forderungen gegenüber dem Landkreis in Höhe von 103.354,37 EUR aus. Diese resultieren aus zwei Kontenclearings von Zahlwegen des Landkreises auf das Haushaltskonto (Kassenautomat sowie Konto des Regiebetriebes Abfallwirtschaft).

Bei diesen gegen sich selbst gerichteten Forderungen des Landkreises handelt es sich vielmehr um „unterwegs befindliche Zahlungen“, welche die Liquidität erhöhen.

Forderungen des Landkreises gegen sich selbst, welche auf Kontenclearings beruhen, sind nicht als Forderungen zu bilanzieren. Diese „unterwegs befindlichen Zahlungen“ erhöhen die Liquidität.

Alle weiteren privatrechtlichen Forderungen halten der Prüfung stand. Für größere Forderungsbestände sind zwischenzeitlich Zahlungen vorgenommen worden.

5.1.10. Liquide Mittel

| | |
|------------------------------|---------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 3.558.355,10 |
|------------------------------|---------------------|

Liquide Mittel sind kurzfristig zur Verfügung stehende Bargeld- und Buchgeldguthaben. Zudem werden neben diesen Guthaben auch die Guthaben der Kassenautomaten und manuellen Kassen sowie die Guthaben der Handvorschüsse und die Bestände der Frankiermaschinen bilanziert. Der Ansatz erfolgt mit dem Nominalwert.

Die Nachweise der Bankbestände zum 31.12.2018 erfolgten für jedes einzelne Konto des Landkreises mittels Kontoauszügen und Saldenbestätigungen der Banken. Als Nachweise für die Geldbestände in den Kassenautomaten inklusive der zugehörigen manuellen Kassen sowie über die Höhe der eingerichteten Handvorschüsse legte die Finanzverwaltung deren Meldungen und Abrechnungen vor. Für einen Handvorschuss wurde dem Rechnungsprüfungsamt ein interner Bericht der Finanzverwaltung vorgelegt. Das Hauptamt erfasste zum 31.12.2018 den Bestand der Frankiermaschine und übermittelte diesen zur Bilanzierung.

Auch im Jahr 2018 haben sich kleinere Veränderungen hinsichtlich der Anzahl der Zahlwege ergeben. Bei dem bilanzierten Bankguthaben ist ein Zahlweg entfallen (ZW 015). Das Tagesgeld des Zahlweges 120, welches bisher beim Festgeld bilanziert wurde, wird nun korrekt mit beim Bankguthaben erfasst und ist hinzugekommen.

Beim bilanzierten Bargeld gibt es keine Veränderungen der Zahlwege. Mit der bereits im Jahr 2017 erfolgten Auflösung des Festgeldes bei der DKB AG (Vorsorgevermögen KIK) entfiel nun der zugehörige Zahlweg 123.

Mit 3.006.683,28 EUR besteht der überwiegende Anteil der liquiden Mittel aus Bankguthaben. Allein dieser Bilanzposten verdoppelte sich im Jahr 2018 und erhöhte sich um 1.593.911,80 EUR. Zahlweg 104, das Haushaltskonto des Landkreises, erhöhte sich von ca. 890,7 TEUR auf ca. 2,3 Mio. EUR.

Das Bargeldguthaben verringerte sich mit 159.261,13 EUR leicht um ca. 92,4 TEUR. Das für die Bilanz ermittelte Festgeld des Landkreises erhöhte sich dabei um ca. 137,0 TEUR.

Entsprechend der Saldenbestätigung des Kreditinstitutes hat der Landkreis zum 31.12.2018 insgesamt ein Guthaben i. H. v. 6.830.126,08 EUR auf Festgeldkonten angelegt. Davon sind jedoch nur 392.410,69 EUR als Festgeld bei den liquiden Mitteln bilanziert.

Bezüglich dieser fehlerhaften Bilanzierung des Bestandes des Zahlweges 124 verweisen wir auf die Anmerkungen unter dem Punkt Finanzanlagevermögen dieses Berichtes.

5.1.11. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

| | |
|------------------------------|----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 11.750.725,83 |
|------------------------------|----------------------|

Hierunter fallen Aufwendungen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, z. B. Vorauszahlungen für Versicherungen, Zinsen, Mieten, Beamtenbezüge oder Sozialleistungen.

Prägend für diese Bilanzposition sind Transferleistungen des Monats Januar 2018 nach SGB II, SGB VIII und SGB XII. Während Transferleistungen nach SGB II um rund 590,0 TEUR gegenüber dem Vorjahresabschluss abnehmen, sind bei nahezu allen anderen Aufwandsarten Zuwächse zu verzeichnen. Erheblichen Veränderungen unterliegen die übrigen Transferleistungen mit einer Zunahme von 588,0 TEUR auf nunmehr 738,0 TEUR (Vorjahr: 150,0 TEUR). In Höhe von rund 538,0 TEUR ist ein für das 1. Quartal 2019 vorgesehener Zuschuss an die Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft bereits zum 28.12.2018 ausgezahlt worden.

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung halten die wesentlichen Verwaltungsvorfälle einer Bilanzierung als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten stand, daher bestehen gegen die als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfassten Vorgänge keine prüfungsseitigen Bedenken.

5.2. Passiva

5.2.1. Kapitalposition

| | |
|------------------------------|----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 91.900.576,23 |
|------------------------------|----------------------|

Die Kapitalposition verringert sich gegenüber dem Vorjahr um 4.184.320,51 EUR. Diese Veränderung entspricht im Wesentlichen dem Fehlbetrag des Gesamtergebnisses (Zeile 23) aus der Ergebnisrechnung mit 4.181.384,46 EUR. Zwischen der Änderung der Kapitalposition und der Ergebnisrechnung verbleibt eine Differenz von 2.936,05 EUR, welche nicht auf das aktuelle Jahresergebnis zurückzuführen ist.

Das zum 31.12.2017 festgestellte Basiskapital betrug 117.766.445,17 EUR. Mit den gesetzlichen Neuregelungen ist davon 1/3 dauerhaft vom Landkreis vorzuhalten. 39.255.481,72 EUR dürfen nicht zur sanktionslosen Verrechnung mit dem Basiskapital nach § 72 Abs. 3 SächsGemO und zur Rücklagenbildung nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO verwendet werden.

Zum 31.12.2018 beträgt das Basiskapital noch 80.239.046,73 EUR. Die Reduzierung um 37.527.398,44 EUR lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle erklären (alle Angaben in EUR):

| | |
|---|-----------------------|
| Basiskapital zum 31.12.2017 | 117.766.445,17 |
| + Korrekturen zur Eröffnungsbilanz immat. + bew. Vermögen | 13,00 |
| - Korrektur zur Eröffnungsbilanz Waldgrundstück | -361,92 |
| - Verrechnung Fehlbetrag 2014 ordentliches Ergebnis | -381.943,99 |
| - Verrechnung Fehlbetrag Sonderergebnis 2014 | -962.963,13 |
| - Verrechnung Fehlbetrag 2015 ordentliches Ergebnis | -3.472.513,63 |
| - Verrechnung Fehlbetrag 2016 ordentliches Ergebnis | -7.460.577,48 |
| - weitere Verrechnung Fehlbetrag 2016 ordentliches Ergebnis | -1.450.929,63 |
| - Verrechnung Fehlbetrag 2016 Sonderergebnis | -176.416,89 |
| - Verrechnung Fehlbetrag 2017 ordentliches Ergebnis | -7.946.586,28 |
| - Verrechnung nach § 72 Abs. 3 SächsGemO ordentliches Ergebnis 2018 | -2.548.175,52 |
| - Verrechnung nach § 72 Abs. 3 SächsGemO Sonderergebnis 2018 | -1.465.413,47 |
| - Übertragung in die Rücklage nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO | -13.112.459,13 |
| + Auflösung der Rücklage zur Verrechnung des Fehlbetrages 2016 | 1.450.929,63 |
| = Basiskapital zum 31.12.2018 | 80.239.046,73 |

Rechnerisch ergibt sich das neue Basiskapital ebenfalls aus der Summe der Aktiva abzüglich der Passivposten Rücklagen, Fehlbeträge, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Bis 1/3 des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals erreicht wird, steht dem Landkreis ein Basiskapital von noch 40.983.565,01 EUR für künftige Haushaltsausgleiche zur Verfügung.

Unter den Rücklagen ist die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses des Jahres 2017 zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2018 eingesetzt worden. Es handelt sich hierbei um eine reine Bilanzbuchung, die anders als die Verrechnungsbuchungen nach § 72 Abs. 3 SächsGemO keinen Einfluss auf das verbleibende Gesamtergebnis in der Ergebnisrechnung nimmt.

Im Jahresabschluss bilanziert der Landkreis unter den Rücklagen des Sonderergebnisses die Rücklage nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO. Aus den Restbuchwerten des Altvermögens abzüglich korrespondierender Sonderposten konnte ein Betrag von 13.112.459,13 EUR in die Rücklage übertragen werden. In Höhe von 1.450.929,63 EUR wurde die Rücklage zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses 2016 eingesetzt, so dass der Bestand der Rücklage zum 31.12.2018 genau 11.661.529,50 EUR beträgt. Aufgrund eines Fehlers bei der Ermittlung des nichtzahlungswirksamen Fehlbetrages für das Haushaltsjahr 2016 ist die Rücklage um rund 2,0 Mio. EUR zu hoch. In die Ermittlung wurden die Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen einbezogen, nicht jedoch die zahlungsunwirksamen Zuschreibungen in Höhe von rund 2,0 Mio. EUR.

Zum 31.12.2017 wurden Jahresfehlbeträge in Höhe von 21.849.343,90 EUR vorgetragen. Diese sind im Jahresabschluss 2018 vollumfänglich mit dem Basiskapital oder der nach § 24 Abs. 3 SächsKomHVO gebildeten Rücklage des Sonderergebnisses verrechnet worden. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung dieses Vorganges verweisen wir auf die in Punkt 3.1.3 dieses Berichtes getroffenen Aussagen.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 7.946.586,28 EUR verrechnet. Vom Kreistag beschlossen wurde jedoch ein Fehlbetrag in Höhe von 7.943.999,15 EUR. Da keine Vorjahreskorrekturen mehr rückwirkend zur Änderung der Fehlbeträge führen dürfen, ist diese Differenz aus Prüfungssicht zu beanstanden. Korrekturen für Vorjahre sind bereits im aktuell abzuschließenden Jahresergebnis 2018 enthalten und werden über den § 72 Abs. 3 SächsGemO ausgeglichen.

Da die im Haushaltsjahr 2018 entstandenen Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis und im Sonderergebnis mit dem Basiskapital und der zum 31.12.2017 bestehenden Rücklage verrechnet wurden, weist die Vermögensrechnung zum 31.12.2018 keinerlei Fehlbeträge aus.

Die Kapitalposition zum 31.12.2018 beträgt 91.900.576,23 EUR. Innerhalb der Kapitalposition würden Prüfungsergebnisse zu anderen Bilanzausweisen führen, wobei die Gesamtsumme der Kapitalposition unverändert bleibt. Bilanzuell gesehen handelt es sich um den sogenannten Passivtausch.

5.2.2. Sonderposten

| | |
|---|-----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 232.491.894,55 |
| davon für empfangene Investitionszuwendungen | 224.486.638,56 |
| Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 1.567.540,60 |
| Sonstige Sonderposten (Vorsorgevermögen) | 6.437.715,39 |

Nach § 40 SächsKomHVO sind als Sonderposten insbesondere Zuwendungen, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen auszuweisen. Sonderposten sind mit den ursprünglich erhaltenen Beträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Bei Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände unterbleibt eine Auflösung des Sonderpostens bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes.

Die Prüfung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen und der Sonstigen Sonderposten erfolgt im Zusammenhang mit den bilanzierten Vermögensgegenständen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung.

Die Prüfung der Sonderposten für den Gebührenaussgleich beschränkt sich auf die rechnerisch untergesetzte Kostenüber-/Unterdeckung nach Maßgabe der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften.

Wesentliche Fehler bei der Bilanzierung sind nicht zu verzeichnen. Fehler in den Wertansätzen des Anlagevermögens können zur Veränderung der Ansätze der korrespondierenden Sonderposten führen.

Der Sonstige Sonderposten beinhaltet das Vorsorgevermögen. Für das Haushaltsjahr 2018 ist gesetzlich kein Auflösungsbetrag vorgesehen, von daher wird der zum 31.12.2017 bestehende Restbuchwert unverändert fortgeführt.

Wertentwicklung der Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen (= Passive Sonderposten) weisen zum 31.12.2018 Restbuchwerte in Höhe von 224.486.638,56 EUR auf. Gegenüber dem Vorjahreswert bedeutet dies einen Zuwachs um 6.230.959,93 EUR. Gleichzeitig weist das Sachanlagevermögen auf der Aktivseite der Vermögensrechnung eine Verringerung um 5.117.356,54 EUR auf. Sonderposten für Gebäude erhöhen sich gegenüber dem Vorjahreswert um 3.711.207,66 EUR und Sonderposten für Infrastrukturvermögen um 1.814.181,44 EUR. Dies hängt maßgeblich zusammen mit der Aktivierung der abgeschlossenen Baumaßnahmen am Gymnasium Seifhennersdorf, an der Sporthalle in Zittau sowie dem Abschluss diverser Baumaßnahmen an Kreisstraßen. Der Sammelsonderposten für erhaltene investive Schlüsselzuweisungen erhöht sich um 681.209,64 EUR. Aufgrund eines Wahlrechtes aus § 40 Abs. 2 Satz 3 SächsKomHVO sind die aus der investiven Schlüsselzuweisung erhaltenen Mittel keinen Vermögensgegenständen zugeordnet, sondern pauschal über 20 Jahre mit gleichen Jahresraten aufgelöst.

Aus dem an die Kommunen des Landkreises weitergereichten Anteil der Investitionspauschale 2018 besteht zum 31.12.2018 ein passiver Sonderposten in Höhe von 621.116,82 EUR. Das

Gegenstück zu diesem passiven Sonderposten findet sich bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen (= Aktive Sonderposten) wieder.

Passive Sonderposten der Straßenmeistereien sind auf Grundlage eines vorläufigen Verteilerschlüssels bilanziert. Die Auflösung der Sonderposten weicht daher geringfügig von den Auflösungsbeträgen ab, die sich innerhalb des Wertaufhellungszeitraumes gemäß endgültigem Verteilerschlüssel ergeben würden.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach § 40 Abs. 3 SächsKomHVO sind Gebührenüberschüsse kostenrechnerischer Einrichtungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums nach § 10 Abs. 2 SächsKAG ergeben, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilanzieren.

Der Landkreis weist in seiner Vermögensrechnung Sonderposten für Gebührenüberschüsse für den Regiebetrieb Abfallwirtschaft (349.339,60 EUR) und für den Rettungsdienst (1.218.201,00 EUR) aus. Für den Ausgleich des Teilergebnishaushaltes der Abfallwirtschaft sind vom Sonderposten des 31.12.2017 genau 621.630,41 EUR ertragswirksam aufgelöst worden. Für die Kostenüberdeckung im Rettungsdienst sind 992.139,94 EUR dem Sonderposten aufwandswirksam zugeführt worden. Die Bilanzposition erhöht sich zum 31.12.2018 dementsprechend um 370.509,53 EUR.

Die Kostenüberdeckung und Kostenunterdeckung in der Abfallwirtschaft wird auf Grundlage des Rechnungsergebnisses ermittelt. Bei der Auflösung oder Zuführung des Sonderpostens findet verwaltungsseitig keine Unterteilung zwischen dem nach SächsKAG gebührenrechtlich zu ermittelndem Jahresergebnis und dem rein privatrechtlichen Rechnungsergebnis (Betrieb gewerblicher Art Duales System) statt. Da im Zeitraum der Jahresabschlussprüfung kein Jahresergebnis des Betriebes gewerblicher Art vorgelegt wurde, kann prüfungsseitig nicht ausgeschlossen werden, dass der zum 31.12.2018 aufgelöste Betrag von 621.630,41 EUR nach kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten in anderer Höhe hätte aufgelöst werden müssen.

Ferner erging am 29.05.2017 ein Urteil des Sächsischen Obergerichtes zur Kalkulation von Abfallgebühren (Aktenzeichen 5 A 93/15). Die Gebührenkalkulation eines Landkreises sei auf einer fehlerhaften Kostenkalkulation erfolgt, weil in die Berechnung auch Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Widerspruchs- und durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen eingestellt worden seien. Gemäß Urteil können Personal- und Sachkosten, die bei der Bearbeitung von Widerspruchs- und Vollstreckungsverfahren entstehen, nicht ohne weiteres in die Gebührenkalkulation gestellt werden.

In der Haushaltsdurchführung 2018 wird das Jahresergebnis der Abfallwirtschaft über die interne Leistungsverrechnung für Leistungen der Finanzverwaltung (Mahnung, Beitreibung, Niederschlagung) mit Aufwendungen in Höhe von 124.054,81 EUR belastet. Prüfungsseitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gebührenhaushalt mit Aufwendungen belastet wird, die gemäß Urteil nicht gebührenrelevant sein dürfen.

Die Höhe der Sonderposten für den Gebührenaussgleich ist anhand der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.

5.2.3. Rückstellungen

| | |
|------------------------------|----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 15.671.608,89 |
|------------------------------|----------------------|

Im Rahmen einer begleitenden Prüfung der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2018 sind die neu gebildeten Rückstellungen bereits vor der Übergabe des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 inhaltlich geprüft worden. Grundlage der Vorprüfung bildeten die bis 16.04.2019 von den Fachämtern beantragten und vom Dezernat I genehmigten Rückstellungsbildungen. Diese wurden hinsichtlich Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. In einem zweiten Schritt wurde später geprüft, ob die bis 13.03.2020 getätigten Inanspruchnahmen mit den Rückstellungsbegründungen stimmig sind. Aus den beiden Prüfungshandlungen gewonnene Erkenntnisse flossen in die Jahresabschlussarbeiten ein.

Mit der übergebenen 1. Fassung des Jahresabschlusses 2018 erfolgten auf Grundlage der vorhandenen Dokumentationen Abgrenzungstests, Plausibilitätsprüfungen und Belegprüfungen per Stichprobe für die nachfolgend genannten Rückstellungspositionen.

Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die bilanzierten Rückstellungen um 2.282.120,66 EUR. Insbesondere Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren und Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden, weisen Rückgänge im Millionenbereich auf. Wesentliche Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen sind trotz dieser rückläufigen Entwicklung nicht zu erkennen. Dennoch zeigen sich aus den Abgrenzungstests des Folgejahres einige periodenfremde Aufwendungen, bei denen es aus Prüfungssicht möglich gewesen wäre, diese Verwaltungsvorfälle über die Bildung von Rückstellungen wertmäßig abzuschätzen.

Prüfungsseitig nicht beurteilbar ist der Ausweis oder Nichtausweis von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen für die Betriebe gewerblicher Art, da die entsprechenden Jahresergebnisse nicht vollumfänglich vorliegen.

Rückstellungen für ATZ und ähnliche Maßnahmen, Höhergruppierungen; Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellung für ATZ wurde im Jahr 2018 in Höhe von ca. 281,6 TEUR in Anspruch genommen. Eine Zuführung zur Rückstellung ATZ erfolgte in Höhe von ca. 1,2 Mio. EUR. Darin enthalten ist die Nachholung der einmaligen Rückstellungsbildung für Aufstockungsbeiträge in Höhe von 344,0 TEUR für ATZ-Verträge, die bereits im Jahr 2017 abgeschlossen worden sind.

Im Rahmen einer Stichprobenprüfung wurde festgestellt, dass die Zuführungen zu ATZ-Rückstellungen nicht immer korrekt erfolgen. Beispielsweise gab es in einem Fall Differenzen durch einen Vorzeichenfehler bei der manuellen Aufbereitung der Daten für die Schnittstellenbuchung zwischen LOGA und mps. Bei einem anderen Fall unterblieb für den ersten Monat der Altersteilzeit die Zuführung zur Rückstellung im mps, obwohl die Buchungsliste aus LOGA den Betrag ausgewiesen hat. Nach Aussage des Personalamtes wurde die Buchung versehentlich nicht mit über die Schnittstelle durchgeführt.

Angesparte Wertguthaben aus Verträgen zur Mobilzeitarbeit nach der DV 10 (Sabbatjahr) werden der Rückstellung für flexible Arbeit zugeführt. Für 2018 belief sich diese Zuführung auf ca. 336,4 TEUR. Entnommen wurden der Rückstellung Mittel in Höhe von ca. 137,5 TEUR.

Auch bei der Rückstellung für flexible Arbeit zeigten sich im Rahmen einer Stichprobenprüfung Differenzen zwischen angespartem Wertguthaben laut LOGA und der Rückstellung. Begrün-

det wurde dies seitens des Personalamtes damit, dass LOGA die Zuführung zur Rückstellung insbesondere bei der Jahressonderzahlung nicht immer korrekt ausweist. Somit sind umfangreiche manuelle Korrekturen notwendig. Diese erfolgen jahresübergreifend bzw. rückwirkend. Bei der Stichprobenprüfung wurde festgestellt, dass für einen Mitarbeiter diese Korrekturbuchungen und die daraus resultierenden Zuführungen im mps überhaupt nicht erfolgten. Im Ergebnis wurden für diesen Mitarbeiter mehr Mittel aus der Rückstellung entnommen als tatsächlich zugeführt wurden (Querfinanzierung durch Rückstellungen für andere Mitarbeiter).

Bezüglich weiterer Auffälligkeiten während des prüfungsseitigen Abgleiches des Fachprogrammes LOGA mit dem HKR wird auf die Ausführungen unter Punkt 11.2 und 11.2.5 verwiesen.

Aus der Rückstellung für Höhergruppierung wurden im Jahr 2018 ca. 94,3 TEUR für die letzten Nachzahlungen entnommen. Der Restbetrag der Rückstellung in Höhe von ca. 105,7 TEUR wurde ertragswirksam aufgelöst. Weitere Rückstellungen für Bedienstete, z. B. im Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 TVöD, bilanziert der Landkreis nicht.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren sind im Jahresabschluss 2018 getrennt von der gesamten Bilanzposition der Rückstellung für Gerichts- und Verwaltungsverfahren betrachtet worden. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich daher nur auf die anhängigen Gerichtsverfahren.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren wurden im Jahr 2018 i. H. v. 62.586,90 EUR in Anspruch genommen und insgesamt i. H. v. 62.117,66 EUR aufgelöst. Zuführungen zu den Rückstellungen erfolgten in Höhe von 160.945,86 EUR und erhöhten sich damit insgesamt gering zu einem zum 31.12.2018 bilanzierten Bestand von 483.497,02 EUR.

Die Vollständigkeit der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren kann prüfungsseitig nicht bestätigt werden. Den vorliegenden Dokumentationen kann nicht entnommen werden, dass alle rückstellungsrelevanten Sachverhalte angemessen im Jahresabschluss berücksichtigt wurden. Im Rechtsamt werden für Anwalts- und Gerichtskosten Rückstellungen gebildet und im Falle der Inanspruchnahme ergebnisneutral aufgelöst. Die Prüfung der Bildung, der Übertragung sowie Auflösung von Rückstellungen ergab in ihrer Gesamtbetrachtung zum Jahresabschluss 2018 keine wesentlichen Einwendungen. Der zugrunde liegende Streitwert wurde überwiegend korrekt ermittelt.

Prüfungsseitig kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Rückstellungsbildung für die Gerichtsverfahren im Rechtsamt der eigentliche Streitgegenstand (der wesentlich höher sein kann als die veranschlagten Prozesskosten) durch die Fachämter Berücksichtigung findet. Für deren übersichtlichere Dokumentation ist ein Prozessregister aufzubauen und stetig fortzuführen. Zudem wird im Rechtsamt erstmals ab dem Jahresabschluss 2019 darauf geachtet, Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren zu bilden. Bisher wurde die voraussichtliche Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung zugrunde gelegt.

Laut Stellungnahme der Verwaltung zum Jahresabschluss 2017 wird der Mehrwert eines Prozessregisters in Frage gestellt. Der zu betreibende Aufwand für ein solches Register steht in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Prüfungsseitig überzeugt diese Argumentation nicht. Aus den oben genannten Gründen wird an der Forderung zum Aufbau eines Prozessregisters festgehalten.

Es ist ein Prozessregister aufzubauen, dem alle rückstellungsrelevanten Sachverhalte entnommen werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Risiken aus Gerichtsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Stehen strittige Sachverhalte in Zusammenhang mit Investitionen, ist der Bezug zu den jeweiligen Verbindlichkeiten herzustellen.

Das Jobcenter berücksichtigt in seinen Rückstellungen lediglich Anwalts- und Prozesskosten, nicht jedoch mögliche Zahlungsverpflichtungen an die Leistungsberechtigten.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verwaltungsverfahren und Rückstellungen für vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen gegenüber Dritten

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verwaltungsverfahren und aus vertraglichen Verpflichtungen wurden erneut im Zusammenhang geprüft, da sie thematisch und inhaltlich ineinander greifen.

Die zum 31.12.2017 vorhandenen Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Verwaltungsverfahren wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 2.243.614,94 EUR in Anspruch genommen und in Höhe von 656.468,00 EUR aufgelöst. Die Zuführung in diese Rückstellungsart beträgt 1.622.416,73 EUR. Des Weiteren sind unter dieser Bilanzposition die Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb erfasst. Aus dieser Rückstellung wurden 17.422,26 EUR ertragswirksam aufgelöst.

Die zum 31.12.2017 vorhandenen Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen wurden in Höhe von 2.108.592,62 EUR in Anspruch genommen und in Höhe von 686.110,51 EUR aufgelöst. Die Zuführung in diese Rückstellungsart beträgt 1.066.476,69 EUR.

Die buchungsstellenbezogene Analyse zeigt die größten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr für folgende Verwaltungsvorfälle:

| Buchungsstelle | Bezeichnung | Veränderung in EUR |
|-------------------|--|----------------------|
| 34.1.1.01.433920 | Leistungen von Unterhaltszahlungen nach dem UVG | -612.500,00 |
| 36.3.4.03.433213 | stationäre Hilfe nach § 35 a | -42.760,00 |
| 36.4.1.01.433148 | Krankenhilfe | -55.000,00 |
| 36.4.1.01.433215 | Inobhutnahme / Herausnahme des Kindes | -55.000,00 |
| 31.2.7.01.445093 | Erstattungen für Aufwendungen an den Bund | -225.925,25 |
| 31.2.6.01.433836 | Mittagsverpflegung in Schule & Kita weitere soz. Leistg. | 112.002,33 |
| 54.7.1.01.431711 | Zuweisung und Zuschüsse an ÖPNV | 102.783,62 |
| 12.7.1.01.445801 | Erstattungen für Aufwendungen an Übrige Bereiche | -437.634,73 |
| 36.3.3.01.445210 | Erstattungen für Aufwendungen an Gemeinden | -532.386,07 |
| 31.2.7.01.423110 | Aufwendungen für Mieten und Pachten | -156.400,00 |
| 31.2.7.01.424119 | Bewirtschaftungskosten | -260.800,00 |
| 31.2.1.01.445410 | Erstattungen für Aufwendungen an Gemeinden | -201.000,00 |
| 51.1.2.01.429181 | Kosten Flurneuordnung | -270.633,88 |
| 51.1.1.07.445210 | Erstattungen für Aufwendungen an Gemeinden | 109.997,14 |
| Abweichung | | -2.087.622,11 |

Die ersten sechs aufgeführten Buchungsstellen betreffen ausschließlich Verwaltungsverfahren in den Teilhaushalten Sozialamt, Jugendamt und Regiebetrieb Jobcenter. Die danach aufgeführten Buchungsstellen beinhalten Rückstellungen aus vertraglichen Verpflichtungen, die auch andere Verwaltungsbereiche betreffen.

Die Rückstellung für rückständigen Grunderwerb beinhaltet lediglich die bis 31.12.2010 noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbe. Während des Jahresabschlusses 2018 wurde beim Amt für Hoch- und Tiefbau nachgefragt, ob zwischenzeitlich weiterer grundhafter Ausbau an Verkehrsflächen stattgefunden hat, für den die Rückstellung nochmals aufgestockt werden müsste. Bei einem grundhaften Ausbau kann es vorkommen, dass private Grundstücke Dritter überbaut werden. Häufig werden mit den Eigentümern schon im Vorfeld Vereinbarungen getroffen und darin geregelt, dass der tatsächliche Ankauf erst nach Straßenschlussvermessung und damit zu einem deutlichen Zeitversatz zum Aktivierungszeitpunkt erfolgt. Wirtschaftliches Eigentum geht jedoch mit dem Beginn der Baumaßnahme auf den Landkreis über. Das Amt für Hoch- und Tiefbau meldete eine Schätzsumme von rund 70,0 TEUR.

Für die noch offenen Ankaufsverpflichtungen sollte die Rückstellung in Folgejahren aufgestockt werden. Zudem ist an den Straßenverkehrsflächen das wirtschaftliche Eigentum zu bilanzieren.

Im Amt für Kreisentwicklung ist zum Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung in Höhe von 109.997,14 EUR für Erstattungen für Aufwendungen an Gemeinden bilanziert. Die Kostenschätzung des Fachamtes geht allerdings von Rückforderungsansprüchen in Höhe von rund 188.000,00 EUR aus. Die Rückstellung ist um rund 79.000,00 EUR zu gering angesetzt.

Rückstellungen sind gemäß § 41 Abs. 3 SächsKomHVO in Höhe des einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

5.2.4. Verbindlichkeiten

| | |
|------------------------------|-----------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 112.017.627,89 |
|------------------------------|-----------------------|

In die Prüfung wurden die Wertentwicklungen der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen sowie Sonstige Verbindlichkeiten einbezogen. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Reduzierung um 7,0 Mio. EUR zu verzeichnen. Während die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zunehmen, sinken die Sonstigen Verbindlichkeiten um rund 8,0 Mio. EUR. Durch fertig gestellte Baumaßnahmen erfolgte die Umbuchung erhaltener Fördermittel, die nunmehr als passive Sonderposten erfasst und ertragswirksam aufgelöst werden.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen von Dritten zur Verfügung gestellte Finanzmittel, die durch den Landkreis zuzüglich der erhobenen Zinsen zurückerzahlen sind. Die Abgrenzung der Zinsverbindlichkeiten über die Sonstigen Verbindlichkeiten ist erfolgt. Die Prüfung der Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen erfolgte anhand der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

Die gesamten Kreditverbindlichkeiten des Landkreises erhöhten sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,4 Mio. EUR auf 86.502.477,24 EUR.

Diese geringe Erhöhung der Kreditverbindlichkeiten beruht fast ausschließlich auf der Zunahme des Kreditvolumens für Investitionen auf insgesamt 53.502.463,61 EUR. Dabei erfolgte die für das Haushaltsjahr 2018 eingeplante und genehmigte Aufnahme eines Investitionskredites

i. H. v. 5.808.700,00 EUR bei der DKB AG. Im Jahr 2018 wurden zudem insgesamt 4.361.044,28 EUR an bestehenden Investitionskrediten getilgt. Der entsprechend der Haushaltssatzung festgesetzte und genehmigte Kreditrahmen wurde eingehalten.

Der Umfang der genutzten Kassenkredite blieb im Jahr 2018 nahezu unverändert. Diese kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung betragen zum 31.12.2018 insgesamt 33,0 Mio. EUR. Hinzuzurechnen ist ein negativer Betrag einer Saldenbestätigung zum 31.12.2018 für einen Zahlweg. Das Konto weist einen Saldo von -13,63 EUR aus. Der mit der Haushaltssatzung genehmigte Höchstbetrag für Kassenkredite i. H. v. 90,0 Mio. EUR ist eingehalten.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hat der Landkreis Lieferungen und Leistungen eines Dritten in Anspruch genommen und dafür am Abschlussstichtag noch keine Gegenleistung erbracht, so ist ihm eine Leistungsverpflichtung in Form einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entstanden.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 92.302,48 EUR auf insgesamt 6.093.726,64 EUR geringfügig erhöht.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten ergab, dass eine Rückzahlung von Fördermitteln an die Sächsische Aufbaubank in Höhe von 48,9 TEUR unter den sonstigen Geschäftsausgaben auf der Buchungsstelle 31.2.5.02.443111 gebucht wurde. Die Rückzahlung von Zuweisungen ist jedoch auf dem Konto 431* zu verbuchen, das für das vorliegende Produkt nicht angelegt wurde. Dadurch wird der genannte Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, obwohl es sich tatsächlich um eine Verbindlichkeit aus Transferleistungen handelt.

Die Rückzahlung von Fördermitteln ist unter den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen zu passivieren.

Im Rahmen des stichprobenorientierten Prüfungsansatzes wurde das Modernisierungsprogramm „Verwaltung 4.0“ aufgegriffen und auf Plausibilität sowie Periodenabgrenzung geprüft. Dabei wurden zwei Belege von der Finanzverwaltung eingefordert. Während ein Beleg einen fehlerhaften Buchungstext aufwies, wurde bei dem zweiten Beleg die Problematik der zeitlichen Abgrenzung untrennbarer Leistungen festgestellt. Ist eine Lieferung oder Leistung noch nicht vollständig erfüllt, so handelt es sich um ein schwebendes Geschäft. Folgende Vorgehensweise ist dabei künftig zu beachten:

Betrifft ein schwebendes Geschäft mehrere Haushaltsjahre, so wird in der Bilanzierung zwischen trennbaren und untrennbaren Leistungen unterschieden. Trennbare Leistungen werden auf die betreffenden Haushaltsjahre geteilt bilanziert. Dahingegen hat die Bilanzierung untrennbarer Leistungen lediglich in dem Haushaltsjahr zu erfolgen, in dem der Abschlussstichtag liegt.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten des Landkreises aus Transferleistungen haben sich zum Stichtag 31.12.2018 um 516.898,49 EUR auf nunmehr insgesamt 13.097.418,39 EUR reduziert. Da die größten Transferverbindlichkeiten wiederum in den Budgets des Sozialamtes (41.01) sowie des Jugendamtes (45.01) bestehen, ist auf der Grundlage angeforderter begründender Unterlagen zu den stichprobenartig ausgewählten Buchungen (4 Disketten Jugendamt bzw. 5 Disketten Sozialamt) geprüft worden, ob die abgefragten Vorgänge vollumfänglich dem Jahr 2018 zuzuordnen sind.

Im Ergebnis der Prüfung dieser Stichproben konnte festgestellt werden, dass die entsprechenden Buchungen im Wesentlichen korrekt abgegrenzt wurden und die insofern zugrundeliegenden Sachverhalte maßgeblich das abgelaufene Haushaltsjahr betreffen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten sind alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zuzuordnen sind (Auffangposten). Dazu gehören z. B. kreditorische Debitoren, abzuführende Lohnsteuer und Sozialbeiträge oder Verbindlichkeiten aus Löhnen und Gehältern und Steuerverbindlichkeiten (sofern diese zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen sind) oder bei bereits ausgezahlten Investitionszuwendungen die Verpflichtung, das nach dem Zuwendungsbescheid geförderte Anlagegut anzuschaffen oder herzustellen.

Als Korrekturposten zu Forderungen aus Abfallgebühren in Vollstreckungsverfahren werden hier Verbindlichkeiten ausgewiesen, die rechtlich keine Außenwirkung entfalten. Mit einer möglichen bilanziellen Korrektur der Forderungen sind auch diese Verbindlichkeiten zu neutralisieren.

In Höhe von 3,1 Mio. EUR sind Zuwendungen bilanziert, deren zweckentsprechende Verwendungen zum Jahresende nicht abgeschlossen sind. Im Wesentlichen betrifft dies Zuwendungen für Baumaßnahmen des Infrastrukturvermögens mit insgesamt 2,9 Mio. EUR.

Ferner werden unter dieser Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfasst, welche auf der Aktivseite der Bilanz zu Zugängen im Anlagevermögen führen. Lieferungen und Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 410,00 EUR sind hingegen ordnungsgemäß unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bilanziert.

Die unterschiedliche Darstellung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen anhand der Wertgrenze bleibt prüfungsseitig nicht plausibel.

5.2.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

| | |
|------------------------------|---------------------|
| zum 31.12.2018 in EUR | 5.728.440,13 |
|------------------------------|---------------------|

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind mit dem Nominalbetrag der vor dem Bilanzstichtag erhaltenen Einnahmen, die einen Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag betreffen, anzusetzen.

Durch geringere Aufwendungen für Transferleistungen nach dem SGB II nehmen auch die damit verbundenen Mittelabrufe um rund 376,4 TEUR ab. Die im Jahr 2017 erhaltenen Zuweisungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien für die Jahre 2018 und 2019 wurden in Höhe von 673,2 TEUR ertragswirksam aufgelöst. Aus diesen beiden Sachverhalten ergibt sich im Wesentlichen die Verringerung der Bilanzposition von 6.924.545,45 EUR um 1.196.105,32 EUR auf nunmehr 5.728.440,13 EUR.

Wesentliche Fehler hinsichtlich der Buchungen in den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht zu verzeichnen.

6. Anhang und Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.

Der Anhang vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises. Prüfungsseitig wurde im Rahmen der Plausibilitätsprüfung die Richtigkeit der im Anhang getätigten Angaben und Aussagen nachvollzogen. An die Kreisverwaltung gerichtete Anmerkungen und Hinweise fanden bei der Überarbeitung des Anhangs weitestgehend Beachtung.

Im Textteil des Anhangs nicht erwähnt ist die Pflichtangabe gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Sächs-KomHVO in Bezug auf den Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO.

Bei der Übersicht der Finanzbeziehungen des Landkreises zu den Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Unternehmen werden abweichend zu den Vorjahren nicht mehr das Vorjahresergebnis und aktuelle Jahresergebnis aufgeführt, sondern das voraussichtliche Ist und die Planzahlen des Folgejahres. Prüfungsseitig erschließt sich nicht, weshalb für das Haushaltsjahr 2018 nicht die tatsächlichen Ist-Zahlen verwendet werden.

Die als Anlage beigefügte Anlagenübersicht entspricht dem Muster 14 zu § 54 Abs. 1 Sächs-KomHVO. Buchwerte zum 31.12.2017 und 31.12.2018 stimmen mit den Werten der Vermögensrechnung überein.

Umbuchungen betragen im Saldo programmbedingt nicht 0,00 EUR, ohne dass dies an entsprechender Stelle vermerkt ist.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen ergeben in Spalte 7 aufsummiert 17.531.337,34 EUR. Die planmäßigen Abschreibungen der Kontengruppe 47110 und 471150 der Ergebnisrechnung ergeben jedoch eine Summe von 17.322.452,07 EUR. Die Differenz von 208.885,27 EUR ist keiner Kontengruppe des Sonderergebnisses zuordenbar. Gemäß Auskunft der Anlagenbuchhaltung handelt es sich um erhöhte Abschreibungen bzw. Sonderabschreibungen, die in den Aufwandskonten des Sonderergebnisses enthalten sind.

| Abschreibung in EUR | Abschreibung |
|---------------------|--|
| 17.531.337,34 | Anlagespiegel ohne aktiven SOPO und Finanzanlagen |
| -1.516.340,32 | Verkauf Anlagespiegel |
| 33.007,00 | Erhöhte AFA |
| -88.960,84 | Sonder-AFA |
| 1.363.408,89 | Normal-AFA |
| 0,00 | Benutzerdef. AFA |
| 0,00 | Erhöhte AFA bei aktiv. SOPO |
| 17.322.452,07 | AfA - Gesamtergebnisrechnung ohne aktiven SOPO und Finanzanlagen |

Die als Anlage beigefügte Forderungsübersicht entspricht in ihren Anfangs- und Endwerten den jeweiligen Positionen der Vermögensrechnung. Privatrechtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen belaufen sich auf 190.999,53 EUR.

Die als Anlage beigefügte Verbindlichkeitenübersicht entspricht in ihren Anfangs- und Endwerten den jeweiligen Posten der Vermögensrechnung. Einwendungen gegen die Gliederung der Restlaufzeiten bestehen prüfungsseitig nicht.

Gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Am Schluss des Rechenschaftsberichtes sind für den Landrat, den Fachbediensteten für das Finanzwesen und die Vertreter im Kreistag Angaben zu Mitgliedschaften gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO zu machen. Prüfungsseitige Anmerkungen und Hinweise fanden bei der Überarbeitung des Rechenschaftsberichtes im Wesentlichen Berücksichtigung.

Der Rechenschaftsbericht enthält zwar nach Budgets aufbereitete Analysen, es fehlen jedoch Aussagen zur Erreichung der wesentlichen Ziele sowie eine Auswertung der im Haushaltsplan dargestellten Schlüsselprodukte. Auf die Aussagen des Vorjahresberichtes wird hingewiesen. Die kennzahlengestützte Auswertung zum Jahresabschluss 2018 unterliegt zudem den Einschränkungen, dass sich bei konsequenter Umsetzung der Prüfungsergebnisse teilweise andere Werte ergeben würden. Im Prognosebericht wird auf die Planzahlen des Nachtrags Haushaltes 2018 eingegangen, obwohl die tatsächlichen Ergebnisse verwendet werden könnten.

Der Rechenschaftsbericht soll die in § 53 Abs. 2 SächsKomHVO beschriebenen Inhalte vollumfänglich berücksichtigen.

Angaben zu Mandatsträgern liegen nicht in vollständiger Form vor. Für einige Kreisräte fehlen Angaben zu Mitgliedschaften nach § 88 Abs. 3 SächsGemO bzw. liegen keine entsprechenden Fehlmeldungen vor.

Gemäß Stellungnahme zum Jahresabschluss 2017 sollen die Mitgliedschaften der Mandatsträger regelmäßig über das Kreistagsbüro abgefragt werden. Alle Rückmeldungen werden dann der Finanzverwaltung weitergeleitet. Es kommt leider immer wieder vor, dass auch nach mehrmaligen Aufforderungen einige Kreisräte keine Angaben zu ihren Mitgliedschaften machen, deshalb sind die Pflichtangaben zu Mitgliedschaften unvollständig. Künftig wird auf die Vollständigkeit geachtet.

Angaben zu Mitgliedschaften der Mandatsträger sind zu vervollständigen.

7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Unter der Vermögensrechnung sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Bürgschaften, Gewährverträgen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag angegeben werden. Haftungsverhältnisse sind auch anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Zum 31.12.2018 belaufen sich die Vorbelastungen auf 49.430.716,65 EUR.

| | |
|---|-------------------|
| Bürgschaften | 2.264.093,05 EUR |
| In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 EUR |
| Übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen | 47.166.623,60 EUR |

Eine drohende Verpflichtung bezüglich der erfassten 2.264.093,05 EUR Vorbelastungen aus Bürgschaften ist zum Jahresabschluss 2018 prüfungsseitig nicht zu erkennen. Gegenüber dem Vorjahresabschluss ist der Betrag dieser Vorbelastung nicht gesunken.

Verpflichtungsermächtigungen werden unterhalb der Vermögensrechnung mit 0,00 EUR ausgewiesen.

Übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen belaufen sich auf 47.166.623,60 EUR und sind getrennt nach investiven und konsumtiven Verwaltungsvorfällen dargestellt.

Prüfungsseitig hervorzuheben sind erneut übertragene Ansätze für Auszahlungen für Investitionen, bei denen Rechnungen noch aus dem Jahr 2018 stammen und die daher im Wertaufhellungszeitraum zu bilanzieren gewesen wären (Vorrang der Passivierung).

Inwieweit als investive Ermächtigungen übertragene Ansätze in der Haushaltsdurchführung der Folgejahre auch investiv zu bilanzieren sind, werden die künftigen Jahresabschlüsse zeigen. Für das abzuschließende Jahresergebnis sind verschiedene Maßnahmen nach ihrer Durchführung in den Ergebnishaushalt umgebucht worden.

In Höhe von 19.354,40 EUR sind unterhalb der Vermögensrechnung Vorbelastungen aus übertragenen Ansätzen erfasst, die bereits als Verbindlichkeiten eingebucht sind. Mit der Passivierung ist ein Ausweis unterhalb der Vermögensrechnung nicht mehr erforderlich. Auf die Ausführungen des Vorjahresberichtes wird verwiesen.

8. Kassenprüfung in der Landkreisverwaltung 2018

Entsprechend § 64 SächsLKrO i. V. m. den §§ 106 Abs. 1 SächsGemO und § 15 Abs. 1 S. 1 SächsKomPrüfVO ist die Kreiskasse jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt als örtliche Prüfungseinrichtung unvermutet zu prüfen. Diese Pflichtprüfung der Kreiskasse erfolgte am 12.11.2018.

Am Prüfungstag waren im Tagesabschluss 45 nachgewiesene Zahlwege erfasst. Sie waren bis zu den letzten mit Umsätzen vorliegenden Auszügen/Abschlüssen verbucht.

Für die im Tagesabschluss ausgewiesenen Zahlwege wurde der jeweilige Buchungsrückstand durch die Kassenverwalterin durch manuelles Zubuchen bis zum Prüfungs-/Abstimmungstag ausgeglichen.

Nach der manuellen Zubuchung wurden durch die Kassenverwalterin

das Kassensoll mit 7.686.090,80 EUR sowie
das Kassenist mit 7.686.090,80 EUR übereinstimmend ausgewiesen.

Für die im Tagesabschluss ausgewiesenen und geprüften Zahlwege wurde unter der Berücksichtigung der Schwebeposten die Übereinstimmung von Buch und Bank bestätigt.

Im Haushaltsjahr 2018 musste in jedem Monat ein Kassenkredit in Anspruch genommen werden. Am 12.11.2018 waren zur Verstärkung des Kassenbestandes Liquiditätskredite i. H. v. 36,0 Mio. EUR zu verzeichnen.

Organisatorisch bedingt wurden im Zusammenhang mit der Kassenprüfung 2018 keine weitergehenden Prüfungen durchgeführt. Prüfungsfeststellungen des Vorjahres wurden noch nicht vollumfänglich abgearbeitet.

Die Prüfungsergebnisse sind im Einzelnen im Bericht vom 20.12.2018 über die Ergebnisse der unvermuteten Kassenprüfung der Kreiskasse vom 12.11.2018 zusammengefasst.

9. Übersicht zu thematischen Einzelprüfungen

Zum Haushaltsvollzug der Landkreisverwaltung erfolgten für das Haushaltsjahr 2018, teils auch jahresübergreifend von Vorjahren bis 2018, mehrere thematische Prüfungen überwiegend in den Folgejahren. Einen wesentlichen Prüfungsschwerpunkt bildete die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Landkreises für die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 (Berichte vom 12.02.2018, 14.08.2018 und 29.01.2019).

Für das Jahr 2018 wurde die beantragte Bildung von Rückstellungen zum Jahresabschluss 2018 und die Inanspruchnahme der Rückstellungen im Folgejahr 2019 vor endgültiger Aufstellung des Jahresabschlusses im ersten Halbjahr 2019 begleitend vorgeprüft.

Entsprechend der Bitte des Dezernates II hat das RPA auch für das Förderjahr 2018 die Vergabeprüfungen bei zwei vom zuständigen Jugendamt ausgewählten Verwendungsnachweisen nach der VwV Kita Bau (Verwaltungsvorschrift des SMK über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) als fachliche Unterstützung des federführenden Amtes vorgenommen.

Für die stichprobenartigen Vergabeprüfungen innerhalb der Landkreisverwaltung wurden Prüfungsvermerke erstellt.

Nachfolgend sind die Prüfungen in zeitlicher Reihenfolge nach dem Berichtsdatum sortiert.

| Prüfungsberichte bzw. Vermerke vom | Gegenstand der Prüfung | Prüfungsgrundlagen, Feststellungen bzw. Stellungnahmen des Fachamtes |
|---|---|---|
| Prüfungsvermerke : 10.04. - 16.08.2018 | <p>Insgesamt wurden 5 VOB/A-Vergaben zu Maßnahmen der Landkreisverwaltung geprüft:</p> <p>3 Vergaben <u>vor</u> Zuschlagserteilung (Astrid-Lindgren-Schule Weißwasser Dachabdichtungsarbeiten, Hochwaldstraße 29 Zittau Fliesenarbeiten und K 8481 Boxberg Instandsetzung Spreestraße und Straßenbegleitender Radweg 1.BA) sowie</p> <p>2 Vergaben nach Zuschlagserteilung (Hochwaldstraße 29 Zittau Dachsanierung Haus 2 + Zwischenbau und K 8476 Instandsetzung Radweg Weißwasser - Trebendorf)</p> | <p>Beispielsweise sind folgende Fehler in den geprüften Vergaben aufgetreten:</p> <p>In der Dokumentation ist keine Begründung für die Überschreitung der „Soll“-Bindefrist vorhanden.</p> <p>Bei einem Auftrag der noch nicht erteilt war, jedoch verwaltungsseitig bereits feststand, wer diesen Auftrag erhält, war am Prüfungstag noch kein Vergabevermerk erstellt.</p> <p>Es wurde darauf hingewiesen, dass ab 30,0 TEUR brutto bezuschlagter Auftragssumme vom Auftraggeber eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen ist.</p> |
| PB vom 17.07 2018 | Prüfung von Einzelfällen im Sachgebiet 3 Leistungsrechnung Niesky | <p>Ziel der Prüfung war es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie der Regiebetrieb Jobcenter eine ordnungsgemäße Aktenführung und die Sachbearbeitung unter Einhaltung der Bestimmungen nach dem SGB II und der ALG II Verordnung sicherstellt.</p> <p>Es erfolgte eine Stichprobe von 9 Einzelfällen im Sachgebiet.</p> <p>Die Bearbeitung der geprüften Akten erfolgte entsprechend der zutreffenden Vorschriften.</p> <p>Probleme traten bei der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen bei den in der Schweiz lebenden Kindesvätern auf.</p> |
| PB vom 12.12.2018 | Prüfung von Einzelfällen im Sachgebiet 4 Leistungsrechnung Görlitz | <p>Zum Prüfungskomplex ordnungsgemäße Aktenführung und Sachbearbeitung erfolgte eine weitere Stichprobenprüfung am Standort Görlitz. Hier wurden 10 Einzelfälle geprüft. Im Sachgebiet 4 erfolgte die Umstellung auf die Elektronische Akte ab dem Monat Mai 2018.</p> <p>Das Lesen der elektronischen Akte ist zeitaufwendiger, als bei den Papierakten.</p> <p>Der Widerspruch eines Leistungs-</p> |

| | | |
|-------------------|---|--|
| | | <p>empfängers wurde in der Elektronischen Akte nicht gefunden. In einem anderen Fall war keine Rücknahme von Ablehnungsbescheiden erkennbar. In einem dritten Fall waren Unsicherheiten bei der Bescheid-Erstellung, der Behandlung von Sanktionstatbeständen sowie der Erwerbsfähigkeit im Eingangsverfahren in eine Werkstatt für Behinderte Menschen zu erkennen.</p> <p>Ansonsten erfolgte die Sachbearbeitung unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.</p> |
| PB vom 27.02.2019 | Zur laufenden Prüfung der Kassenvorgänge des Jahres 2018 | <p>Für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte zum zweiten Mal die fortlaufende Prüfung der gebuchten Belege getrennt von der Kassenprüfung. Ziel der Stichprobenprüfung an fünf Buchungstagen im ersten Quartal war es, auf Fehlerquellen hinzuweisen, die bei der Prüfung im Vorjahr nicht aufgefallen waren. Es wurden Feststellungen zu Unterschriften auf Hilfsbelegen bezüglich der über die Kassenautomaten erfolgten Zahlungen, Hilfsbelegen zum Kontenclearing sowie zur Skontonutzung getroffen.</p> <p>Der weitaus überwiegende Teil der geprüften Zahlungsvorgänge erfolgte korrekt.</p> |
| PB vom 07.03.2019 | Über die Prüfung des Jahresnachweises 2018 für die beim Bund abgerufenen Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII | <p>Der Jahresnachweis der Nettoausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist gemeinsam mit dem Testat der örtlichen Prüfung bis 31.03.2019 der LDS vorzulegen.</p> <p>Die vom Sozialamt vorgelegten Anträge zur Mittelerrstattung des Bundesanteils für Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII gemäß § 46a im Haushaltsjahr 2018 sind bei Auszahlungen und Einzahlungen teils fehlerbehaftet.</p> <p>Für das Jahr 2018 wurden lt. Prüfungsfeststellungen 6,5 TEUR zu viel abgefordert.</p> <p>Das Sozialamt wurde darauf hingewiesen, die Nachmeldung / Korrektur bis zum 15.06.2019 der LDS zu übermitteln.</p> |
| PB vom 18.04.2019 | Über die Verwendung einer | Das Jugendamt des Landkreises |

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| | <p>nicht rückzahlbaren Zuwendung im Wege der Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung aus Mitteln des ESF-Bundesprogramms „JUGEND STÄRKEN im Quartier“</p> | <p>ist die verantwortliche Stelle für die Förderung aus dem ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ im Förderzeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018. Die Umsetzung erfolgt im Landkreis durch einen freien Träger der Jugendsozialarbeit.</p> <p>Es erfolgten eine Kontrolle der finanziellen Abwicklung der Zuwendung über das HKR-Programm, stichprobenartige Belegprüfungen und die Prüfung der Aufwendungen für die Kommunale Koordinierungsstelle.</p> <p>Der Verwendungsnachweis konnte prüfungsseitig nicht vollumfänglich bestätigt werden.</p> <p>Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und die Zielerreichung konnten im Übrigen bestätigt werden.</p> |
| <p>Prüfungsvermerk vom 26.04.2019</p> | <p>Zum vorläufigen Jahresabschluss 2018 betreffs Rückstellungen</p> | <p>Einige Instandsetzungsmaßnahmen der Rückstellung im Budget 01.01 erfüllen voraussichtlich nicht die Kriterien für eine unterlassene Instandhaltung.</p> <p>In die gebildeten Prozesskostentrückstellungen wurden nur die 2019 fälligen Beträge einbezogen, jedoch nicht die in weiteren Jahren evtl. zu leistenden Zahlungen aus anhängigen Verfahren. Ab dem Jahr 2019 wird dies geändert.</p> <p>Die Mehrheit der für das Haushaltsjahr 2018 bewilligten Rückstellungen hält vorbehaltlich etwaiger Änderungen einer Prüfungsstand.</p> |
| <p>PB vom 03.06.2019</p> | <p>Über die Verwendung der vom BMAS an den Landkreis Görlitz als kommunalen Träger für die Grundsicherung für Arbeitssuchende bereitgestellten Mittel für das Jahr 2018</p> | <p>Die örtliche Prüfung der Abrechnung der Leistungen für Arbeitslosengeld II, Eingliederungsleistungen sowie der Verwaltungs- und Personalkosten erfolgte im Rahmen des gemeinsamen Testats für 2018 nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz.</p> <p>Zu viel abgerufene Mittel für Arbeitslosengeld II und Eingliederungsleistungen wurden Mitte Januar 2019 an die Bundeskasse zurückgezahlt.</p> <p>Für die Abrechnung der Verwaltungskosten wurde beim BMAS</p> |

| | | |
|--------------------------|---|---|
| | | <p>Terminaufschub bis 31.05.2019 beantragt und bewilligt.</p> |
| <p>PB vom 27.06.2019</p> | <p>Zur Verwendung der Förderungen aus den Bundes- und Landesmitteln im Jahr 2018 im Fördergebiet Landkreis Görlitz (2015 – 2019)</p> | <p>Das Jugendamt des Landkreises ist als federführendes Amt für die Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben“ im Förderbereich A „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“ im Gesamtförderzeitraum 01.02.2015 bis 31.12.2019 sowie den Landeszuschuss bestimmt worden.</p> <p>Bei der stichprobenartigen Belegprüfung wurden verschiedene Feststellungen durch das RPA getroffen, die durch die zuständige Sachbearbeiterin u. a. zu korrigieren bzw. mit den Projektträgern zu besprechen bzw. nachzufordern waren.</p> <p>Des Weiteren erfolgte eine Kontrolle der finanziellen Abwicklung über das HKR-Buchungsprogramm des Landkreises. Hier wurden nicht alle Bundesmittel für 2018 verbraucht.</p> |
| <p>PB vom 04.07.2019</p> | <p>Über die Prüfung der Fraktions- und Gruppenfinanzierung in den Haushaltsjahren 2017 und 2018</p> | <p>Die Abrechnungen der Fraktionen und Gruppen wurden im Auftrag des Kreistages entsprechend Punkt 4.4 der Anlage zu § 4 der Entschädigungssatzung des Landkreises Görlitz für 2017 und bis zum Ende der Wahlperiode 2018 geprüft.</p> <p>Es wurden u. a. Feststellungen, zu verspäteten oder unvollständigen Abrechnungen, zur Inventarisierung, zur Durchführung der Inventuren, zur unberechtigten Aussonderung von Inventar und zur Verwendung der Mittel aufgezeigt.</p> |
| <p>PB vom 31.07.2019</p> | <p>Auswirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 01.07.2017 auf den Landkreis Görlitz Thematische Prüfung zum Vollzug des UVG im HHJ 2018</p> | <p>Durch die Reform des UVG zum 01.07.2017 haben sich die Fallzahlen im Landkreis gegenüber 2016 verdoppelt. Hier wirken sich besonders die ab 2017 erstmals leistungsberechtigten Kinder $> = 12$ Jahre aus.</p> <p>Aufgrund der stark gestiegenen Fälle musste der Rückgriff nach § 7 UVG teilweise zugunsten der Antragsbearbeitung zurückgestellt werden.</p> <p>Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung von 9 Fällen über das</p> |

| | | |
|-------------------|---|---|
| | | <p>Fachprogramm OK.JUG-UV. Hier sind alle notwendigen Fall- und Bearbeitungsdaten ersichtlich und ein Schnellzugriff zur entsprechenden E-Akte möglich. Zu den geprüften Fällen wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Die Zuordnung einer im HKR für 2018 gebuchten Erstattung war durch das Fachamt zu klären.</p> |
| PB vom 02.08.2019 | Über die Prüfung des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzuges überwiegend in 2017 und 2018 in der Straßenmeisterei Zittau | <p>Im AHT sollte der Haushaltsvollzug der Straßenmeisterei Zittau der HHJ 2017 und 2018 dahingehend geprüft werden, ob diese Straßenmeisterei und die Abteilung Straßenwesen ordnungsgemäß gehandelt haben. Zur Prüfung wurde das Buchungsprogramm des Landes Pro-UI (Mandant SM Zittau) genutzt.</p> <p>Es wurden u. a. Feststellungen zur Inventarisierung bzw. Aussonderung und Veräußerung von Geräten, zur unberechtigten Ausleihe von Geräten, zu Vergabefahren, zur Führung des Tankbuches der mobilen Tankanlage und zu einem fremdverschuldeten Unfall an einem Dienst-LKW sowie zu verschiedenen Dokumentationsmängeln getroffen.</p> <p>Die Kommunikation innerhalb der Straßenmeisterei wurde zum Zeitpunkt der Prüfung als nicht ausreichend eingeschätzt.</p> <p>Durch das AHT und das Personalamt wurde während der Prüfung begonnen, zahlreiche Mitarbeitergespräche zu führen.</p> |
| PB vom 23.09.2019 | Über die Vergabeprüfung nach VwV Kita Bau zur Unterstützung Jugendamt für das Förderjahr 2018 | <p>Die Bewilligung der Förderungen, Mittelausreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt in Verantwortung des Jugendamtes. Für die Vergabeprüfungen wurde vom Jugendamt je eine Kita aus dem Planungsraum 1 mit 52,5 TEUR und aus dem Planungsraum 3 mit 16,7 TEUR Förderungssumme ausgewählt. Die Auswahl erfolgte auch unter dem Aspekt des Wechsels der zu prüfenden Planungsräume.</p> <p>Beide Zuwendungsempfänger sind Kommunen und haben nach ANBest-K Punkt 3.1 die VOB bzw.</p> |

| | | |
|--------------------------------|--|---|
| | | <p>die VOL verbindlich anzuwenden. Bei diesen Maßnahmen waren 6 Zuschlagserteilungen, davon 3 VOB-Vergaben und 3 VOL-Verfahren, zu prüfen.</p> <p>Es fehlten teilweise notwendige Unterlagen aus den Vergabedokumentationen, wie Auftragswert-schätzung zur Wahl der Verfah-rensart, Eignungsprüfung vor Aufforderung zur Angebotsabgabe und fehlende Informationen nach erfolgten Zuschlägen bei Freihän-digen Vergaben über 15,0 TEUR netto.</p> <p>Wir haben auf die vollständige Abforderung der Vergabedoku-mentationen aller geförderten Maßnahmen und den Leitfaden des SMI zur Vergabe öffentlicher Aufträge hingewiesen.</p> <p><i>In der Informationsveranstaltung des KSV am 21.01.2020 wurde zu umfangreichen Änderungen in der VwV Kita Bau berichtet. Unter anderem wird hier mit sofortiger Wirkung auf die Vergabeprüfung durch die Jugendämter verzichtet.</i></p> |
| Prüfungsvermerk vom 30.09.2019 | Zum vorläufigen Jahresab-schluss 2018 betriffts Forde-rungen und Verbindlichkeiten | <p>Es wurde aus den offenen Forde-rungen zum 31.12.2018 heraus eine Vorauswahl der Fälle / Kas-senkonten gezogen, welche über der Wertgrenze von 5,0 TEUR lagen. Der Schwerpunkt wurde auf hausinterne Forderungen des Jobcenters gegenüber dem Sozi-alamt gelegt.</p> <p>Risikoorientiert wurden vier Ver-waltungsverfahren mit einer Ge-samtsumme von 44,6 TEUR geprüft. Ziel der Prüfung sollte es sein, diese offenen Vorgänge zum Abschluss zu bringen.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung sind ab 2015 entstandene Verwaltungsvorfälle von rd. 31,5 TEUR nach dem 31.12.2018 zahlungswirksam abgeschlossen worden.</p> <p>Zukünftig sind Differenzen zwis-chen hausinternen Vorgängen zeitnah zu klären und entspre-chende Buchungen vorzunehmen.</p> |
| PB vom 26.03.2020 | Über die Prüfung des Haus-haltvollzuges des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes im Haushaltsjahr 2018 | Das Produkt Asylangelegenheiten aus dem 2018 neu strukturierten Teilhaushalt 10.01 wurde für diese Prüfung ausgewählt. |

| | | |
|---------------------------------------|--|--|
| | | <p>Prüfungsschwerpunkte bildeten dabei die Erstattungen an private Unternehmen, die Gestaltung, Abwicklung und Überwachung der entsprechenden Verträge sowie die Aufwendungen für die soziale Betreuung.</p> <p>Die vorläufigen Jahresergebnisse des Teilhaushaltes 10.01 sowie des Produkts Asylangelegenheiten fallen vorbehaltlich noch ausstehender Jahresabschlussbuchungen besser aus als geplant. Die Haushaltsdurchführung zeigte folgende Mängel: Anordnungsbefugnisse enthielten nicht alle erforderlichen Unterschriftsproben. Die betreffenden Anordnungsbefugten ordneten dennoch Zahlungen an, die von der Kreiskasse ausgeführt wurden. Im vorläufigen Rechnungsergebnis wurden Aufwendungen für Drittmittelstellen ausgewiesen, obwohl dem Produkt keine Drittmittelstellen zugeordnet waren. Inventar aus einer geschlossenen Gemeinschaftsunterkunft wurde verkauft und die Verkaufserlöse dem ordentlichen Ergebnis zugeordnet. Bei der Anschaffung wurden diese Vermögensgegenstände nicht inventarisiert und nicht als Anlagevermögen erfasst. Erträge auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sind nicht als privatrechtliche Erträge zu buchen, der kommunale Kontenrahmen nach der VwV KomHSys ist zu beachten. Insgesamt bleibt dennoch festzuhalten, dass das Produkt Asylangelegenheiten überwiegend ordnungsgemäß bewirtschaftet wird. Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung lag für den Verwendungsnachweis mit den Aufwendungen für die vom Freistaat geförderte soziale Betreuung und die Rückkehrberatung für das Jahr 2018 noch kein Prüfvermerk des Zuwendungsgebers vor.</p> |
| <p>Prüfungsvermerk vom 26.03.2020</p> | <p>2. Prüfungsvermerk zum vorläufigen Jahresabschluss 2018 betreffs Rückstellungen</p> | <p>Alle Angaben in diesem Prüfungsvermerk basieren auf der Grundlage der bis 13.03.2020 getätigten Buchungen. Es wurde die Inanspruchnahme der für den Jahres-</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>abschluss 2018 gebildeten Rückstellungen im Folgejahr und den sich daraus ergebenden Erkenntnissen hinsichtlich vorzunehmender Korrekturen geprüft.</p> <p>Die Höhe einer Rückstellung 2018 für eine Leistungserbringung und die Aufteilung der Inanspruchnahme 2019 sollten wegen der vorgenommenen Aufteilung hinsichtlich der Rückstellungsanspruchnahme und des laufenden Aufwandes hinterfragt werden. Bei einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung weicht der Rechnungsbetrag um rund + 79 % vom Rückstellungsansatz ab. Die prozentual gesehen hohe Abweichung ist zu hinterfragen. Aus einer anderen Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen sind Inanspruchnahmen für Ingenieurleistungen und eine Baugrunduntersuchung erfolgt. Hier sollten die Gründe für die Rückstellungsbildung und die veranschlagte Höhe hinterfragt werden. Bei einer dritten Rückstellung für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung ist der Bezug zum Vermögen des Landkreises nicht gegeben.</p> <p>In einem anderen Fall wurde eine Rückstellung in 2018 für ein Inhouse Seminar eines Fachamtes gebildet, das Seminar fand erst im Januar 2019 statt. Die unzulässige Bildung und Inanspruchnahme dieser Rückstellung wurde beanstandet. Bei der Prüfung der Inanspruchnahme eines Rückstellungsbetrages für Leistungsfälle eines Fachamtes wurde die anteilig fehlerhafte Abgrenzung des Leistungszeitraumes aufgezeigt. Das zuständige Sachgebiet hat anhand dieses Beispiels in Dienstberatungen noch einmal auf die Problematik der Leistungsabgrenzung hingewiesen.</p> <p>Aus einer Rückstellung für Erstattungen an private Unternehmen ist ein Teilbetrag für die Betriebskostenabrechnung 2016 verwendet worden, der weder von der veranschlagten Höhe noch vom Leis-</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>tungszeitraum bei der Rückstellungsbildung berücksichtigt wurde. Hier wurde die Prüfung der sachgerechten Inanspruchnahme für den auf 2016 entfallenden Teilbetrag durch die Finanzverwaltung und das Fachamt gefordert.</p> |
|--|--|---|

10. Prüfungen bei Zweckverbänden

Hier sind nur die örtlichen Prüfungen für Dritte aufgeführt, die das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2018 durchgeführt und beendet hat.

Bei drei Zweckverbänden, die ihre Kassengeschäfte durch die Kreiskasse abwickeln lassen (fremde Kassengeschäfte der Kreiskasse), sind im Jahr 2018 Kassenprüfungen erfolgt. Eine weitere Kassenprüfung bei einem Zweckverband erfolgte im Zusammenhang mit einer örtlichen Jahresabschlussprüfung.

Jahresabschlussprüfungen konnten bei zwei Zweckverbänden abgeschlossen werden.

Im Kalenderjahr 2018 wechselte die örtliche Prüfung bei mehreren Zweckverbänden. Die örtlichen Prüfungen der nächsten Jahresabschlüsse des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien und des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien erfolgen durch die Rechnungsprüfungsämter anderer Verbandsmitglieder, während unser Rechnungsprüfungsamt nun für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse beim Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien und beim Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zuständig ist.

10.1. Kassenprüfungen 2018 für drei fremde Kassengeschäfte

Die Übertragung fremder Kassengeschäfte ist in § 2 SächsKomKBVO und § 3 der Dienstanzweisung für die Kreiskasse geregelt.

Zweckverband „Allwetterbad Großschönau“

Die unvermutete Kassenprüfung fand am 05.09.2018 statt. Die Übereinstimmung von Buch und Bank wurde bestätigt. Die Prüfungsergebnisse zur Kassenprüfung sind im Bericht vom 18.09.2018 zusammengefasst.

Zweckverband „Flugplatzverwaltung Rothenburg Oberlausitz-Niederschlesien“

Die unvermutete Kassenprüfung fand am 30.10.2018 statt. Die Übereinstimmung von Buch und Bank wurde bestätigt. Die Prüfungsergebnisse zur Kassenprüfung sind im Bericht vom 26.11.2018 zusammengefasst.

Zwischen manuell und maschinell erstellten Anordnungen vergingen bis zu sechs Wochen. Eine zeitnahe Buchführung war wie in der vorangegangenen Kassenprüfung dadurch nicht gegeben.

Zweckverband Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Die unvermutete Kassenprüfung fand am 15.08.2018 statt. Die Übereinstimmung von Buch und Bank wurde bestätigt. Die Prüfungsergebnisse zur Kassenprüfung sind im Bericht vom 23.08.2018 zusammengefasst. Im Wesentlichen konnte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigt werden. Die Zahlungsbereitschaft war im geprüften Zeitraum jederzeit gewährleistet.

Bezüglich der Aufwendungen für die Künstlersozialabgabe wurde auf das Prinzip der periodengerechten Verursachung hingewiesen.

10.2. Kassenprüfung für den Regionalen Abfallverband 2018

Die unvermutete Kassenprüfung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien fand am 24.08.2018 statt. Die Übereinstimmung von Buch und Bank wurde bestätigt. Die Prüfungsergebnisse zur Kassenprüfung sind im Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 vom 30.08.2018 zusammengefasst. Nennenswerte Auffälligkeiten waren nicht zu verzeichnen.

10.3. Regionaler Abfallverband - Jahresabschlüsse 2016 und 2017

Nach § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien lässt der Zweckverband die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. In der Vereinbarung vom 13.02.2018 wurde die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz übertragen.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde am 29.11.2017 aufgestellt und mit Schreiben vom 07.02.2018 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 14.02.2018 bis 08.03.2018.

Die Prüfungsergebnisse sind im Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RA-VON) vom 08.03.2018 zusammengefasst. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde am 06.07.2018 aufgestellt und per E-Mail vom 13.07.2018 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 16.07.2018 bis 30.08.2018 mit Unterbrechung.

Die Prüfungsergebnisse sind im Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RA-VON) vom 30.08.2018 zusammengefasst. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

10.4. Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien - Jahresabschluss 2017

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ist ein Pflichtzweckverband nach dem Gesetz über die Kulturräume Sachsens. Für die Geschäftsführung des Zweckverbandes ist ein Kultur-

sekretariat eingerichtet. Zur Bewirtschaftung seiner Finanzmittel führt der Zweckverband eine Kulturkasse beim Vorsitzenden des Kulturkonventes. Nach § 7 Abs. 2 SächsKRG gelten für die Wirtschaftsführung der Kulturkasse die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft und § 131 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) entsprechend.

Die örtliche Rechnungsprüfung des Zweckverbandes wurde auf Grundlage des § 7 Abs. 2 SächsKRG sowie § 11 der Satzung des Zweckverbandes vorgenommen. Nach § 11 Satz 3 der Satzung wechselt die Verantwortung für die Rechnungsprüfung nach drei Jahren. Entsprechend Beschluss Nr. 480 des Kulturkonventes wurde am 25.04.2018 der Landkreis Görlitz mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 - 2019 beauftragt.

Gemäß Vereinbarung zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 des Zweckverbandes vom 08.05.2018 zwischen dem Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien und dem Landkreis Görlitz erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz.

Der Jahresabschluss 2017 wurde am 09.08.2018 aufgestellt und zur Prüfung übergeben. Eine überarbeitete Fassung des Jahresabschlusses wurde am 26.09.2018 aufgestellt und am 04.10.2018 eingereicht. Die Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 23.08.2018 bis 25.10.2018 mit Unterbrechungen.

Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen des Zweckverbandes sind im Prüfungsbericht vom 08.11.2018 enthalten. Mit dem Prüfungsbericht wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und dem Kulturkonvent die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses empfohlen.

10.5. Zweckverband Allwetterbad Großschönau - Jahresabschluss 2011

Nach § 58 SächsKomZG gelten für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft in der SächsGemO und § 131 SächsGemO entsprechend. Der Zweckverband Allwetterbad Großschönau hat seine Haushaltsführung zum 01.01.2011 auf die kommunale Doppik umgestellt.

Der Jahresabschluss 2011 ist der erste Jahresabschluss nach Umstellung der Buchführung. Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde am 12.12.2017 aufgestellt und mit Schreiben vom 15.12.2017 zur örtlichen Prüfung am 20.12.2017 übergeben. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 erfolgte im Zeitraum vom 14.02.2018 bis 06.04.2018.

Die örtliche Prüfung obliegt laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.11.2004 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz.

Nach Abschluss der Prüfung wurde gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO-Doppik ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt. Prüfungsergebnisse und Stellungnahmen des Zweckverbandes sind im Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2011 des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ vom 21.06.2018 enthalten.

11. Sonstige Prüfungshandlungen

11.1. Prüfung der Bedarfszuweisungen zum Abbau regionaler Strukturdefizite

Einige Kommunen im Landkreis waren von Gewerbesteuerrückforderungen an ein in ihrem Gebiet damals tätigen Unternehmen betroffen. Beim Sächsischen Staatsministerium der Finanzen wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche sich mit dem Thema „Rückforderung von Gewerbesteuern des in Rede stehenden Unternehmens und deren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der betroffenen Kommunen“ befasst hat. Diese Arbeitsgruppe verständigte sich unter anderem darauf, dass den betroffenen Gemeinden über den Landkreis Görlitz eine Bedarfszuweisung nach § 22 Abs. 2 Nr. 10 SächsFAG zum Abbau von regionalen Strukturdefiziten gewährt wird. Die Zuwendungen wurden in Form nicht rückzahlbarer Zuweisungen als Festbetragsfinanzierung für verschiedene Projekte gezahlt.

Für vier Kommunen erhielt der Landkreis Bedarfszuweisungen in einer Gesamthöhe von 365,0 TEUR, welche er im Haushaltsjahr 2018 an die betroffenen Kommunen weiterreichte. Ein- und Auszahlungen liefen zahlungswirksam über die Ergebnisrechnung.

Prüfungsseitig konnte die buchungstechnische Abwicklung der Verwaltungsvorfälle nachvollzogen werden.

11.2. Auswertung der Fachverfahren mit finanzwirtschaftlichem Bezug

Mit dem Beginn der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurden alle Dezernate und Ämter aufgefordert, ihre Jahresauswertungen für die in den jeweiligen Bereichen genutzten Fachprogramme mit finanzwirtschaftlichem Bezug zukommen zu lassen. Die Prüfung sollte zeigen, ob inhaltliche Unstimmigkeiten bei der Übernahme der Verwaltungsvorfälle in das HKR-Programm des Landkreises zu verzeichnen sind und ob auftretende Differenzen plausibel untersetzt sind. Ausgenommen von der Abfrage waren der Regiebetrieb Jobcenter und das Sozialamt, deren Jahresauswertungen aus gesetzlichen Verpflichtungen heraus bereits durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft sind.

Die vorgelegten Auswertungen der Fachprogramme führten zu den in den weiteren Punkten genannten Prüfungsergebnissen. Sofern Differenzen zwischen Fachprogramm und HKR-Programm aufgetreten sind, sind für die Beurteilung der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2018 die Buchungen im HKR-Programm bindend, unabhängig von deren tatsächlicher Richtigkeit aus doppelten Gesichtspunkten.

11.2.1. Bauaufsichtsamt

Als Grundlage der Prüfung diente die Auswertung der Gebühreneinnahmen des Jahres 2018. Im Verlauf der Prüfung fielen einige Unstimmigkeiten zwischen der Jahresauswertung und den Buchungen im HKR-Programm des Landkreises auf. Die aufgetretenen Unstimmigkeiten konnten bereinigt oder zumindest die Fehlerquelle gefunden werden.

Für die Verwaltungsgebühren in der Bauaufsicht weist die Jahresauswertung eine Gesamtsumme von 638.728,64 EUR aus. Das HKR-Programm des Landkreises weist für die korrespondierende Buchungsstelle jedoch nur ein Jahresergebnis von 557.125,52 EUR aus. Diese erhebliche Differenz ist auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Im HKR-Programm werden Stornobuchungen, Ausbuchungen oder sonstige Abgänge auf der Buchungsstelle vorgenommen, die nicht in das Fachprogramm zurückgespielt werden. Statistisch kommt es in der Gebührenausswertung zu einer Doppelerfassung von Gebühren, die im Fachprogramm erst als Verwaltungsgebühren erfasst sind und später im Sonderergebnis unter den Ersatzvornahmen auf Buchungsstelle 52.1.1.01.501911 verbucht werden. Im Fall des Kassenkontos 700000954647 (alt) bzw. 702000000001 (neu) betrifft allein dieser Vorgang rund 53,0 TEUR.
- Im Fachprogramm sind für das Jahr 2018 Gebühreneinnahmen erfasst, die HKR-seitig erst im Haushaltsjahr 2019 gebucht werden.
- Im Fachprogramm wurden Fehler bei der Erfassung der Gebühreneinnahmen festgestellt. Anstelle des anzuordnenden Sollbetrages wurden Zwischensummen aus der HÜL-Liste erfasst, die einen höheren Betrag ausweisen. In den übernommenen Zwischensummen sind Gebühren enthalten, die bereits beglichen sind (z. B. enthält Kassenkonto 700000954816 mit einer Forderung in Höhe von 6,3 TEUR bereits beglichene Gebühren in Höhe von 5,4 TEUR aus Kassenkonto 700000952493 des Jahres 2017. Für das HKR relevant ist lediglich die Differenz von rund 900,00 EUR). Im Abgleich führt dies dazu, dass Summen des Fachprogrammes nicht immer 1:1 mit den Sollbuchungen im HKR-Programm stimmig sind. Diese Unstimmigkeiten sind dem Bauaufsichtsamt bekannt und nach Auskunft des Amtes bereits mit dem Softwareanbieter in Klärung. Auskunftsgemäß sind keine Gebührenaussfälle aus einer fehlerhaften Datenmigration zu erwarten.

Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren ist das Prinzip der Periodengerechtigkeit zu beachten. Zumindest dahingehend dürften keine Unstimmigkeiten auftreten. Unstimmigkeiten bei der Datenmigration sind verwaltungsseitig weiter zu verfolgen.

11.2.2. Straßenverkehrsamt

Im Straßenverkehrs- und Ordnungsamt werden in den Bereichen Straßenverkehr (ALVA), Kfz-Zulassung (OK-Vorfahrt) und Bußgeld (WINOWIG) Fachverfahren eingesetzt, deren Auswertungen in das HKR-Programm des Landkreises übernommen werden. Die Bereiche Straßenverkehr und Bußgeld waren ohne größeren Verwaltungsaufwand mit den Buchungen im HKR abgleichbar. Geringe Abweichungen sind begründet durch das Wiederauflebenlassen von bereits niedergeschlagenen Forderungen (nur HKR-seitig umgesetzt) oder Fehlern bei der Bildung und Auflösung von Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Auswertungen zum Fachprogramm OK-Vorfahrt konnten prüfungsseitig nicht mit den HKR-Buchungen abgeglichen werden. Insgesamt sind drei Buchungsstellen von diesem Fachprogramm betroffen.

Erträge aus Sammelkostenabrechnungen werden einerseits separat aus dem Fachprogramm ermittelt, sind dann jedoch nochmals in der Jahresauswertung der Landkreis- und KBA-Gebühren enthalten. Aus diesem Grund weist die Gebührenausswertung eine Gesamtsumme von rund 2,4 Mio. EUR aus, während aus dem HKR lediglich ein Jahresergebnis von rund 2,1 Mio. EUR zu erlesen ist.

Eine andere Aufbereitung der Zahlen für das Jahr 2018 ist laut Auskunft des Fachamtes nicht möglich.

Aufgrund des entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes wurde auf die Vorlage einer prüfungsfähigen Auswertung verzichtet und die Prüfung der Verwaltungsvorfälle an dieser Stelle beendet.

Der Abgleich mit dem Programm OK-Vorfahrt konnte im Prüfungszeitraum nicht vollumfänglich vorgenommen werden.

11.2.3. Vermessungswesen

Zur Prüfung lag die Gebührenstatistik für den Auswertungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 vor. In der Statistik erfasst sind die kassenwirksamen Gebühren (440.886,83 EUR) einschließlich deren Umsatzsteueranteil (11.668,67 EUR).

Da im Zuge der Jahresabschlussarbeiten kleinere Korrekturen vorgenommen wurden, ist die Statistik nicht mehr mit den Buchungen im HKR abgleichbar.

Sowohl für die Verwaltungsgebühren als auch den Umsatzsteueranteil sind Abweichungen von weniger als 1,0 TEUR zur Gebührenstatistik zu verzeichnen, so dass auf eine tieferegehende Prüfung verzichtet wurde.

11.2.4. Abfallwirtschaft

Für die Abfallgebührenerhebung wird im Regiebetrieb das kaufmännische Fachprogramm DIAMANT genutzt.

Buchungen im DIAMANT sind nicht immer deckungsgleich mit den Buchungen im HKR-Programm. In wenigen Fällen gibt es Buchungen, die ausschließlich über das HKR vorgenommen werden, z. B. bei Niederschlagungen die den Betrieb gewerblicher Art betreffen. Während im DIAMANT Rückzahlungen vom Ertrag abgesetzt werden, finden sich diese Buchungen im HKR unter den Aufwendungen wieder. Aufgrund der Geringfügigkeit wurden nicht alle Differenzen prüfungsseitig weiterverfolgt. Grundsätzlich lassen sich die beiden Rechnungsergebnisse miteinander vergleichen.

Im DIAMANT werden Bestandskonten geführt, deren Endbestände nicht mit den Eintragungen im HKR übereinstimmen. So weist DIAMANT Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 483.314,26 EUR aus. Laut der Offenen-Posten-Liste des Landkreises sind jedoch mehr als 700.000,00 EUR an Forderungen im Jahresabschluss 2018 ausgewiesen. Gemäß der vorliegenden Dokumentation sind im Bestand des DIAMANT rund 69.000,00 EUR an Überzahlungen zu verzeichnen, die von den Forderungen abgesetzt werden. Prüfungsseitig wird auf das Bruttoprinzip verwiesen.

Während DIAMANT in seinem Bestandskonto eine Summe von 3.748,10 EUR für nicht zuordnenswerte Zahlungen ausweist, führt das HKR-Programm rund 150.000,00 EUR als Verbindlichkeiten aus unklaren Zahlungen. Diese Differenz wird nach Auskunft der Finanzverwaltung im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2019 bereinigt.

Im Ergebnis der Prüfung bleibt festzuhalten, dass sich die Rechnungsergebnisse für das laufende Jahresergebnis im Wesentlichen gleichen. Für den bilanziellen Ausweis an Forderungen und Verbindlichkeiten sind jedoch größere Differenzen festzustellen.

Insbesondere in Bezug auf Überzahlungen und unklare Zahlungen sollte für den bilanziellen Ausweis zukünftig einheitlich verfahren werden.

11.2.5. LOGA im Personalamt

Für die Personalwirtschaft wird im Personalamt die Software Lohn- und Gehaltsabrechnung (LOGA) genutzt. Davon ausgehend wurde ein Abgleich der Buchungen in LOGA mit den Buchungen im HKR vorgenommen:

Bei der Inanspruchnahme von Rückstellungen ergibt sich in LOGA eine Summe i. H. v. 425.799,33 EUR, im HKR beträgt die Inanspruchnahme jedoch nur 419.073,52 EUR. Seitens des Fachamtes wird die Differenz mit Bezüge-Nachzahlungen (aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts) an zwei Beamte für die Jahre 2008 und 2009 begründet. Zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens in den Jahren 2011 bzw. 2013 befanden sich beide Beamte in der Freiphase der Altersteilzeit und waren in LOGA mit den entsprechenden Kontierungsvorschriften hinterlegt. Insofern wurde auch die Nachzahlung mit der Entgeltabrechnung für September 2018 in LOGA als Entnahme aus der Rückstellung verbucht. In den Jahren 2008 und 2009 befand sich aber zumindest einer der beiden Beamten noch nicht in Altersteilzeit. Korrespondierend dazu musste die Buchungsstelle nach dem Abrechnungsschluss in LOGA, aber vor dem Einbuchen ins HKR, in der Schnittstelle geändert werden. Der Betrag wurde manuell der Buchungsstelle 55.5.5.01.401110 aufwandswirksam zugeordnet.

Über LOGA gibt es des Weiteren mehrere Buchungsstellen im Verwahrbereich (67VW01), die im HKR nicht ausgewiesen sind. Hierbei handelt es sich auskunftsgemäß um die LOGA-Kennung für Reisekosten, die im HKR unter den Sachkonten 426140 bzw. 443107 verbucht werden. Dabei werden in LOGA die Reisekosten mit der Kostenart 67VW01 jeweils unter dem Produkt dargestellt, dem der/die Mitarbeiter(in) zugeordnet ist. An welcher Stelle die Reisekosten-Buchung anschließend im HKR erfolgt, lässt sich aus der LOGA-Buchungsliste mithin nicht nachvollziehen.

Die im LOGA aufgeführte Kostenart 276202 stellt eine Hilfs-Kostenart für Gehaltsüberzahlungen ausschließlich in LOGA dar. Unter dieser Kostenart wird lediglich die entstandene Gehaltsüberzahlung (d. h. auf der Grundlage des korrigierten Auszahlungsbetrages des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin) ausgewiesen. Die tatsächliche Verbuchung (Rückforderung bzw. Verrechnung der überzahlten Arbeitgeberanteile) im HKR erfolgt als Korrektur direkt unter den zutreffenden Kostenarten (in der Regel 401201, 402210, 403210).

Festgestellte Abweichungen bei den Konten der 40er-Personalaufwendungen sind u. a. auf einen Bankrückruf (aufgrund eines technischen Fehlers von LOGA) falsch berechneter Bezüge 12/2018 (bei gleichzeitiger Überweisung des tatsächlich zutreffenden Betrages) sowie auf händische Nachbuchungen der Nachzahlungen von Versorgungsbezügen an Beamte aus verschiedenen Ämtern und auf vereinzelte Buchungen auf zunächst falsche Sachkonten zurückzuführen.

Im Wesentlichen sind die Abweichungen zwischen den beiden Fachprogrammen plausibel erläutert worden.

11.2.6. Rettungswesen

Zur Prüfung lag die Jahresauswertung der Tagesliste und der Rechnungsausgänge vor. Da diese Jahresauswertung nicht den doppischen Grundsätzen entspricht, wurde für einzelne Erfassungstage geprüft, ob diese Summen ordnungsgemäß im HKR-Programm zu finden sind. Erst ab dem 29.01.2018 sind auf der Liste Leistungen erfasst, die in der Doppik das Haushaltsjahr 2018 betreffen. Im Gegenzug endet die Liste mit dem 21.12.2018, aber bis Mitte Februar 2019 werden Leistungen im doppischen System nach 2018 rückwirkend erfasst.

Bei einem Rechnungsergebnis von ca. 17,0 Mio. EUR konnten fünf Buchungstage mit einer Gesamtsumme von rund 0,7 Mio. EUR abgeglichen werden. Systematische Fehler waren nicht zu erkennen.

11.2.7. OK.Jug

Das Jugendamt erfasst eine Vielzahl seiner Verwaltungsvorfälle im Fachprogramm OK.Jug. Mit der eingereichten Jahresauswertung lieferte das Jugendamt gleich die Gründe mit, weshalb die Auswertung des Fachprogrammes erheblich von den Buchungen im HKR abweicht. Wie im Rettungswesen ist im derzeitigen Fachprogramm eine taggenaue Abgrenzung zwischen den Haushaltsjahren nicht möglich. Während zwei Haushaltsjahre im HKR parallel gebucht werden können, ist dies im Fachverfahren nicht möglich. Zur korrekten periodengerechten Erfassung der Verwaltungsvorfälle behilft sich das Jugendamt dahingehend, dass im Wertaufhellungszeitraum jeweils dienstags Buchungen in das abzuschließende Haushaltsjahr vorgenommen werden. Im OK.Jug erscheinen diese Buchungen erst im neuen Haushaltsjahr. Für Verwaltungsvorfälle, die sowohl im OK.Jug als auch im HKR-Programm gebucht werden, ermittelte das Jugendamt als Saldo eine Differenz von rund 462,0 TEUR.

Die vom Jugendamt vorgelegten Zahlen für das Jahresergebnis 2018 im HKR wurden per Stichprobe mit den tatsächlich vorgenommenen Buchungen abgeglichen. Über verschiedene Prüfungshandlungen (Abgrenzungstest, Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, Rückstellungen) haben wir uns zudem vergewissert, dass die bilanziellen Folgen dieser Buchungen sachlich richtig im Jahresabschluss 2018 ausgewiesen sind.

Im Wesentlichen haben sich keine Abgrenzungsfehler ergeben.

11.2.8. VollKomm

Für Vollstreckungsverfahren wird im Sachgebiet Beitreibung der Finanzverwaltung das Vollstreckungsprogramm VollKomm genutzt. Die zum 03.01.2019 erstellten Berichte bieten je nach Verwendungszweck die verschiedensten Auswertungs- und Analysemöglichkeiten.

Die für den Abgleich vorgenommene Stichprobe beschränkte sich auf die buchungstechnische Abwicklung von Forderungen aus fremden Amtshilfeersuchen, für die es die eigens dafür eingerichtete Buchungsstelle 11.1.3.01.67VW09 im HKR-Programm gibt.

Als zweite Stichprobenprüfung wurden von 23.905 möglichen Vollstreckungsaufträgen acht Vollstreckungsverfahren in VollKomm daraufhin geprüft, ob die zugrunde liegenden Forderungen mit Buchungen im HKR-Programm untersetzt sind.

Forderungen aus Amtshilfeersuchen belaufen sich HKR-seitig zum 31.12.2018 auf rund 407,0 TEUR. Im VollKomm beträgt die geringste Summe (d. h. ohne die Berücksichtigung von Nebenforderungen) aus fremden Amtshilfeersuchen jedoch 419,0 TEUR. Die aufgetretene Differenz könnte nach Auskunft der Sachgebietsleiterin Beitreibung auf händische Fehler mit dem Setzen des Erledigungszeichens zurückzuführen sein. Detailliert kann dies jedoch nicht ermittelt werden, da die Bearbeitung vom Sachgebiet Beitreibung ausschließlich im Vollkomm stattfindet, das führende Programm aber das HKR ist.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des zahlenmäßigen Abgleiches ist prüfungsseitig aufgefallen, dass Forderungen aus Amtshilfeersuchen höher ausfallen als die damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten. Grundsätzlich müssen sich Forderungen und Verbindlichkeiten in identischer Größe gegenüber stehen oder die Verbindlichkeiten etwas höher ausfallen, wenn Geldbeträge beigetrieben wurden und noch an die amtshilfeersuchende Kommune weiterzuleiten sind.

Auskunftsgemäß wurden bis 2018 versehentlich Beträge an Gläubiger überwiesen, die beim Landkreis noch nicht eingegangen waren, z. B. durch zurückgebuchte Lastschriftinzüge.

VollKomm und HKR weisen eine Differenz von rund 12,0 TEUR für Forderungen aus Amtshilfeersuchen aus.

In Einzelfällen wurden Gelder an Kommunen weitergeleitet, die noch nicht erfolgreich begetrieben werden konnten.

Von den acht abgefragten Vollstreckungsverfahren aus VollKomm konnten sieben Vorgänge im HKR buchungsseitig nachvollzogen werden. Von zwei Fällen mit einer Gesamtsumme von rund 703,00 EUR für den Bereich Hoch- und Tiefbau konnte ein Fall nicht mehr nachvollzogen werden.

11.2.9. AMIS Schülerbeförderung

Das Schul- und Sportamt nutzt für die Erhebung der Schülerbeförderungsentgelte das Fachprogramm AMIS. In diesem werden die Entgelte erhoben, welche nicht über die Verkehrsunternehmen eingezogen werden. Da der wesentliche Anteil der Schülerbeförderungsentgelte über die Verkehrsunternehmen eingezogen wird, weicht die Jahresauswertung des Fachprogrammes mit rund 281,0 TEUR erheblich vom Rechnungsergebnis 2018 mit rund 1,7 Mio. EUR ab. Bereinigt um die von den Verkehrsunternehmen eingezogenen Entgelte beträgt das Rechnungsergebnis rund 285,0 TEUR, es verbleibt eine Differenz von rund 4,0 TEUR zwischen Fachprogramm und HKR. Laut Auskunft des Schul- und Sportamtes kann es durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, z. B. durch Widerspruchsverfahren, aus denen sich die Höhe des Entgeltes ändern kann oder durch Niederschlagungen. Allerdings sollten sich diese Abweichungen nicht in dieser Größenordnung bewegen. Das Fachamt kann erst im September 2020 genauer analysieren, worauf diese Abweichungen zurückzuführen sind. Aktuell wird das neue Schuljahr 2020/2021 vorbereitet.

Zwischen Fachprogramm und dem HKR besteht eine Differenz, deren Grund zu erläutern ist.

11.3. Inventuren 2018

Nach § 34 Abs. 1 SächsKomHVO hat der Landkreis für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen und seine Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, seine Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Für Vermögensgegenstände (Aktiva) können dabei die Inventurvereinfachungsverfahren nach § 35 SächsKomHVO angewendet werden. Bei Anwendung des Buchinventurverfahrens sind die Intervalle für die körperliche Inventur bei beweglichen Vermögensgegenständen auf 5 Jahre und bei unbeweglichen Vermögensgegenständen auf 10 Jahre festgelegt.

Eine körperliche Inventur des beweglichen Sachanlagevermögens im Jahr 2018 erfolgte durch einen Dienstleister an 11 Schulstandorten (Schulgebäude und Turnhallen) und 16 Verwaltungsgebäuden. Die Inventur wurde ausreichend dokumentiert und das Vier-Augen-Prinzip war gegeben. Der Vertrag mit dem Dienstleister umfasst die Inventuren für das bewegliche Vermögen in Schulgebäuden, zugehörigen Turnhallen und den Verwaltungsgebäuden. Für die

Inventuren sind Jahrespläne vorgegeben, in denen die Inventuren für einzelne Standorte über das vorgegebene Intervall verteilt sind.

Die Inventur des übrigen beweglichen Vermögens wird durch Mitarbeiter des Landkreises durchgeführt. Es erfolgte keine vertiefte Prüfung für das Jahr 2018. Prüfungsseitig wird empfohlen, auch hier verbindliche Jahrespläne aufzustellen, um die Inventurintervalle einzuhalten und die Vollständigkeit der Inventuren zu überwachen. Im Bereich der Fraktionen sind satzungsgemäß jährliche Inventuren beim beweglichen Sachanlagevermögen vorgesehen, die durch die Fraktionen selbst erfolgen. Noch ungeklärt ist bisher der Ablauf von Inventuren an den heimischen Telearbeitsplätzen.

In Einzelfällen wurde die Inventur des beweglichen Vermögens dadurch erschwert, dass trotz der rechtzeitigen Ankündigung der Inventur Vermögensgegenstände nicht zugänglich waren (verschlossen, im Umlauf). Dies führte nachträglich zu erhöhtem Arbeitsaufwand.

Im Bereich des unbeweglichen Vermögens fand eine Inventur für 83 Krankenhaus- und Verwaltungsgebäude durch Mitarbeiter des Landkreises (Finanzverwaltung, Amt für Hoch- und Tiefbau) statt. Die Dokumentation erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß, das Vier-Augen-Prinzip war gegeben.

Die Erkenntnisse aus den Inventuren wurden buchhalterisch umgesetzt.

Das Ergebnis der Inventur zeigte darüber hinaus aber auch, dass die Vorschriften der Inventarordnung durch die Fachämter nicht immer beachtet werden. Mängel zeigten sich beispielsweise bei der zeitnahen Inventarisierung von Vermögensgegenständen, insbesondere wenn diese nur im Aufwand verbucht wurden. Änderungsprotokolle wurden nicht immer erstellt bzw. nicht an die Anlagenbuchhaltung weitergeleitet.

Eine Änderung beim unbeweglichen Vermögen wurde der Anlagenbuchhaltung ebenfalls nicht mitgeteilt, so dass erst durch die Inventur der Abriss eines Gebäudes festgestellt wurde.

Die Festlegungen in der Inventarordnung sind künftig durch die Fachämter zu beachten.

11.4. Baukosten der neuen Hauptturnhalle in Zittau

Die Hauptturnhalle in Zittau wurde im Februar 2018 fertiggestellt und davon im Jahresabschluss 2018 in Höhe von 7.744.264,10 EUR aktiviert, 9.842,40 EUR sind direkt dem Ergebnishaushalt zugeordnet. Als vorläufiger Endstand der Auszahlungen für die Hauptturnhalle Zittau sind 8.106.099,86 EUR benannt. Damit sind in den folgenden Jahresabschlüssen Nachaktivierungen in Höhe von ca. 352,0 TEUR zu erwarten.

Mit den eingehenden ersten Schlussrechnungen und zusätzlichen Hochrechnungen zeichnete sich Ende Dezember 2017 eine Kostenüberschreitung von ca. 0,3 Mio. EUR ab.

Mit dem Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse für die Freianlagen Anfang Februar 2018 war eine Überschreitung von ca. 0,5 Mio. EUR gegenüber den bisher in den Haushaltsplänen veranschlagten Investitionskosten von 7,6 Mio. EUR zu erwarten.

Nach Abzug der Fördermittel sollte von den Mehrkosten ein Eigenanteil von ca. 0,3 Mio. EUR verbleiben.

Mit den Anfang Februar 2018 bekannten Mehrkosten wurde eine Beschlussvorlage zur Vorberatung des Technischen Ausschuss und des Finanzausschusses aufgestellt. Dieser Be-

schlussvorlage stimmte der beschließende Hauptausschuss am 06.03.2018 zu. Er beschloss Gesamtausgaben von 8,1 Mio. EUR.

Unter der Berücksichtigung der Verwaltungsabläufe und Terminschienen kann festgestellt werden, dass die Kreisverwaltung seine zuständigen Gremien unverzüglich über die bekannten überplanmäßigen Ausgaben ordnungsgemäß informiert und eine Beschlussfassung bewirkt hat.

Die in der Beschlussvorlage benannten Gründe der Kostenerhöhungen sind plausibel (Preissteigerungen; notwendige Brandschutzmaßnahmen, welche durch den Prüfenieur gefordert wurden; verlängerte Gerüststandzeiten wegen Verzögerungen; zusätzliche Baunebenkosten wie Objektschutz, Bauwärme, Wiederholungsleistungen durch Ausschreibungsaufhebung und erhöhter Aufwand bei der Bauüberwachung Tragwerk).

11.5. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen des Bundesversicherungsamtes

Für den Prüfzeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2017 fanden vom 05.03.2018 bis 19.04.2018 örtliche Erhebungen des Bundesversicherungsamtes statt. Der Prüfungsgegenstand umfasste die rechtzeitige und vollständige Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Beitragsabsetzungen. Die Prüfung nach § 251 Abs. 5 Satz 2 SGB V und § 60 Abs. 3 Satz 3 SGB XI umfasste die Beitragszahlungen des Jobcenters Landkreis Görlitz zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an den Gesundheitsfonds für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Aus den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen musste der Landkreis Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 240.658,03 EUR sowie Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 37.710,57 EUR an den Gesundheitsfonds nachzahlen. Zudem sind für die entstandenen Beitragsausfälle zur Krankenversicherung 47.555,50 EUR und zur Pflegeversicherung 7.147,50 EUR Säumniszuschläge zu zahlen gewesen.

Der Jahresabschluss 2018 wurde dahingehend geprüft, ob diese Nachzahlungen tatsächlich im Haushaltsjahr erfolgt sind.

Die Nachzahlung der Säumniszuschläge konnte über das HKR-Programm nachvollzogen werden. Für die Beitragsausfälle teilte der Regiebetrieb Jobcenter mit, dass die Nachzahlungen bereits im Zuge der laufenden Prüfung (April 2018 bis August 2018) erfolgt sind.

VII Prüfungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss des Landkreises Görlitz zum 31.12.2018, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang mit allen Anlagen, auf Grundlage des § 104 SächsGemO geprüft.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Buchführung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen lagen in der Verantwortung des Landrates des Landkreises Görlitz.

Die Prüfung wurde von uns so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss, den Rechenschaftsbericht, die Buchführung und den Anhang mit den Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung wurden bei der Prüfung beachtet.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Görlitz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Nach Abschluss der Prüfung erteilen wir gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO einen **uneingeschränkten Prüfungsvermerk**. Aus den getätigten Prüfungshandlungen sind keine Beanstandungen erkennbar, welche zu Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme führen können. Hinsichtlich der Entwicklungen innerhalb der Kapitalposition verweisen wir auf die in Punkt 3.1.3 getroffenen Feststellungen und äußern Bedenken hinsichtlich der Höhe der Rücklage des Sonderergebnisses und der gesetzeskonformen Auslegung der rückwirkenden Verrechnung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Die weiteren im Bericht angesprochenen Mängel liegen in ihrer Gesamtheit unter den Wesentlichkeitsgrenzen, welche wir für die Beurteilung der Richtigkeit des Jahresabschlusses gebildet haben. Fehler im Jahresabschluss 2018 können Auswirkungen auf die Wesentlichkeit in den kommenden Jahresabschlüssen nach sich ziehen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Erläuterungen kann bestätigt werden, dass der Jahresabschluss gemäß der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Görlitz.

Der Anhang und der Rechenschaftsbericht stehen im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage des Landkreises Görlitz. Der Rechenschaftsbericht stellt außerdem die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, nach pflichtgemäßer Prüfung und aufgrund der Darstellung in diesem Prüfungsbericht, den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Görlitz durch den Kreistag des Landkreises Görlitz feststellen zu lassen.

Sofern die Verwaltung zu Teilen des Berichtes Stellung nehmen möchte, ist die Stellungnahme vor der Übergabe des zu prüfenden Jahresabschlusses 2019 vorzulegen.

Görlitz, den 01.09.2020

VIII Schlussbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Görlitz hat zu keinen Beanstandungen geführt, aus denen sich insgesamt Abweichungen von mehr als 0,7 % der Bilanzsumme ergeben.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz hat daher dem Jahresabschluss 2018 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz empfiehlt dem Kreistag den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Görlitz zum 31.12.2018 mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 2.715.970,99 EUR, einem Fehlbetrag im Sonderergebnis i. H. v. 1.465.413,47 EUR und einer Bilanzsumme i. H. v. 457.810.147,69 EUR festzustellen.

Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen Ergebnis (= 2.715.970,99 EUR) ist unter Anwendung der Erleichterungsvorschriften des § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO in Höhe von 2.548.175,52 EUR mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses (= 1.465.413,47 EUR) ist unter Anwendung der Erleichterungsvorschriften des § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO vollumfänglich mit dem Basiskapital zu verrechnen.

Der nach diesen Verrechnungsmöglichkeiten verbleibende Fehlbetrag des Gesamtergebnisses (= 167.795,47 EUR) wird in voller Höhe mit der zum 31.12.2017 vorhandenen Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

Der Landkreis macht zudem vom Wahlrecht Gebrauch, für die aus dem Umswitcheffekt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsKomHVO entfallende Verrechnungsmöglichkeit eine Rücklage gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus dem Basiskapital zu übertragen. Das laufende Jahresergebnis bleibt durch diese Übertragung unberührt. Diese Rücklage steht zum 31.12.2018 in Höhe von 11.661.529,50 EUR für den Haushaltsausgleich nachfolgender Jahresabschlüsse zur Verfügung.

Die Kreisräte sind gemäß § 104 i. V. m. § 52 Abs. 5 SächsGemO über den Inhalt des Prüfungsberichtes zu informieren.

^u
Kröher 01.09.2020

Kröher

Amtsleiterin

Rechnungsprüfungsamt

Anlage 1 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2018



VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018

Gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Görlitz erkläre ich als Landrat Folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich auf der Grundlage des § 10 Absatz 5 SächsKomPrüfVO gebeten haben, habe ich Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Personen benannt:

| Herr / Frau | Bereich |
|--------------|---|
| Herr Gampe | 1. Beigeordneter, Kreiskämmerer |
| Herr Glas | Amtsleiter Finanzverwaltung |
| Frau Zerban | Abteilungsleiterin Zentrales Rechnungswesen |
| Herr Kriegel | Sachgebietsleiter Kreishaushalt |
| Frau Schmidt | Abteilung Zentrales Rechnungswesen |
| Frau Richter | Sachgebietsleiterin Zahlungsverkehr |
| Herr Mühle | Abteilung Zentrales Rechnungswesen |
| Herr Richter | Sachgebiet Kreishaushalt |
| Frau Jährgig | Sachgebiet Kreishaushalt |
| Frau Zielke | Sachgebiet Kreishaushalt |
| Frau Miedek | Beteiligungen |

Diese Personen sind verpflichtet, Ihnen alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Bücher und Schriften

- Ich habe dafür Sorge getragen, dass Ihnen die Bücher und Schriften des Landkreises Görlitz vollständig zur Verfügung gestellt worden sind.
- In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.
- Abrechnungen im Bereich des Rechnungswesens sind
 - auf der Grundlage der organisatorischen Vorkehrungen und Kontrollen nur nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Programmen durchgeführt worden.
 - auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt worden.
- Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können, und zwar die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung.

C. Jahresabschluss und Anlagen zum Jahresabschluss

- Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem von Ihnen zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt. Sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind

Zutreffendes bitte ankreuzen.
Nicht einschlägige Textziffern bitte streichen

Seite 1 von 4

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2018



enthalten. Alle erforderlichen Angaben wurden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften gemacht.

2. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Bilanzstichtag
- haben sich nicht ergeben.
 - sind im Jahresabschluss bereits berücksichtigt.
 - haben wir Ihnen mitgeteilt.
3. Besondere Umstände, die der Fortführung der Verwaltungstätigkeit oder von Teilen der Verwaltungstätigkeit oder der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten
- bestehen nicht.
 - sind im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht gesondert aufgeführt.
 - sind im Abschnitt D. bzw. in der Anlage angegeben.
4. Eine Übersicht über
- alle Unternehmen, mit denen der Landkreis im Haushaltsjahr verbunden war,
 - alle Unternehmen, mit denen im Haushaltsjahr ein Beteiligungsverhältnis bestanden hat,
 - alle Sondervermögen des Landkreises
 - alle Zweckverbände, in denen der Landkreis im Haushaltsjahr Mitglied war,
 - alle Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Landkreis im Haushaltsjahr Gewährsträger oder Mitgewährsträger war,

befindet sich im Anhang zum Jahresabschluss.

Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den o. g. Unternehmen, Eigenbetrieben, Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bestanden am Abschlussstichtag

- nicht.
- nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss als solche ersichtlich sind.

5. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen sowie Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind.

Patronatserklärungen und Bürgschaften, die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlich sind,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
- sind in der Anlage aufgeführt.

6. Besicherungen von Verbindlichkeiten durch Pfandrechte und ähnliche Rechte
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind Ihnen vollständig mitgeteilt worden.

7. Gewährte Vorschüsse, Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse gegenüber Mitarbeitern der Kommunalverwaltung bzw. Mitglieder der Kommunalvertretung bestanden am Abschlussstichtag
- nicht.
 - nur in der Höhe, in der sie in der Anlage aufgeführt sind.

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2018



8. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
9. Derivative Finanzinstrumente (z.B. Swaps, Caps und sonstige Zinssicherungsinstrumente)
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind in den Büchern des Landkreises vollständig erfasst und Ihnen offengelegt worden.
 - sind unter Abschnitt D. oder in der Anlage aufgeführt.
10. Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises von Bedeutung sind oder werden können (zum Beispiel Verträge mit Lieferanten und verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Options-, Ausbietungs- und Leasingverträge).
- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
 - sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.

Das Vertragsregister ist noch in der Erarbeitung.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –

- unter Abschnitt D. aufgeführt.
- in der Anlage aufgeführt.

11. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen insbesondere im Zuwendungsbereich, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landkreises von Bedeutung sind,
- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - sind unter Abschnitt D. aufgeführt.
 - sind in der Anlage aufgeführt.
12. Störungen oder wesentliche Mängel der verwaltungsinternen Kontrollen
- lagen und liegen auch zurzeit nicht vor.
 - haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
13. Die Ergebnisse unserer Beurteilung von Risiken, dass der Jahresabschluss wesentliche falsche Angaben aufgrund von Täuschungen und Vermögensschädigungen enthalten könnte, haben wir Ihnen mitgeteilt.

Alle uns bekannten oder von uns vermuteten Täuschungen und Vermögensschädigungen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter und anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle bei den verwaltungsinternen Kontrollen zukommt und von anderen Personen, deren Täuschungen und Vermögensschädigungen eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht haben könnten,

- haben wir Ihnen mitgeteilt.
- Wir haben keine Kenntnis hierüber.

Alle uns von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Täuschungen und Vermögensschädigungen, die eine wesentliche Auswirkung auf den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss haben könnten,

- haben wir Ihnen mitgeteilt.
- sind uns nicht bekannt.

Zutreffendes bitte ankreuzen.
Nicht einschlägige Textziffern bitte streichen

Seite 3 von 4

Vollständigkeitserklärung für das Rechnungsprüfungsamt
Jahresabschluss 2018



14. Sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für Inhalt des Jahresabschlusses oder auf die Darstellung des sich nach § 88 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO ergebenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage haben könnten,
 bestanden nicht.
 haben wir Ihnen vollständig mitgeteilt.
15. Der Rechenschaftsbericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Landkreises wesentliche Gesichtspunkte sowie die nach § 53 SächsKomHVO-Doppik geforderten Angaben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres
 haben sich nicht ereignet.
 sind im Rechenschaftsbericht angegeben.
 sind unter Abschnitt D. angegeben.
 sind in der Anlage angegeben.
16. Wesentliche Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung, auf die im Rechenschaftsbericht einzugehen ist,
 bestehen nicht.
 sind im Rechenschaftsbericht vollständig dargestellt.

D. Zusätze und Bemerkungen

Görlitz, 24.07.2020

Ort / Datum



Unterschrift

Anlage 2 Vermögensrechnung

Vermögensrechnung zum 31.12.2018

| | 31.12.2017 in Euro | 31.12.2018 in Euro |
|--|-----------------------|-----------------------|
| AKTIVA | | |
| 1. Anlagevermögen | 415.464.873,64 | 411.010.428,85 |
| a) Immaterielle Vermögensgegenstände | 13.302.716,87 | 13.988.114,81 |
| b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen | 379.836.658,19 | 374.719.211,65 |
| c) Sachanlagevermögen | 1.502.817,14 | 1.502.238,22 |
| aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen | 162.596.924,54 | 191.787.495,00 |
| bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen | 162.685.971,11 | 160.544.855,39 |
| cc) Infrastrukturvermögen | 301.377,38 | 270.139,11 |
| dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden | 55.000,00 | 55.000,00 |
| ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler | 9.977.895,09 | 10.601.793,51 |
| ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | 4.565.956,85 | 4.640.191,82 |
| gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere | 16.150.739,08 | 5.337.497,70 |
| hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 21.667.759,94 | 21.293.862,81 |
| Finanzanlagevermögen | 13.960.136,28 | 13.658.335,11 |
| d) aa) Anteile an verbundenen Unternehmen | 587.633,24 | 77.759,56 |
| bb) Beteiligungen | 1.102.271,03 | 1.120.052,75 |
| cc) Sondervermögen | 6.437.715,39 | 6.437.715,39 |
| dd) Ausleihungen | | |
| ee) Wertpapiere | | |
| 2. Umlaufvermögen | 38.884.032,60 | 35.048.993,00 |
| a) Vorräte | 629.893,82 | 833.639,22 |
| b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | 30.135.704,13 | 24.326.013,07 |
| c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens | 6.198.548,61 | 6.330.985,61 |
| d) Liquide Mittel | 1.919.886,04 | 3.558.355,10 |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 11.523.879,89 | 11.750.725,83 |
| 4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag | | |
| PASSIVA | | |
| 1. Kapitalposition | 96.084.896,74 | 91.900.576,23 |
| a) Basiskapital | 117.766.445,17 | 80.239.046,73 |
| daunter: Beitrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf | | 39.255.481,72 |
| b) Rücklagen | 167.795,47 | 11.661.529,50 |
| aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | | |
| daunter: Beitrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächSiGMO | | |
| bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses | 167.795,47 | 11.661.529,50 |
| daunter: Beitrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächSiGMO | | |
| cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen | | |
| daunter: Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung | | |
| dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen | | |
| c) Fehlbeträge | -21.849.343,90 | |
| daunter: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus dem Vorjahr | -20.709.963,89 | |
| bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus dem Vorjahr | -1.139.380,02 | |
| 2. Sonderposten | 225.890.425,09 | 232.491.894,56 |
| a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen | 218.255.678,63 | 224.466.638,56 |
| b) Sonderposten für Investitionsbeiträge | 1.187.031,07 | 1.587.540,60 |
| c) Sonderposten für den Gebührenausgleich | 6.437.715,39 | 6.437.715,39 |
| d) Sonstige Sonderposten | 17.953.729,55 | 15.071.608,89 |
| 3. Rückstellungen | 343.031,09 | 1.295.842,92 |
| a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Alterszeit | 5.602.703,39 | 5.526.410,91 |
| b) Rückstellungen für Reklutierung und Nachsorge von Deponten | 237.164,05 | 225.006,87 |
| c) Rückstellungen für die Sanierung von Alliesten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen | | |
| d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerbefähigten Umlagen gemäß § 25e des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes | | |
| e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Schuldverhältnissen | | |
| f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften | 6.902.274,05 | 5.643.426,88 |
| g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung | 464.915,45 | 306.596,28 |
| h) Rückstellungen für sonst. vertragl. oder gesetzl. Verpflichtungen zur Gegenleistung ggü. Dritten, die im ltg. Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach nicht genau bekannt | 3.683.985,95 | 1.955.759,51 |
| i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften | | |
| j) Sonstige Rückstellungen | 719.655,57 | 718.585,52 |
| 4. Verbindlichkeiten | 119.019.289,30 | 112.017.627,89 |
| a) Anleihen | 85.054.807,89 | 86.502.477,24 |
| b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 6.001.424,16 | 6.093.726,64 |
| c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 13.614.316,88 | 13.097.418,39 |
| d) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 14.348.740,37 | 6.324.005,82 |
| e) Sonstige Verbindlichkeiten | 6.924.545,45 | 5.728.440,13 |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 465.872.886,13 | 457.810.147,69 |
| Bilanzsumme Aktiva | 465.872.886,13 | 457.810.147,69 |

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:
 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
 Bürgschaften
 Gewährverträge
 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
 Übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen

48.430.716,65
 2.264.093,05
 0,00
 47.166.623,60

Görlitz, 24.07.2020

Bernd Lange
 Landrat

Anlage 3 Gesamtergebnisrechnung

Muster 11
(zu § 46 SächsKommVO)

| Ergebnisrechnung | Ertrags- und Aufwandsarten | Ergebnis 2017 | | | Ergebnis 2018 | | | Ermäßigungs- 2018 | | | Ermäßigungs- 2018 | | | Ergebnis 2018 | | | Vergleich ist/ fort. Ansatz | | |
|------------------|--|---|---|---|--|--|---|---|---|-----------------------------|-------------------|--|--|---------------|--|--|-----------------------------|--|--|
| | | Ergebnis 2017 | Nachtrag 2018 | Upl/Abpl 2018 | Dekungs- mittel 2018 | Ermäßigungs- 2018 | Ermäßigungs- 2018 | Ergebnis 2018 | Vergleich ist/ Nachtrag | Vergleich ist/ fort. Ansatz | | | | | | | | | |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten danter: Grundsteuer A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an Einkommensteuer Gemeindeanteil an Umsatzsteuer 2 + Zuweisungen, Umlagen nach Arten und aufgelöste Sops danter: allg. Schlusszuweisungen sonst. allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen 3 + sonstige Transfererträge 4 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 5 + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 6 + Kostenerstattungen und Kostenerläge 7 + Zinsen und sonstige Finanzerträge 8 +/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen 9 + sonstige ordentliche Erträge 10 = ordentliche Erträge | 21.473.149,73 0,00 0,00 0,00 350.703.758,84 68.137.200,00 20.635.167,00 79.036.530,52 10.966.667,71 13.779.238,94 39.067.139,40 5.416.778,84 48.808.216,76 1.326.078,98 16.692.940,66 498.257.300,08 | 19.200.000,00 0,00 0,00 0,00 363.893.900,00 87.957.000,00 20.210.000,00 89.333.700,00 5.816.600,00 10.381.600,00 41.651.600,00 4.070.800,00 54.000.700,00 1.117.600,00 3.387.600,00 497.772.700,00 | 0,00 0,00 0,00 0,00 5.400,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 14.800,00 190.000,00 0,00 217.200,00 | 0,00 0,00 0,00 0,00 3.225.103,66 0,00 0,00 0,00 0,00 2.289.179,90 0,00 0,00 1.900.407,72 1.453.652,65 0,00 139.803,19 7.277.847,14 | 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 | 18.943.708,96 0,00 0,00 0,00 349.429.261,87 87.285.443,36 20.449.325,50 89.291.539,65 5.816.600,00 11.877.537,71 12.850.010,02 41.234.330,35 4.267.207,72 49.206.483,19 1.357.876,99 16.390.268,22 495.163.698,87 | -256.291,05 0,00 0,00 0,00 -14.467.638,13 -72.468,64 236.325,50 -42.160,35 0,00 3.868.510,02 -418.269,65 294.171,28 -4.803.216,81 249.276,99 12.992.658,22 -2.548.801,13 | -256.291,05 0,00 0,00 0,00 -17.868,14 -72.468,64 236.325,50 -42.160,35 0,00 5.890.937,71 1.599.330,12 -418.269,65 294.171,28 -4.803.216,81 249.276,99 12.992.658,22 -2.548.801,13 | | | | | | | | | | |
| 11 | Personalaufwendungen danter: Zuführung Rückstellungen für Einheitszahlungen Zeiten der Freistellung | 85.903.378,78 343.031,09 | 89.487.500,00 1.103.400,00 | -11.300,00 0,00 | -35.908,95 0,00 | 0,00 0,00 | 90.730.938,72 1.234.383,95 | 1.243.436,72 130.963,95 | 1.290.645,37 130.963,95 | | | | | | | | | | |
| 12 | Versorgungsaufwendungen | 48.351.028,33 | 52.302.000,00 | 4.150.290,63 | 583.936,40 | 0,00 | 51.976.636,06 | -325.363,94 | -5.730.047,03 | | | | | | | | | | |
| 13 | Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 32.028.463,05 | 16.633.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 30.821.535,30 | 15.188.335,30 | 15.188.335,30 | | | | | | | | | | |
| 14 | Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis | 751.891,05 | 836.000,00 | 21.575,00 | 2.648,58 | 0,00 | 825.621,98 | -10.378,02 | -34.801,60 | | | | | | | | | | |
| 15 | Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 302.070.865,65 | 318.163.900,00 | 2.012.835,80 | 5.963.561,02 | 0,00 | 293.499.878,48 | -22.874.021,52 | -30.870.418,34 | | | | | | | | | | |
| 16 | Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sops danter: Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen | 1.890.574,06 33.185.879,37 | 654.900,00 30.241.500,00 | 618.106,00 6.789.307,43 | 712.809,79 7.247.047,14 | 0,00 0,00 | 2.301.321,55 30.936.281,32 | 1.808.421,55 -206.238,68 | 1.808.421,55 -1.555.674,00 | | | | | | | | | | |
| 17 | sonstige ordentliche Aufwendungen | 506.201.259,23 | 504.664.100,00 | 6.789.307,43 | 7.247.047,14 | 670.373,59 | 519.371.630,16 | -6.784.230,14 | -21.491.760,30 | | | | | | | | | | |
| 18 | ordentliche Aufwendungen | 7.943.999,15 | -6.951.400,00 | -6.572.307,43 | 30.800,00 | -670.373,59 | -14.163.883,02 | -2.715.970,99 | 4.235.429,01 | | | | | | | | | | |
| 19 | ordentliches Ergebnis | 714.921,53 547.126,06 | 287.300,00 257.300,00 | 0,00 291.384,99 | 157.879,42 157.879,42 | 0,00 0,00 | 562.733,54 706.694,41 | 276.433,54 1.770.847,01 | 117.554,12 1.321.582,60 | | | | | | | | | | |
| 20 | außerordentliche Erträge | 167.795,47 | 30.000,00 | -291.384,99 | 0,00 | 0,00 | -1.465.413,47 | -1.465.413,47 | -1.204.028,48 | | | | | | | | | | |
| 21 | außerordentliche Aufwendungen | -7.776.203,68 | -6.921.400,00 | -6.863.692,42 | 30.800,00 | -670.373,59 | -14.425.268,01 | -4.181.384,46 | 10.243.883,55 | | | | | | | | | | |
| 22 | Sonderergebnis | 0,00 | 10.992.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.992.400,00 | -10.992.400,00 | -10.992.400,00 | | | | | | | | | | |
| 23 | Gesamtergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| 24 | Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| 25 | Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| 26 | Verschönerung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| 27 | Verschönerung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | | | | | | | | |
| 28 | verbleibendes Gesamtergebnis | -7.776.203,68 | -17.913.800,00 | -6.863.692,42 | 30.800,00 | -670.373,59 | -25.417.668,01 | -167.795,47 | 25.249.872,54 | | | | | | | | | | |

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

1 Überschuss des ord. Ergebnisses, d. in d. Rücklage aus Überschüssen des ord. Ergebnisses eingestellt wird
danter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

2 Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage des Sonderergebnisses eingestellt wird
danter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

3 Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird

4 Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird

5 Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist

6 Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist

Anlage 4 Gesamtfinanzzrechnung

Muster 12
(zu § 49 SachsKommHO)

| | | Finanzrechnung | | | | | | | | | |
|---------------------------|--|----------------|----------------|---------------|--------------------------|----------------------|----------------------------|----------------|----------------------------|--------------------------------|--|
| Ein- und Auszahlungsarten | | Ergebnis 2017 | Nachtrag 2018 | Upl/Apl 2018 | Deckungs- mittel 2018 | Ermächtigung 2018 | fortgeschr. Ansatz 2018 | Ergebnis 2018 | Vergleich Ist/ Nachtrag | Vergleich Ist/ fort. Ansatz | |
| | | EUR | | | | | | | | | |
| 1 | Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuer A und B Gewerbesteuer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer Gemeindeanteil an der laufende Verwaltungstätigkeit danunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen | 21.473.148,73 | 19.200.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 19.200.000,00 | 19.343.708,96 | -266.291,06 | -266.291,06 | |
| 2 | + Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit danunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen | 337.373.690,61 | 368.077.300,00 | 5.400,00 | 3.226.103,68 | 0,00 | 361.307.803,68 | 339.527.613,23 | -18.549.986,77 | -21.779.660,46 | |
| 3 | + sonstige Transfererzahlungen | 86.917.001,00 | 67.357.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 67.357.900,00 | 67.285.443,36 | -72.456,64 | -72.456,64 | |
| 4 | + öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge | 20.636.167,00 | 20.210.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20.210.000,00 | 20.448.325,50 | 238.325,50 | 238.325,50 | |
| 5 | + privatrechtliche Leistungsentgelte | 78.036.530,52 | 89.333.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 89.333.700,00 | 86.291.639,66 | -42.160,35 | -42.160,35 | |
| 6 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 12.861.180,38 | 10.381.500,00 | 0,00 | 2.268.179,90 | 0,00 | 12.650.679,90 | 14.124.171,42 | 3.742.871,42 | 1.473.491,52 | |
| 7 | + Zinsen und ähnliche Einzahlungen | 38.664.697,37 | 41.661.600,00 | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 41.662.600,00 | 41.067.013,14 | -594.586,86 | -594.586,86 | |
| 8 | + sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 5.064.136,57 | 4.070.900,00 | 0,00 | 190.407,72 | 0,00 | 4.261.207,72 | 4.690.378,61 | 619.578,61 | 429.171,09 | |
| 9 | = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8) | 44.468.991,66 | 54.008.700,00 | 14.800,00 | 1.448.661,30 | 0,00 | 55.471.361,30 | 51.773.519,77 | -2.238.180,23 | -3.067.841,53 | |
| 10 | Personauszahlungen | 1.308.764,19 | 1.117.600,00 | 190.000,00 | 0,00 | 0,00 | 1.307.600,00 | 1.348.726,63 | 231.126,63 | 41.128,53 | |
| 11 | Versorgungsauszahlungen | 2.443.736,89 | 3.144.900,00 | 78.563,54 | 13.974,48 | 0,00 | 3.236.428,00 | 2.132.065,88 | -1.012.834,12 | -1.103.962,12 | |
| 12 | + Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 463.458.606,29 | 491.663.400,00 | 287.763,54 | 7.145.527,96 | 0,00 | 499.098.690,60 | 473.607.497,73 | -18.045.902,27 | -25.479.182,87 | |
| 13 | + Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | 88.446.668,87 | 88.129.000,00 | -11.300,00 | -42.600,00 | 0,00 | 88.075.100,00 | 88.693.073,08 | 1.594.073,08 | 1.687.673,08 | |
| 14 | + Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 47.325.679,47 | 52.461.200,00 | 4.436.675,62 | 508.936,40 | 0,00 | 58.096.288,08 | 52.698.117,06 | 217.917,06 | -5.367.161,03 | |
| 15 | + sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 751.046,24 | 836.000,00 | 21.575,00 | 2.646,58 | 0,00 | 860.223,68 | 831.568,08 | -4.431,92 | -28.665,50 | |
| 16 | = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15) | 298.147.673,79 | 316.466.000,00 | 2.012.836,80 | 6.006.361,02 | 0,00 | 323.491.196,82 | 292.638.210,18 | -22.509.789,82 | -30.561.686,94 | |
| 17 | = Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 9 ./. Nummer 16) | 30.991.842,22 | 30.463.800,00 | 802.656,54 | 667.181,06 | 519,53 | 31.954.160,13 | 30.388.407,10 | -105.362,90 | -1.465.753,03 | |
| 18 | Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | 485.662.600,59 | 487.379.000,00 | 7.151.445,96 | 7.145.527,96 | 670.375,59 | 502.345.948,61 | 466.491.375,49 | -20.897.624,51 | -35.855.673,12 | |
| 19 | + Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u. Entgelten für Invest.-Tätigk. | -2.203.994,30 | 4.274.400,00 | -6.863.682,42 | 0,00 | -670.375,59 | -3.260.288,01 | 7.116.122,24 | 2.841.722,24 | 10.376.360,25 | |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen | 11.705.779,35 | 29.690.900,00 | 0,00 | 1.964.365,75 | 0,00 | 52.169.069,65 | 12.128.705,00 | -17.571.195,00 | -40.064.364,95 | |
| 21 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden, etc. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 22 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von überigem Sachanlagevermögen | 78.316,78 | 146.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 146.000,00 | 6.798,10 | -138.201,90 | -138.201,90 | |
| 23 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen | 92.786,95 | 35.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 35.000,00 | 43.096,27 | 8.096,27 | 8.096,27 | |
| 24 | + Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit | 1.210.206,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 25 | = Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24) | 6.689,64 | 0,00 | 0,00 | 33.600,00 | 0,00 | 33.600,00 | 53.267,80 | 19.667,80 | 19.667,80 | |
| 26 | Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen | 13.094.090,73 | 29.979.900,00 | 0,00 | 2.027.965,75 | 20.498.804,20 | 52.406.689,95 | 12.231.667,17 | -17.648.012,83 | -40.174.762,78 | |
| 27 | + Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, etc. | 89.066,73 | 362.700,00 | 44.380,00 | 488.691,50 | 331.468,52 | 1.257.140,02 | 748.898,04 | 366.168,04 | -508.271,08 | |
| 28 | + Auszahlungen für den Erwerb von überigem Sachanlagevermögen | 4.862.755,81 | 250.000,00 | 25.000,00 | 176.890,00 | 1.056.904,25 | 1.507.794,25 | 237.814,24 | -12.185,76 | -1.269.660,01 | |
| 29 | + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen | 11.964.123,34 | 19.992.000,00 | 49.317,49 | 256.652,41 | 25.801.444,21 | 45.488.414,11 | 12.518.792,40 | -7.073.237,60 | -32.679.651,71 | |
| 30 | + Auszahlungen für den Erwerb von Investitionsgegenständen | 3.670.420,17 | 4.441.900,00 | 431.042,14 | -473.227,50 | 2.818.216,44 | 7.315.931,08 | 3.382.942,50 | -1.078.967,50 | -3.662.688,58 | |
| 31 | + Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen | 2.938.646,08 | 11.022.000,00 | 62.840,00 | 1.570.059,34 | 641.030,18 | 13.225.929,62 | 2.315.067,31 | -8.706.632,69 | -11.010.962,21 | |
| 32 | + Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 33 | = Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32) nachrichtlich Ausz. für Tilgungsanteil der Zahlungsverf., kreditähnli. Rechtsgeschäften, (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 38 enthalten sind) | 23.349.941,73 | 35.988.900,00 | 642.579,63 | 2.027.965,75 | 30.546.063,60 | 68.905.208,98 | 19.183.455,39 | -16.505.144,61 | -49.721.753,59 | |
| 34 | = Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32) | -10.255.961,00 | -5.698.700,00 | -642.579,63 | 0,00 | -10.047.259,40 | -16.498.539,03 | -6.951.568,22 | -1.142.968,22 | 9.546.970,81 | |

| Ein- und Auszahlungsarten | EUR | | | | | | | | | |
|--|----------------|---------------|---------------|--------------------------|----------------------|----------------------------|----------------|----------------------------|--------------------------------|--|
| | Ergebnis 2017 | Nachtrag 2018 | Üpl/Apl 2018 | Deckungs- mittel 2018 | Ermächtigung 2018 | fortgeschr. Ansatz 2018 | Ergebnis 2018 | Vergleich Ist/ Nachtrag | Vergleich Ist/ fort. Ansatz | |
| 35 = Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag [(Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)] | -12.459.855,30 | -1.534.300,00 | -7.506.272,05 | 0,00 | -10.718.234,99 | -19.758.807,04 | 164.854,02 | 1.658.854,02 | 19.923.361,06 | |
| 36 = Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen | 18.822.388,62 | 6.106.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.106.300,00 | 5.808.700,00 | -297.600,00 | -297.600,00 | |
| 37 = Auszahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 38 = Einzahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich gleichkommen Rechtsgeschäften für Investitionen | 4.217.547,24 | 4.731.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.731.300,00 | 4.310.793,00 | -420.507,00 | -420.507,00 | |
| darunter: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen | 0,00 | 297.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 297.800,00 | 0,00 | -297.800,00 | -297.800,00 | |
| Auszahlungen für außerordentliche Tilgung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 39 = Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 40 = Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + 37) ./. (Nummer 38 + 39)] | 14.604.841,38 | 1.375.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.375.000,00 | 1.497.907,00 | 122.907,00 | 122.907,00 | |
| 41 = Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40) | 2.144.986,08 | -159.300,00 | -7.506.272,05 | 0,00 | -10.718.234,99 | -18.383.807,04 | 1.662.461,02 | 1.821.761,02 | 20.046.268,06 | |
| 42 = Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen | 10.841,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 43 = Auszahlungen für die Bewahrung von Darlehen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 44 = Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern | 131.685.059,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 136.632.473,16 | 136.632.473,16 | 136.632.473,16 | |
| 45 = Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern | 131.778.162,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 136.656.478,75 | 136.656.478,75 | 136.656.478,75 | |
| 46 = Saldo aus haushaltswirksamen Vorgängen [(Nummer 42 + 44) ./. (Nummer 43 + 45)] | -82.260,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -24.005,59 | -24.005,59 | -24.005,59 | |
| 47 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46) | 2.062.725,35 | -159.300,00 | -7.506.272,05 | 0,00 | -10.718.234,99 | -18.383.807,04 | 1.638.455,43 | 1.797.755,43 | 20.022.262,47 | |
| 48 = Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 49 = Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| 50 = Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 41 + 42) ./. (Nummer 43) + (Nummer 48) ./. (Nummer 49)] | 2.155.828,06 | -159.300,00 | -7.506.272,05 | 0,00 | -10.718.234,99 | -18.383.807,04 | 1.662.461,02 | 1.821.761,02 | 20.046.268,06 | |
| 51 = Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten | 140.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 191.000.013,63 | 191.000.013,63 | 191.000.013,63 | |
| 52 = Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten | 143.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 191.000.000,00 | 191.000.000,00 | 191.000.000,00 | |
| 53 = Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./. (Nummer 52)] | 62.725,35 | -159.300,00 | -7.506.272,05 | 0,00 | -10.718.234,99 | -18.383.807,04 | 1.638.465,06 | 1.797.765,06 | 20.022.276,10 | |
| 54 = Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln | 1.857.180,69 | -2.706.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -2.706.700,00 | 1.919.896,04 | 4.626.596,04 | 4.626.596,04 | |
| 55 = Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln | 1.919.896,04 | -2.866.000,00 | -7.506.272,05 | 0,00 | -10.718.234,99 | -21.050.507,04 | 3.558.355,10 | 6.424.355,10 | 24.648.862,14 | |
| nachrichtlich Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften | -33.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -33.000.013,63 | -33.000.013,63 | -33.000.013,63 | |
| nachrichtlich Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung | 4.217.547,24 | 4.731.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 4.731.300,00 | 4.310.793,00 | -420.507,00 | -420.507,00 | |
| | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |

Anlage 5 Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Vorjahresabschluss 2017

Stellungnahme

zum Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses per 31.12.2017 des Landkreises Görlitz vom 23.01.2020

Die Finanzverwaltung nimmt zu folgenden Punkten wie folgt Stellung:

1. Planung Doppelhaushalt 2017/2018

1.1 Erlass der Haushaltssatzung für 2017

Die Haushaltsplanung des Landkreises für das Jahr 2017 erfolgte nicht fristgemäß.

Die Haushaltsplanung des Landkreises ist von vielen Faktoren abhängig. Zum einen sind wir auf die Orientierungszahlen des Landes Sachsen angewiesen um eine gewisse Planungssicherheit der Zuweisungen des Landes zu haben. Zum anderen sind die Sitzungstage des Kreistages von der Anzahl begrenzt sowie zeitlich geplant. Aus diesen Gründen ist es nicht praktikabel eine fristgemäße Aufstellung der Haushaltssatzung bis Ende November des Vorjahres aufzustellen.

2. Aufstellung des Jahresabschlusses 2017

2.1. gesetzliche Aufstellungsfrist

Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wurde überschritten. Die Landkreisverwaltung hat dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsrückstand der Jahresabschlüsse weiter kontinuierlich abgebaut wird.

Der Aufstellungsrückstand wird künftig weiter abgebaut. Der interne Zeitplan sieht vor, für das Jahr 2020 die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 aufzustellen, sodass im Jahr 2021 fristgerecht der Jahresabschluss 2020 aufgestellt werden kann.

3. Ergebnis- und Finanzrechnung

3.1.1 Ordentliches Ergebnis

Die prüfungsseitigen Erkenntnisse zur Analyse der ordentlichen Erträge und Aufwendungen sind bei der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse zu beachten.

Wird zukünftig beachtet und in den folgenden Jahresabschlüssen beachtet.

3.1.2 Sonderergebnis

Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für rückständigen Grunderwerb haben über das Sonderergebnis zu erfolgen.

Wird zukünftig im außerordentlichen Ergebnis gebucht. Vorjahre wurden bisher immer im ord. Ergebnis aufgelöst.

Sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, stellt die zu zahlende Umsatzsteuer einen Teil der Anschaffungskosten für Vermögensgegenstände dar bzw. ist diese im ordentlichen Ergebnis zu verbuchen.

Hierbei handelt es sich um einen Fehler eines Lieferunternehmens, dieses hatte versäumt die Rechnung mit Umsatzsteuer auszuweisen. Es wurden Vermögensgegenstände beim Regiebetrieb Jobcenter angeschafft. Die Abrechnung gegenüber dem Bund war schon abgeschlossen. Aus diesem Grund wurde die Nachzahlung im außerordentlichen Aufwand verbucht. Dies wird zukünftig beachtet.

3.2 Finanzrechnung

Handvorschüsse sind zum 31.12. eines jeden Jahres abzurechnen und auf ihre tatsächlichen Bestände hin zu erfassen.

Die Führer der Handkassen werden jährlich in dem Schreiben zum Jahresabschluss aufgefordert, die Bestände, die den Wechselgeldbestand übersteigen einzuzahlen und abzurechnen. Es wurde dafür auch ein Formblatt entwickelt, zusätzlich werden die letzte Kassenbuchseite abgefordert. Im vorliegenden Fall wurden die Angaben nicht ordnungsgemäß gemacht.

4. Vermögensrechnung

Die Erfassungsgrundsätze des § 36 SächsKomHVO-Doppik sind zu beachten.

Bei dem beweglichen Vermögen wurden investive Ermächtigungen eingeführt, die gewährleisten, dass das Vermögen noch im vorangegangenen Haushaltsjahr abgebildet werden kann, obwohl die Rechnung erst im Folgejahr bezahlt wird. Bei dem unbeweglichen Vermögen, also Baumaßnahmen könnte zukünftig diese Problematik durch die Einführung des EEC abgestellt werden. Derzeit kann diese Verschiebung zwischen den Jahren buchhalterisch nicht anders umgesetzt werden. Grundsätzlich betrifft es überwiegend die Anlagen im Bau. Erst mit Fertigstellung werden die Kosten aus der Anlage im Bau aktiviert, was wiederum erst dann Auswirkungen auf die Bilanz z.B. zwecks Abschreibungen hat.

5. Ergebnisse der Prüfung ausgewählter Bilanzpositionen

5.1 Aktiva

5.1.2 Immaterielles Vermögen

Die Regelung in Teil II Punkt 2.2 Abs. 3 Satz 4 der Bewertungsrichtlinie widerspricht dem Einzelbewertungsgrundsatz nach § 37 SächsKomHVO-Doppik. Künftig sind die Zuwendungen einzeln zu bewerten und zu bilanzieren.

Aus Vereinfachungsgründen wurde jeweils ein aktiver Sonderposten (für die Auszahlungen an die Gemeinden) und ein passiver Sonderposten (für die empfangenen Mittel) angelegt. Speziell beim aktiven Sonderposten ist innerhalb der Buchungsposten ersichtlich, welche Gemeinde wieviel Mittel vom Landkreis erhält. Da dieser Sachverhalt vorerst nur bis zum Jahr 2020 vorkommen wird, bilanziell diese Art der Bilanzierung keine Auswirkung hat, aber einen großen Arbeitsaufwand (pro Jahr mind. 106 neue Anlagen) bedeutet, wird in diesem Sachverhalt vom Einzelbilanzierungsgrundsatz abgewichen. Erläuterungen diesbezüglich erfolgen in den Jahresabschlüssen.

5.1.3 Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte an solchen

Nach § 12 SächsKomHVO sind bei Investitionen künftig alle Auszahlungen unter einer einheitlichen Maßnahmennummer in die Planungen einzubeziehen.

Die Planung für die Baumaßnahmen erfolgt in den Fachämtern bzw. dem Bauamt. Zukünftig wird darauf hingewiesen, dass die gesamten, voraussichtlichen Auszahlungen im Jahresbedarf einer Investition unter einer einheitlichen Maßnahmennummer angegeben werden.

5.1.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In den Anlagen im Bau sind nur Maßnahmen zu erfassen, die bauseitig noch nicht abgeschlossen sind.

Wie bereits in den vorhergehenden Jahresabschlüssen ist es erforderlich, dass Kosten auf der Anlage im Bau verbleiben, auch wenn die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Dies betrifft Gemeinschaftsbaumaßnahmen mit Gemeinden, da die Anteilzahlungen und die anteiligen Sonderposten erst in den Folgejahren eingehen. In dem jeweiligen Jahr wird dann eine Verrechnung auf der Anlage im Bau vorgenommen, so dass diese in den Folgejahren 0,00 EUR beträgt.

Künftig ist bei Baumaßnahmen zu prüfen, ob die alten baulichen Anlagen tatsächlich noch vorhanden sind oder diese in der Anlagenbuchhaltung auszubuchen sind.

Es erfolgt eine Rücksprache mit dem AHT. Künftig wird geprüft, ob alte bauliche Anlagen tatsächlich noch vorhanden sind, ggf. erfolgt die Ausbuchung.

An Dritte gewährte Zuschüsse, die erst in Folgejahren zum Ausweis aktiver Sonderposten führen, sind einheitlich zu bilanzieren.

Speziell betrifft dies die sonstigen Forderungen im Bereich Kita- Invest. Ab dem Jahr 2019 sind alle gewährten Zuschüsse bis zu ihrer Aktivierung auf den Anlagen im Bau gebucht. Da das Jugendamt Zuwendungen, die aus den Vorjahren kommen und übertragen wurden auch auf die entsprechenden Anlagen der Vorjahre gebucht hat, welche noch als sonstige Forderung geschlüsselt waren, kommt es im Jahresabschluss 2017 hier zu dieser unterschiedlichen Bilanzierung der gewährten Zuschüsse an Dritte.

5.1.8 Finanzanlagevermögen

Bewertung Finanzanlagevermögen:

Aus Sicht der Beteiligungsverwaltung gilt es anzumerken, dass vonseiten der örtlichen Prüfung keine Ausführung zur Neubewertung des Finanzanlagevermögens erfolgt ist. Wünschenswert wäre es, dass auf die Erläuterung im Rechenschaftsbericht eingegangen wird.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Landkreis Görlitz weiterhin der Auffassung ist, dass die Berichtigung der Wertansätze des Finanzanlagevermögens, dem verfolgten Ziel ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage aufzuzeigen, nicht entspricht.

Ziel der bisherigen Bilanzierung bis einschließlich 2016 war es der Holdingstruktur durch die differenzierte Bewertung Rechnung zu tragen. Eine alleinige Bilanzierung der direkten Beteiligungen des Landkreises Görlitz hat zur Folge, dass jegliche wirtschaftliche Veränderungen (Verluste / Gewinne) der Konzerngesellschaften innerhalb des Konzernverbundes sich nicht widerspiegeln.

Mit der erstmaligen Bilanzierung ab dem Jahresabschluss 2017 wird der Anwendung der Regelung des § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik Folge geleistet. Der Gesetzestext des § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik ermöglicht die notwendige Flexibilität und Differenzierung der Beteiligungsstrukturen des Landkreises Görlitz nicht.

Die KIK-Geldanlage ist entweder vollumfänglich als Finanzanlage oder unter den liquiden Mitteln zu bilanzieren.

Die KIK-Geldanlage wurde für das Vorsorgevermögen eingerichtet. Nur die bisher aufgelaufenen Zinsen werden ausgezahlt und daher als liquide Mittel bilanziert.

5.1.9 Vorräte

Die Bewertung der Vorratsbestände ist nicht prüfungssicher dokumentiert.

Die Finanzverwaltung fragt in den Fachämtern jeweils die Bestände zum 31.12. des Jahres ab. Es wird davon ausgegangen, dass die Verbrauchsstellen eine Art Verbrauchsfolgeverfahren anwenden um den Bestand an die Finanzverwaltung melden zu können. Somit müssten Unterlagen zur Ermittlung der Werte bei den jeweiligen Verbrauchern oder Fachämtern vorliegen.

5.1.10 Forderungen

Die Offene-Posten-Liste zum 31.12.2017 ist prüfungsseitig wiederholt nur bedingt verwertbar.

Die Offene-Posten-Liste ist systemseitig vorgegeben und kann durch die Finanzverwaltung nicht manuell angepasst werden. Dem Rechnungsprüfungsamt werden zusätzlich alle offenen Forderungen zum Jahresende in einer Excel Tabelle übermittelt. Mit dieser Tabelle ist es möglich verschiedene Auswertungen und Filterungen vorzunehmen, welche für die Prüfung genutzt werden können.

Sollstellungen sind zeitnah vorzunehmen.

Alle Fachämter sind darüber informiert, dass Sollstellungen zeitnah vorzunehmen sind. Die Finanzverwaltung wird auch in diesem Haushaltsjahr Gespräche mit diversen Fachämtern durchführen und auf die Notwendigkeit hinweisen.

Die Bewertung der Forderungen entspricht nicht vollumfänglich dem Nominalwertprinzip nach § 38 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik.

Die offenen Forderungen im Bereich Unterhaltsvorschuss, welche noch nicht bilanziert wurden, werden jährlich vom Jugendamt (Unterhaltsvorschuss) gemeldet und im Haushaltsprogramm nachträglich gebucht. Da nicht alle Forderungen werthaltig sind, muss eine Wertberichtigung vorgenommen werden. Diese berechnet sich anhand des gemeldeten Rückzahlungssolls im Verhältnis zu den Ist-Einnahmen. Für das Jahr 2017 bedeutet dies konkret, dass von insgesamt 30.851.965,98 EUR Ist-Einnahmen i.H.v. 10.849.825,10 EUR eingenommen wurden. Die Summe der offenen Forderungen (ohne Wertberichtigung) beträgt 20.002.140,88 EUR. Anhand der gemeldeten Zahlen vom Fachamt bedeutet dies, dass insgesamt 65% des Rückzahlungssolls nicht beglichen wurde. Dementsprechend wurden von den offenen Forderungen von 10,8 Millionen um 65% wertberichtigt. Laut dem Rechnungsprüfungsamt wurde gefordert, dass der berechnete Prozentsatz aus dem Jahresabschluss 2016 (68%)

verwendet werden soll. Dies ist allerdings nicht nachvollziehbar, da keine begründenden Unterlagen für die Änderung des Prozentsatzes vorliegen und dies von der bisher angewandten Methode zur Berechnung abweichen würde. Für die folgenden Jahresabschlüsse muss geprüft werden, ob die Methode zur Berechnung der Wertberichtigung geändert werden muss.

5.1.11 Liquide Mittel

Bei ermittelten Beständen der Handvorschüsse sind dem Grunde nach bestehende Forderungen auszuschließen. Der Bestand der liquiden Mittel fällt im Jahresabschluss 2017 zu gering aus.

Zur Erstellung der Bestandsnachweise ist das Verfahren entsprechend der Kassenordnung des Landkreises einzuhalten. Unstimmigkeiten zwischen Kassenist- und Kassensollbestand sind auch für Handvorschusskassen unverzüglich aufzuklären.

Die noch offene Forderung von 4.477,21 EUR wird im Rahmen des Jahresabschluss 2018 korrigiert.

Die Unstimmigkeiten zwischen Kassenist- und Kassensollbestand des Handvorschusses wurden anhand der Belege und des Kassenbuches durch die Finanzverwaltung ermittelt und zu Protokoll gebracht.

5.2 Passiva

5.2.3 Rückstellungen

Es ist ein Prozessregister aufzubauen, dem alle rückstellungsrelevanten Sachverhalte entnommen werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Risiken aus Gerichtsverfahren angemessen berücksichtigt werden. Stehen strittige Sachverhalte in Zusammenhang mit Investitionen, ist der Bezug zu den jeweiligen Verbindlichkeiten herzustellen.

Der Mehrwert eines Prozessregisters wird in Frage gestellt. Der zu betreibende Aufwand für ein solches Prozessregister steht in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen.

Rückstellungen der Eröffnungsbilanz wurden entgegen § 62 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik ertragswirksam aufgelöst.

Hier erfolgte vor der Verbuchung eine Abstimmung zw. Jobcenter, Finanzverwaltung und RPA. Nach Abstimmung wurde die Rückstellung ertragswirksam aufgelöst. Aussage war, dass es sich nicht um eine Korrektur aus der EB handelt und die Rückstellung ertragswirksam aufgelöst werden kann.

6. Anhang und Anlagen zum Anhang, Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht soll die in § 53 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik beschriebenen Inhalte vollumfänglich berücksichtigen.

Wird künftig beachtet.

Sperren sind im fortgeschriebenen Planansatz nicht zu berücksichtigen.

Bezieht sich auf die RBI-Tabellen. Die Finanzverwaltung wird Rücksprache mit RBI halten. Sperren müssen aus dem fortgeschriebenen Ansatz rausgerechnet und Ermächtigungen eingerechnet werden.

Pflichtangaben zu Mitgliedschaften der Mandatsträger sind auf Vollständigkeit zu prüfen.

Die Mitgliedschaften der Mandatsträger sollen regelmäßig über das Kreistagsbüro abgefragt werden. Alle Rückmeldungen werden dann der Finanzverwaltung weitergeleitet. Es kommt leider immer wieder vor, dass auch nach mehrmaligen Aufforderungen einige Kreisräte keine Angaben zu ihren Mitgliedschaften machen, deshalb sind die Pflichtangaben zu Mitgliedschaften unvollständig. Künftig wird auf die Vollständigkeit geachtet.

7. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Der Vorrang der Passivierung ist zu beachten.

Übertragungen für nicht verbrauchte Ansätze sind im Rahmen der Haushaltswahrheit strikt nach investiven und konsumtiven Vorhaben zu trennen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen zur Übertragung nach § 21 SächsKomHVO-Doppik sind zu beachten.

Das betrifft investive Rechnungen die noch im Jahr 2017 eingegangen sind aber erst im Jahr 2018 fällig waren (nur Hoch- und Tiefbau). Damit erfolgt eine Buchung (Passivierung) erst im Jahr 2018. Das ist buchungstechnisch nicht anders möglich. Eine Passivierung erfolgt mit der Buchung der Rechnung im Folgejahr.

Unter den Vorbelastungen sind auch Ansätze für Auszahlungen erfasst, welche bereits als Verbindlichkeiten gebucht wurden.

Es handelt sich um die sogenannten inv. Ermächtigungen. Es erfolgt ein Programmlauf im HKR. Die Problematik ist daher programmbedingt. Auch das wurde schon in den letzten Jahresabschlüssen vorgenommen (seit 2015). Abstimmung hierzu erfolgte ebenfalls mit dem RPA.

11.5 Wechsel der Aufsichtsräte in kommunalen Beteiligungen



Die Beteiligungsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass bei Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Dieser Formulierung kann vonseiten der Beteiligungsverwaltung so nicht entsprochen werden.

Die Beteiligungsverwaltung kann darauf hinwirken, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Pflicht der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die Aufgabe der Geschäftsführung. Aus gegebenem Anlass werden wir unsere Beteiligungsgesellschaften und deren Geschäftsführung auf die Hinwirkungsverpflichtung hinweisen.

Anlage 6 Rechts- und Datengrundlagen

Grundlagen für die Prüfung waren u. a. folgende Rechtsnormen:

- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen – VwV KomHSys)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung – SächsKomPrüfVO) vom 16.11.2011
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO) in der Fassung ab 01.01.2018

Folgende gesetzliche Regelungen wurden – mit kommunalspezifischer Interpretation – unterstützend herangezogen:

- Handelsgesetzbuch (HGB)
- Steuergesetze (z. B. Abgabenordnung, Einkommensteuergesetz)
- Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15. März 2006
- Bewertungsgesetz (BewG)

Zur Unterstützung und Dokumentation der Bilanzwerte sind uns von der Finanzverwaltung diverse Akten und elektronische Dokumente vorgelegt worden. Als Prüfungsgrundlagen dienten außerdem Bücher, Inventare, Belege und sonstige Aufzeichnungen des Landkreises Görlitz sowie Buchungen im HKR-Programm mps Doppik-Programmversion 2.0-018-001-E2.

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO ist der Landkreis Görlitz verpflichtet, alle Unterlagen zum Jahresabschluss zehn Jahre (Beginn 1. Januar des der Beschlussfassung des Kreistages folgenden Haushaltsjahres) geordnet und sicher aufzubewahren. Der geprüfte Jahresabschluss ist dauerhaft aufzubewahren.